

**3/2014**



Rathaus der Stadt Grafing bei München (Lkr. Ebersberg)

Der Bayerische Gemeindegtag  
im Internet:

<http://www.bay-gemeindegtag.de>

Die Geschäftsstelle  
ist gleichzeitig über folgende  
e-mail-Adresse erreichbar:

[baygt@bay-gemeindegtag.de](mailto:baygt@bay-gemeindegtag.de)

**BayGT-mobil App:**



Version für Android



Version für Apple

Die Zeitschrift des

**BAYERISCHEN GEMEINDETAGS**

**Bayerischer Gemeindegtag**

<b>QuintEssenz</b> .....	65
<b>Editorial</b> .....	67
<b>Seehofer: Bayern. Die Zukunft.</b> .....	68
<b>Dr. Brandl, Dr. Busse: Der Bayerische Gemeindetag – Sprecher der bayerischen Städte, Märkte und Gemeinden</b> ..	70
<b>Dr. Dirnberger: Bemerkenswertes zu städtebaulichen Verträgen</b> .....	72
<b>Mayer: Rund um den Amtswechsel</b> .....	75
<b>Schober: Kostenersatz auch für das „Ausrücken“ von Feuerwehren!</b> .....	78
<b>Hesse: Land(es)entwicklung – ja, aber richtig!</b> .....	80
<b>Dix: Bildungs- und Betreuungsplätze als Standortfaktor</b> ..	82
<b>Große Verspohl: Die Organisation der Gemeinde- verwaltung – der Erste Bürgermeister als Teamchef der Rathausmannschaft</b> .....	84
<b>Stuber: In-House-Vergaben: Hoffnung für das Wesent- lichkeitskriterium durch neue Vergaberichtlinien?</b> .....	86
<b>Gradl: Gemeinde und Architekt – Miteinander zum Ziel</b> .....	88
<b>Dr. Thimet: Aktuelles zur Gebührenkalkulation bei Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung</b> .....	90
<b>Graf: Für und Wider des Netzausbaus nochmals diskutieren</b> .....	93
<b>Drescher: Grabsteine aus ausbeuterischer Kinderarbeit</b> .....	95
<b>Dr. Gaß: Die konstituierende Sitzung des Gemeinde- rats 2014</b> .....	98
<b>Dr. Barth: Vertragliche Gestaltungsformen als ein Weg aus der Beitragserhebung</b> .....	100
<b>Geschäftsordnung für den Gemeinderat – Muster des Bayerischen Gemeindetags</b> .....	103
<i>PERSONAL</i> Familienzuschlag bei Beamten .....	146
<i>Fachangestellte für Medien- und Informationsdienst – Fachrichtung Archiv</i> .....	146
<i>Seminare für neu gewählte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister</i> .....	147
<i>KOMMUNALWIRTSCHAFT</i> Kurse des DWA-Landesverbands Bayern ..	148
<i>KINDER- + JUGENDARBEIT</i> Kinder – Kitas – Kooperationen: <i>Engagement und Partizipation in Kindertageseinrichtungen</i> .....	149
<i>VERANSTALTUNGEN</i> Energieeinsparverordnung 2013 (EnEV 2013) ..	150
<i>ÖFFENTLICHE SICHERHEIT</i> Feuerbeschau-Lehrgänge der BVS .....	150
<i>KAUF + VERKAUF</i> Sammelbeschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, <i>Streusalzsilos, Containeranlage für Kindergarten bzw. Kinderkrippen, Anhängeleiter, Tragkraftspritzenfahrzeug, Feuerwehrfahrzeug</i> .....	151
<i>EUROPA</i> Aktuelles aus Brüssel .....	152
<i>Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im Mai 2014</i> .....	154
<b>Dokumentation</b> Transatlantische Handels- und Investitions- partnerschaft .....	158

### **Übersendung von Gerichtsentscheidungen an die Geschäftsstelle**

**Die Auskunfts- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.**

## ////// Energiewende Bayern. Die Zukunft.

Kein Geringerer als der bayerische Ministerpräsident Horst Seehofer gibt sich die Ehre, als „Aufmacher“ dieser Ausgabe der Verbandszeitschrift seine Gedanken zur Energiewende in Bayern vorzutragen. „Wir machen Bayern zur führenden Region in der Energietechnologie und in der dezentralen Energieversorgung. Sicher, bezahlbar und sauber – das sind unsere Leitlinien.“ Mit diesen markigen Worten führt der Ministerpräsident in die Thematik ein, die er auf den **Seiten 68 und 69** näher darlegt. Vor dem Hintergrund anhaltender Diskussionen um die Notwendigkeit von Stromtrassen quer durch den Freistaat und den richtigen Mix erneuerbarer Energiequellen legt Horst Seehofer dar, welche Kernforderungen die bayerische Staatsregierung zur Leitlinie ihres Handelns macht.

## ////// Bayerischer Gemeindetag In eigener Sache

Diese Ausgabe der Verbandszeitschrift ist ein besonderes Heft. Vor dem Hintergrund der Kommunalwahlen am 16. März 2014 präsentiert die Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags ihr gesamtes Spektrum an Themen, die aktuell die bayerischen Gemeinden, Städte und Märkte berühren. Präsident Dr. Brandl und Geschäftsführendes Präsidialmitglied Dr. Busse berichten über die Aufgaben des Verbands. Die 13 Referentinnen und Referenten der Geschäftsstelle nehmen mit Fachbeiträgen zu Themen Stellung, die derzeit ihren Fachbereich unmittelbar betreffen. Dabei handelt es sich jedoch nur um einen kleinen Ausschnitt der vielfältigen Rechtsgebiete, die die Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags bearbeitet. Wie dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsstelle zu entnehmen ist (siehe unter [www.bay-gemeindetag.de](http://www.bay-gemeindetag.de)), umfasst der Aufgabenbereich wesentlich mehr Rechtsthemen.

In dieser Ausgabe befinden sich Muster einer Geschäftsordnung für den Gemeinde-/Stadtrat kleiner und größerer Gemeinden/Städte, ein Satzungsmuster zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sowie eine Erläuterung hierzu des für kommunale Rechtsfragen zuständigen Referenten Dr. Andreas Gaß. Wir hof-

fen, damit eine passende Vorlage für den örtlichen Satzungserlass zu bieten.

## ////// Bauwesen Bemerkenswertes zu städtebaulichen Verträgen

Städtebauliche Verträge haben sich in der kommunalen Praxis einen festen Platz erobert. Viele Gemeinden schließen parallel zur Aufstellung eines Bauungsplans entsprechende Vereinbarungen mit Grundstückseigentümern und Investoren ab. Der Baurechtsexperte Dr. Franz Dirnberger trägt auf den **Seiten 72 bis 75** neueste Erkenntnisse der Rechtsprechung zum Folgekostenvertrag sowie zu Einheimischenmodellen vor.

## ////// Bürgermeister Rund um den Amtswechsel

Am Ende und zu Beginn einer neuen Kommunalwahlperiode stellt sich regelmäßig die Frage, welche Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Status als kommunaler Wahlbeamter erforderlich sind. Hans-Peter Mayer, in der Geschäftsstelle zuständiger Referent für Fragen rund um die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, beantwortet die Fragen auf den **Seiten 75 bis 77**.

## ////// Feuerwehren Kostenersatz auch für das Ausrücken von Feuerwehren!

Die neueste Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zum Kostenersatz trägt in vielen Gemeindeverwaltungen zur Verwirrung bei: Das Ausrücken von Feuerwehren soll nicht mehr abgerechnet werden können. Wilfried Schober, zuständiger Referent für Feuerwehrfragen, nimmt in seinem Beitrag auf den **Seiten 78 bis 80** zu der Thematik Stellung und appelliert an den Gesetzgeber, Abhilfe zu schaffen.

## ////// Landesentwicklung Land(es)entwicklung – ja, aber richtig!

Das Landesentwicklungsprogramm hat bekanntlich in den letzten Jahren zu heftigen Diskussionen zwischen kommunalen Spitzenverbänden, Staatsregierung und Landtag geführt. Kaum verabschiedet, besteht bereits wieder

Änderungsbedarf. Diesen stellt Cornelia Hesse, für die Landesentwicklung zuständige Referentin in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags, in ihrem Beitrag auf den **Seiten 80 bis 82** vor. Sie fordert den Staat dringlich auf, das neue Staatsziel gleichwertiger Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen in Stadt und Land endlich umzusetzen.

## ////// Kinderbetreuung Bildungs- und Betreuungs- plätze als Standortfaktor

Immer mehr stellt sich heraus, wie wichtig Bildungs- und Betreuungsplätze für eine Gemeinde oder Stadt sind, um attraktiv für Familien zu sein. Vor dem Hintergrund der Vereinbarkeit von Familie und Beruf suchen junge Eltern gezielt Kommunen aus, die ein ausreichendes Bildungs- und Betreuungsplatzangebot bieten. Gerhard Dix, zuständiger Referent für Bildungsfragen, nimmt in seinem Beitrag auf den **Seiten 82 bis 83** zu den aktuellen Entwicklungen Stellung.

## ////// Organisation Der Bürgermeister als Teamchef der Rathaus- mannschaft

Gerade für die neu gewählten Rathauschefs ist der Beitrag von Georg Große Verspohl, in der Geschäftsstelle des Gemeindetags zuständig für Fragen des Dienstrechts und der Organisation, wichtig: Was ist Organisation? Warum ist Organisation unerlässlich? Und: Welche Kompetenzen hat der Erste Bürgermeister in diesem Zusammenhang? Diese Fragen werden im Beitrag auf den **Seiten 84 bis 86** erläutert.

## ////// Vergabewesen In-House-Vergaben

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Kommune die Vergabe eines Auftrags nicht ausschreiben muss, wenn sie ihr eigenes Unternehmen mit der Leistung/Lieferung betraut, ist seit vielen Jahren Gegenstand europäischer und nationaler Rechtsprechung. Kerstin Stuber, zuständige Referentin für Vergabefragen, referiert in ihrem Beitrag auf den **Seiten 86 bis 87** die Rechtsprechung und gibt fachliche Tipps.

### Vertragswesen

#### Gemeinde und Architekt – Miteinander zum Ziel

Immer wieder gibt es spektakuläre Schlagzeilen rund um Bauaufträge der öffentlichen Hand. Man denke nur an den Berliner Flughafen oder die Elbphilharmonie. Wie man besser zum Ziel kommt, beschreibt Barbara Maria Gradl, zuständige Referentin für Zivilrechtsfragen in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags, in ihrem Aufsatz auf den **Seiten 88 und 89**.

### Kommunalabgaben

#### Gebührenkalkulation bei Wasser und Abwasser

Auch wenn es gesellschaftlich vollkommen anerkannt ist, dass sich beispielsweise die Strompreise täglich ändern, herrscht bei Gebührenanpassungen im leitungsgebundenen Bereich ein erstaunlicher kommunalpolitischer Widerwille, den Gebührensatz zu aktualisieren. Weshalb das so ist und wie man gegensteuern kann, erläutert Dr. Juliane Thimet von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags in ihrem Beitrag auf den **Seiten 90 bis 92**.

### Energiewende

#### Heißes Eisen Netzausbau

Kaum ein anderes Thema ist so „heiß“ wie der Netzausbau im Freistaat. Stefan Graf, zuständiger Energierechtsreferent des Bayerischen Gemeindetags, plädiert in seinem Beitrag auf den **Seiten 93 bis 95** für eine intensive Diskussion des Netzausbaus.

### Bestattungswesen

#### Keine Grabsteine aus ausbeuterischer Kinderarbeit!

Niemand will, dass Grabsteine auf heimischen Friedhöfen von indischen oder chinesischen Kindern bearbeitet worden sind. Doch wie soll man dies feststellen und ablehnen? Claudia Drescher, unter anderem auch für das Bestattungswesen zuständige Referentin in der Geschäftsstelle, stellt die Thematik umfassend in ihrem Beitrag auf den **Seiten 95 bis 97** vor.

### Kommunalrecht

#### Konstituierende Sitzung des Gemeinderats

Spätestens in der Woche nach den Kommunalwahlen richtet sich der Fokus der Gemeindeverwaltungen auf die konstituierende Sitzung des Gemeinderats. Was hier alles beachtet werden muss und welche praxisgerechten Tipps beherzigt werden sollten, stellt der für Kommunalrechtsfragen zuständige Referent des Bayerischen Gemeindetags, Dr. Andreas Gaß, auf den **Seiten 98 bis 100** vor.

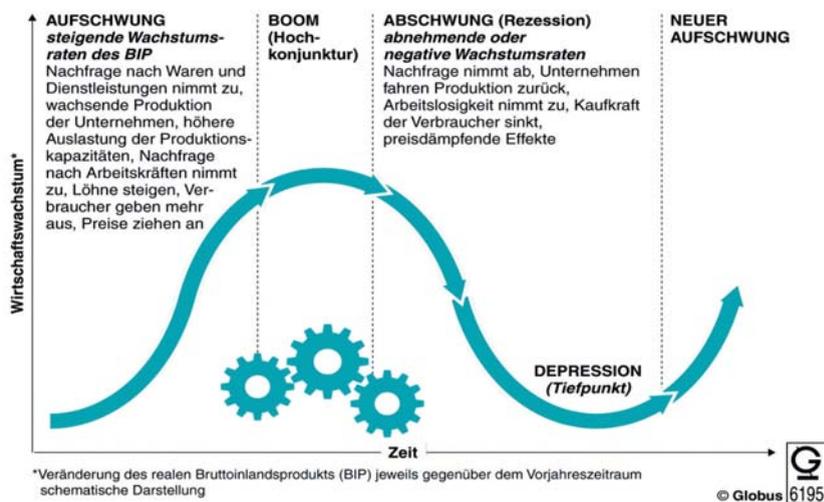
### Erschließungsrecht

#### Vertragliche Gestaltungsformen als ein Weg aus der Beitragserhebung?

Der „klassische“ Erschließungsvertrag findet sich nunmehr an anderer Stelle im Baugesetzbuch. Den Kommunen sollte ein weiterer Handlungsspielraum als bisher eingeräumt werden. Ob durch diese Neuregelung den bayerischen Kommunen tatsächlich weitere Gestaltungsspielräume im Bereich der oftmals schwierigen Beitragserhebungen eröffnet wurden, klärt Dr. Doris Barth in ihrem Beitrag auf den **Seiten 100 und 101**.

## Der Konjunkturzyklus

Phasen der wirtschaftlichen Entwicklung



Die Entwicklung der Konjunktur verläuft typischerweise in Wellen: Aufschwung, Boom, Abschwung und Depression bilden die vier Phasen der wirtschaftlichen Entwicklung. Im Aufschwung nehmen die Aufträge der Unternehmen aus dem In- und/oder aus dem Ausland zu, Produktion und Gewinne steigen, die Unternehmen weiten ihre Kapazitäten aus: Sie investieren beispielsweise in neue Fabrikhallen und Maschinen, stellen zusätzliche Mitarbeiter ein und bilden verstärkt aus. Mehr Mitarbeiter bedeuten in der Masse mehr Einkommen (ebenso wie Lohnerhöhungen für die Mitarbeiter), und mehr Einkommen heißt mehr Konsum, denn ein großer Teil des Mehrverdienstes wird wieder ausgegeben. Die wachsende Binnennachfrage wiederum stützt und verstärkt den Aufschwung. Auch der Staat profitiert gleich mehrfach. Er nimmt zusätzliche Steuern von Unternehmen, Erwerbstätigen und Verbrauchern ein, muss weniger Mittel für Erwerbslose aufbringen, und auch die Rentenkassen füllen sich. In dieser Phase kann der Staat aufs Schuldenmachen verzichten, ja bestenfalls sogar Schulden abbauen. Die Abschwungphase verläuft ähnlich, allerdings mit negativem Vorzeichen. Auch hier tragen die Wirtschaftssubjekte mit ihrem Verhalten – Verbraucher geben weniger aus, Unternehmen entlassen Mitarbeiter – im ungünstigsten Fall zu einer Verschärfung der Lage bei, sodass die Wirtschaft oft erst mit geldpolitischen Maßnahmen oder Konjunkturpaketen wieder auf Touren kommt.

## „Fasse Dich kurz!“



### Die Zehn Gebote des Bürgermeisteramts

Die meisten der Zehn Gebote, die Moses seinem Volk überbracht hat, gelten auch für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. Doch spätestens beim dritten Gebot: „Du sollst den Feiertag heiligen“, ist es schon vorbei. Gerade an Feiertagen verlangt das Amt verstärkten Einsatz bei Vereinen, Festen und Jubiläen. „Bringe viel Zeit mit“, könnte es deshalb lauten.

Im Folgenden sei versucht, Regeln für Amtschefinnen und -chefs zu formulieren. Sie sind Ergebnis von Gesprächen mit langjährigen Amtsinhabern. In allen Belangen kommt dem Bürgermeister eine Vorbildfunktion zu. Was er von anderen verlangt, muss er zunächst selbst einlösen. Mit anderen Worten: Er oder sie sollte mit gutem Beispiel vorangehen. Ein „fauler“ Amtsinhaber wird auch seine Verwaltung zum Schlendrian verleiten.

Das **erste Gebot** lässt sich mit einem Zitat aus Friedrich Schillers Wilhelm Tell umschreiben: „Der brave Mann denkt an sich selbst zuletzt.“ Auf das Bürgermeisteramt bezogen, könnte das Gebot lauten: Zuerst kommt die Gemeinde, ihre Entwicklung, ihre Zukunft, dann erst der Amtsinhaber. Daraus resultiert, dass ein Bürgermeister zwar die Würde des Amtes achten, sich selbst aber nicht so ernst nehmen sollte.

Das **zweite Gebot** lautet: Er oder sie auf dem Ratssessel muss ein Philanthrop sein, ein Menschenfreund. Dazu gehört Hilfsbereitschaft. Nicht polarisieren, lautet die Devise, ein gutes Miteinander pflegen. Dabei aber auch eine gesunde Distanz bewahren, die der Würde des Amtes entspricht. Nicht anbiedern. Den politischen Gegner nicht niedermachen, bei Schwächen großzügig sein.

Das **dritte Gebot** beschreibt der Philosophen und Starnberger Ehrenbürger Jürgen Habermas in seiner Ethik des Diskurses. Darin plädiert er für gegenseitige Wahrhaftigkeit, wenn Menschen miteinander reden. Etwa wie im achten biblischen Gebot: „Du sollst nicht falsch Zeugnis reden wider deinen Nächsten.“ Klare Worte, feste Standpunkte machen den Amtschef einschätzbar. „Was kümmert mich mein Geschwätz von gestern“, soll dagegen Konrad Adenauer einmal gesagt haben.

Das **vierte Gebot** ergibt sich aus dem dritten und entspricht dem Erfahrungsschatz eines langjährigen Bürgermeisters: „Alles was man sagt, muss wahr sein, aber man muss nicht alles sagen, was wahr ist.“ Damit notorische Nörgler und Bedenkenträger ein hoffnungsvolles Projekt nicht schon im Keim ersticken. Womit auch Humor und Schlitzohrigkeit als „Tugenden“ gelten.

Das **fünfte Gebot**: Authentisch sein, im Rathaus und gegenüber der Bürgerschaft kein Theater vorspielen. Das lässt sich kaum sechs Jahre lang durchhalten. Echte Leidenschaft und beherztes Zupacken des Amtschefs animieren (vielleicht) die Bürgerschaft, das Ehrenamt wieder aufleben zu lassen.

Das **sechste Gebot** verlangt von den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern Geduld, Ausdauer und Gelassenheit. Nach dem Motto: „Nur die Sache ist verloren, die man aufgibt.“

Das **siebte Gebot** gemahnt zu Schuldenfreiheit und Sparsamkeit. Das bedeutet gerade nicht, sich das Fest zum runden Geburtstag von der Sparkasse ausrichten zu lassen. Es gibt zwei Untugenden: Geiz und Verschwendungssucht. „Kein Größenwahn!“, warnt der Chor der griechischen Tragödie, „Hände weg von der Vetternwirtschaft.“

Das **achte Gebot** einzuhalten, fordert den Schweiß der Edlen: Schau voraus und erkenne frühzeitig Herausforderungen, bleib vorne dran und habe Ziele, sei lernfähig und bilde dich weiter, damit du anderen nicht auf den Leim gehst. Wie schwer dieses Gebot zu befolgen ist, mag ein Zitat des Alt-Kanzlers Helmut Schmidt beleuchten: „Politiker und Journalisten teilen sich das traurige Schicksal, dass sie oft heute schon über Dinge reden, die sie erst morgen ganz verstehen.“

Das **neunte Gebot**: Sei souverän. Schiebe die Dinge nicht auf die lange Bank. Habe Mut zu Entscheidungen. Wenn sie falsch sind, stehe dazu. Gebe auch bei kontroversen Vorhaben gute Vorinformationen, treibe keine Geheimpolitik. Kommt es zu einem Skandal, kehre ihn nicht unter den Teppich, besonders nicht gegenüber den Medien. Je mehr Druck im Kessel, desto größer die Explosion. Es gilt aber auch: Nehme die Presse nicht wichtiger, als sie ist.

Das **zehnte Gebot** ist so knapp wie einleuchtend. Es gilt für Reden und besonders für Grußwörter: „Fasse Dich kurz!“

**Dr. Jürgen Busse**  
Geschäftsführendes Präsidialmitglied  
des Bayerischen Gemeindetags

## Bayern. Die Zukunft.

**Horst Seehofer, MdL,  
Bayerischer Ministerpräsident**

Jede Generation hat ihre Aufgaben. Dabei hat Bayern immer ausgezeichnet, mutiger und kraftvoller als andere die Zukunft zu gestalten. Diese Kraft zur Erneuerung ist Kern der bayerischen Erfolgsgeschichte. Neben Internationalisierung, digitaler Revolution und demografischer Entwicklung ist der Umbau der Energieversorgung eine der großen Generationenaufgaben der kommenden Jahre.

Wir machen Bayern zur führenden Region in der Energietechnologie und in der dezentralen Energieversorgung. Sicher, bezahlbar und sauber – das sind unsere Leitlinien. Bayern steht auch künftig uneingeschränkt zum Aufbruch in das neue Energiezeitalter. Mit uns wird es keine Rückkehr zur Kernenergie geben. Dabei war uns von Anfang an klar: Diese Zukunftsaufgabe ist ein Generationenprojekt, für das wir alle Kraft und einen langen Atem brauchen.



Horst Seehofer

Die Welt schaut auf Bayern und Deutschland. International wird genau beobachtet, dass wir schon jetzt eine hervorragende Zwischenbilanz ziehen können und auch bei der Energietechnik sowie in der Forschung große Schritte nach vorne machen. Hier entstehen Arbeitsplätze und Exportschlager von morgen. Mit der Produktion von erneuerbaren Energien liegen wir voll im Plan. Knapp ein Drittel des bayerischen Stroms kommt heute aus regenerativen Energien. Wir erfüllen schon 2014 die Zielmarke, die der Bund erst für 2020 anstrebt – das sind sechs Jahre Vorsprung. Die bayerischen Bürger sind nicht nur Vorreiter, sondern auch Gewinner der Energiewende. Wir haben im letzten Jahr 770 Millionen Euro mehr aus dem EEG-Topf bekommen als eingezahlt – mehr als jedes andere deutsche Land. Dies zeigt: Bayern hat seine Hausaufgaben bei den erneuerbaren Energien gemacht. Wir haben kein Ausbaufizit, wir haben vielmehr ein Grundlastproblem und ein Speicherproblem. Deshalb investieren wir in Bayern mehr Geld als jedes andere Land in Energieforschung und Energietechnologie – insgesamt 1 Mrd. Euro zusätzlich bis 2016.

Diesen Weg gehen wir entschlossen weiter. Trotzdem bleiben die Herausforderungen für Bayern und Deutschland gewaltig. Alle grundsätzlichen Entscheidungen für das Gelingen der Energiewende sind jetzt auf Bundesebene zu treffen. Deshalb begrüßen wir, dass Bundesminister Gabriel das Erneuerbare-Energien-Gesetz – wie im Koalitionsvertrag vereinbart – schnell und weitgehend reformieren will. Erste Eck-

punkte liegen bereits vor, die bis zum Sommer weiter optimiert werden. Bayern bringt sich massiv in den Reformprozess ein. Wir stellen drei Kernforderungen:

- **Erstens sozial gerechte Strompreise:** Heute machen Umlagen und Abgaben die Hälfte des Strompreises aus. Die Renditen aus Windkraft und Solaranlagen werden vor allem von den kleinen Einkommen, von den Arbeitnehmern und Mietern finanziert. Wir müssen den Strompreisanstieg dämpfen und zwar nachhaltig. Das ist auch ein Gebot der sozialen Gerechtigkeit. Deshalb brauchen wir eine grundlegende Reform des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes.
- **Zweitens Schutz industrieller Arbeitsplätze:** Bayern ist Top-Industriestandort. Über ein Viertel der gesamten Wertschöpfung im Freistaat wird in der Industrie erzielt. Damit liegen wir international noch vor den USA und China. Unsere Unternehmen können im harten internationalen Wettbewerb nur mit einer verlässlichen und bezahlbaren Energieversorgung bestehen. Strom kostet in Amerika halb so viel wie bei uns.



**BAYERISCHER  
GEMEINDETAG**

Herausgeber und Verlag:  
Bayerischer Gemeindetag,  
Körperschaft des öffentlichen Rechts;

Geschäftsführendes Präsidialmitglied  
Direktor Dr. Jürgen Busse  
**Verantwortlich für Redaktion und Anzeigen:**  
Wilfried Schober, Direktor beim  
Bayerischen Gemeindetag

Dreschstraße 8, 80805 München  
Tel. 0 89 / 36 00 09-30, Fax 0 89 / 36 00 09-36  
Erscheinungsweise monatlich; Bezugspreis  
EUR 33,- jährl.; bei Mitgliedern im Beitrag enth.  
**Anzeigenverwaltung:**  
Druckerei Schmerbeck GmbH

Marina Ottendorfer, Tel. 0 87 09 / 92 17-60  
Margit Frey (BayGT), Tel. 0 89 / 36 00 09-13  
**Druck, Herstellung und Versand:**  
Druckerei Schmerbeck GmbH  
Gutenbergstr. 12, 84184 Tiefenbach b. Landshut  
Tel. 0 87 09 / 92 17-0, Fax 0 87 09 / 91 57 25

Unser Gaspreis ist viermal höher. Das hält die innovativste Volkswirtschaft auf Dauer nicht aus. Deshalb müssen wir die industriellen Arbeitsplätze durch eine Entlastung unserer stromintensiven Betriebe schützen. Allein in Bayern stehen über 100.000 Stellen in 500 Betrieben auf dem Spiel. Wir werden alles tun, um die industrielle Basis unseres Landes und damit unseres Wohlstands zu sichern. Ökologischer Fortschritt und sozialer Wohlstand gehören zusammen, das ist unser Markenzeichen in Bayern. Beides erhalten wir nur, wenn wir uns für nachhaltiges Wachstum und eine weltweit wettbewerbsfähige Produktion einsetzen.

- **Drittens Versorgungssicherheit:** Mit dem Ausstieg aus der Kernenergie fallen große Anteile grundlastfähiger, von Wind und Sonne unabhängiger Kapazitäten bei uns weg. Gleichzeitig finden aktuell keine ausreichenden Investitionen in gesicherte Kapazitäten statt. Deshalb brauchen wir einen Kapazitätsmechanismus, mit dem wir eine wirtschaftliche Basis für Investitionen in flexible und klimafreundliche Gaskraftwerke schaffen. Wir müssen die Versorgungssicherheit gerade für Süddeutschland gewährleisten – und zwar ohne Importstrom aus Kohle- und Kernkraftwerken.

Nur wenn diese drei Kernforderungen erfüllt sind, kann Bayern den Reformplänen zustimmen. Zudem ist auch die Förderung der Biomasse ein zentrales Anliegen Bayerns. Bioenergie muss als flexible und grundlastfähige Energie künftig eine wichtigere Rolle spielen. Es geht nicht an, dass Offshore-Wind im Norden weiter mit hoher Unterstützung gefördert wird und die Biomasse bei uns im Süden dafür das Nachsehen hat. Deshalb lehnen wir eine weitere Begrenzung auf einen jährlichen Zubau von höchstens 100 Megawatt entschieden ab. Gerade wenn Abfall- und Reststoffe verwertet werden, ist Biogas eine ökologische Zukunftstechnologie ersten Ranges. Biogasanlagen liefern Strom bedarfsgerecht und sind grundlastfähig. Damit haben sie großes Potenzial zur Stabilisierung des Energiesystems. Bayern hat das früh erkannt. Deshalb haben wir in unserem Energiekonzept „Energie Innovativ“ schon

2011 festgelegt, dass die Biomasse bis zum Jahr 2021 knapp 10 Prozent des Stromverbrauchs im Freistaat decken soll. An dieser Zielvorgabe halten wir fest. Die bundesrechtlichen Regelungen dürfen dies nicht konterkarieren.

Wir wollen den Umbau der Energieversorgung in Bayern im Einklang mit Mensch und Natur gestalten. Deshalb haben wir bei der Nutzung der Windkraft die Länderöffnungsklausel im Koalitionsvertrag durchgesetzt. Das gibt uns die nötige Freiheit in Bayern. Bei uns sollen Windkraftanlagen nur dort stehen, wo die Menschen vor Ort sie wirklich wollen. Auch darauf haben wir uns bereits 2011 verständigt. Das ist keineswegs ein neuer Kurs, sondern steht in voller Kontinuität unserer Beschlüsse. Wir haben 2011 beschlossen: Erstens, der Ausbau der Windkraft muss natur- und landschaftsverträglich erfolgen. Zweitens muss er im Konsens mit den Menschen vollzogen werden. Und drittens richtet sich die Zahl der Windräder nach der Akzeptanz in der Bevölkerung vor Ort.

Damit ist klar, dass es eine Versparung unserer schönen bayerischen Landschaft mit uns nicht geben wird. Die landesrechtliche Regelung sieht daher grundsätzlich einen Mindestabstand von „10 H“, also die zehnfache Höhe der Windanlage einschließlich Rotor, vor. Ausnahmen sind möglich, wenn sich alle Beteiligten vor Ort einig sind. Eine solche „relative Privilegierung“ ist eine freiheitliche Lösung im bayerischen Sinn von „leben und leben lassen“. Für in Planung befindliche Windräder gilt Vertrauensschutz, wenn vollständige Antragsunterlagen eingereicht worden sind.

Die Reform des EEG hat Auswirkungen auf die gesamte Energiearchitektur in Deutschland und in Bayern. Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist mit dem Ausbau unserer Stromnetze aufs Engste verknüpft. Wir unterstützen den Bau neuer Stromleitungen, wenn dafür der Bedarf eindeutig belegt wird. Über den Verlauf gibt es keine Entscheidung. Außer Zweifel steht für uns die Notwendigkeit der „Thüringer Strombrücke“. Diese Trasse wurde bereits 2009 und damit zwei Jahre vor Fukushima als unerlässlich für die Stabilisierung der Stromnetze in Deutschland

festgelegt. Deshalb setzt sich Bayern mit Nachdruck für eine schnelle Realisierung dieses Vorhabens ein.

Für neue Stromtrassen haben wir ebenfalls schon 2011 Bedingungen formuliert: Ein finanzieller Ausgleichsmechanismus für Grundeigentümer und Gemeinden, einheitliche Vorgaben für naturschutzrechtliche Belange, für die betroffenen Anwohner nachvollziehbare Kriterien für die Entscheidung zwischen Freileitung und Erdkabel.

Auch das Eckpunktepapier von Bundeswirtschaftsminister Gabriel sieht vor, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien eng mit dem Ausbau der Stromnetze verknüpft wird. Die EEG-Reform wird noch keine Regelung zur Netzintegration beinhalten; dies erfolgt erst in einem zweiten Schritt.

Entsprechend dieser Beschlusslage fordern wir für zukünftige Trassen von der Bundesregierung eine ehrliche Folgenabschätzung. Schließlich ändert sich mit der Reform des EEG im Sommer durch den Bund die Geschäftsgrundlage. Die Staatsregierung erwartet von der Bundesnetzagentur und von den Netzbetreibern Transparenz und Gesprächsbereitschaft – gegenüber der Politik und gegenüber den betroffenen Anwohnern vor Ort. Für den Trassenbau gilt ebenso wie für die Windkraftanlagen: Beides kann nur im Dialog mit den Bürgern und den Kommunen erfolgen. Für diesen Grundkonsens tragen alle politisch Verantwortlichen eine große Verantwortung. Der Aufbruch in das neue Energiezeitalter ist ein historischer Kraftakt. Bayern ist auch hier Motor des Fortschritts, eines Fortschritts im Dienst von sozialer Sicherheit und nachhaltiger Lebensqualität.

Ich bin fest überzeugt: Die großen Zukunftsaufgaben können nur in einem Miteinander gelingen. Deshalb setze ich auf eine Koalition mit den Bürgern. Wir haben 2011 mit großer Zustimmung der Menschen in unserem Land den Ausstieg aus der Kernenergie und den Ausbau der erneuerbaren Energien auf den Weg gebracht. Diesen Weg des Dialogs gehen wir auch in Zukunft weiter. Wir packen gemeinsam an – für ein menschliches und modernes Bayern!

## Der Bayerische Gemeindetag – Sprecher der bayerischen Städte, Märkte und Gemeinden

**Dr. Uwe Brandl,  
Präsident des  
Bayerischen Gemeindetags**

**Dr. Jürgen Busse,  
Geschäftsführendes  
Präsidialmitglied des  
Bayerischen Gemeindetags**

Durch die Kommunalwahl 2014 verändert sich in vielen Städten und Gemeinden die Zusammensetzung in den politischen Gremien. Ca. 600 Rathauschefs werden neu in das Amt gewählt. Der Bayerische Gemeindetag, dem heute von den 2031 bayerischen kreisangehörigen Städten und Gemeinden 2026 als Mitglieder angehören, sieht sich als **Sprachrohr der kommunalen Anliegen** gegenüber der Bayerischen Staatsregierung und dem Bayerischen Landtag sowie anderen Institutionen.

Da die einzelnen Städte und Gemeinden nicht in der Lage sind, ihre Anliegen zu Themen wie dem kommunalen Finanzausgleich, Familien- und Schulpolitik und vielen anderen Bereichen gegenüber der Landes- aber auch der Bundesregierung und in europäischen Organen geltend zu machen, sehen wir es als unsere Aufgabe an, die kommunalen Interessen zu bündeln und

als Anwalt für unsere Mitgliedsgemeinden aufzutreten.

Der Bayerische Gemeindetag hat kraft Verfassung ein **Anhörungsrecht im Gesetzgebungsverfahren** für alle kommunalrelevanten Anlagen und er hat die Aufgabe im Rahmen der Konstellation mit dem Staat zu überprüfen, ob das **Konnexitätsprinzip** eingehalten wird. Dies besagt, dass der Staat die Verpflichtung hat, den Gemeinden bei der Übertragung neuer Aufgaben die entsprechenden Finanzmittel zur Verfügung zu stellen. Nach dem Motto, wer die Musik bestellt, soll sie auch bezahlen.

Unser Verband schöpft seine Stärke aus dem aktiven Verbandsleben in den **71 Kreisverbänden und den 7 Bezirksverbänden**. In der Regel werden in jedem Landkreis pro Jahr 3 Kreisverbandsversammlungen durchgeführt, die zum großen Teil von den Referentinnen und Referenten der Geschäftsstelle des Verbands mitgestaltet werden. Eine wichtige Aufgabe nimmt unsere Geschäftsstelle mit der **Beratung der Städte und Gemeinden** durch hochqualifizierte Experten wahr. Sie beraten die Gemeinden in allen kommunalen Handlungsfeldern, z.B. den Kommunal финанzen, dem Ver-

gaberecht, dem Kindergarten- und Schulrecht, dem Erschließungsbeitrags- und dem Kommunalabgabenrecht, dem Planungsrecht sowie dem Energie- und Umweltrecht. Zudem organisieren wir bayernweite Großveranstaltungen, wie die **KOMMUNALE in Nürnberg** oder Informationsveranstaltungen zu neuen Rechtsthemen wie der Energiepolitik und dem Breitbandausbau.

Darüber hinaus haben wir für unsere Mitglieder eine Vielzahl von Rahmenverträgen abgeschlossen, z.B. die Rechtsschutzversicherung mit der ÖRAG, Verträge über die Stromversorgung, die Telekommunikation, Dienstwagen für Rathauschefs und die Beck-Online-Nutzung, eine juristische Datenbank.

Zu nennen sind weiter unsere Serviceangebote, die wir insbesondere durch die **Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags** anbieten. Die



Dr. Uwe Brandl



Dr. Jürgen Busse

Kommunalwerkstatt hat sich durch eine Vielzahl von Veranstaltungsreihen zur Fort- und Weiterbildung der Mandatsträger und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Städten und Gemeinden sowie von Inhouse-Seminaren einen Namen gemacht. Wir organisieren Bürgermeisterseminare sowie Seminare der Führungskräfte, der Wasser- und Abwasserwirtschaft. Auch die Einführungslehrgänge für neugewählte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister werden von der Kommunalwerkstatt durchgeführt.

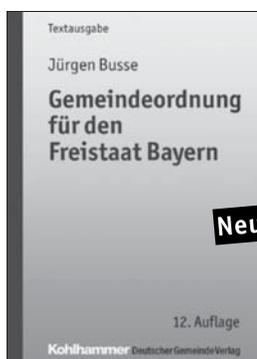
Auf die Bundesgesetzgebung nehmen wir über den **Deutschen Städte- und Gemeindebund** Einfluss, der maßgeblich von uns mitfinanziert wird. Durch unser **Brüsseler Büro**, welches wir mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden betreiben, informieren wir uns über die künftigen europäischen Entwicklungen und bringen unsere Vorschläge in die europäischen Institutionen ein.

Zudem sind wir in einer Vielzahl gesellschaftlich relevanter Gremien vertreten, z.B. Rundfunkrat, Landespersonalausschuss, Sparkassenverband, Anstalt für kommunale Datenverarbeitung, Bayerische Versorgungskammer und Bayerische Verwaltungsschule.

Um Forderungen durchzusetzen, brauchen wir die **Solidarität unserer Partner**. Bezogen auf den Staat können wir feststellen, dass trotz mancher langwieriger Diskussionen, das Miteinander zwischen Staatsregierung und Landtag und anderen Institutionen in der Regel funktioniert. Um den kommunalen Finanzausgleich in Bayern beizubehalten uns viele kommunale Spitzenverbände aus anderen Bundesländern. Die Aufnahme des Konnexitätsprinzips in die Bayerische Verfassung ist auf unser hartnäckiges Insistieren erfolgt. Auf unsere Forderung hat sich die Bayerische Staatsregierung für den Breitbandausbau maßgeblich eingesetzt. Auch die Belange des ländlichen Raumes werden heute von der Politik ernstgenommen.

Die Zusammenarbeit mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden ist zwar nicht immer konfliktfrei, jedoch bemühen wir uns, bei den großen Themen den Schulterschluss herzustellen. Auch wenn bei Fragen der Verteilung von Finanzmitteln sowie der Landesentwicklung Konflikte auftreten, so ist es uns bisher stets gelungen, beim Finanzausgleich und den entscheidenden Weichenstellungen, wie z.B. bei der Jugend-, Bildungs- und Sozialpolitik einen gemeinsamen Weg zu beschreiten.

Zusammenfassend blickt der Bayerische Gemeindetag als der mitgliederstärkste kommunale Spitzenverband Bayerns mit Zuversicht in die Zukunft. Er wird getragen von über 2000 selbstbewussten Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, die unabhängig von ihrer Parteizugehörigkeit dem Verband den Rücken stärken und seinen Einsatz für eine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung solidarisch mittragen.



Jürgen Busse

### **Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern mit Verwaltungsgemeinschaftsordnung und Kommunalhaushaltsverordnungen**

12. Auflage 2014

X, 258 Seiten. Kart. € 16,90

Mengenpreise: ab 10 Ex. € 16,10

ab 25 Ex. € 15,30

ab 50 Ex. € 14,40

ISBN 978-3-17-024842-7

Textausgabe

Die „Textausgabe für Praktiker“ enthält eine umfassende Einführung sowie die Texte der Gemeindeordnung, des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern, der Verordnung über Aufgaben der Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften sowie der Kommunalhaushaltsverordnungen. Alle Texte sind aktualisiert und auf den aktuellen Stand gebracht.

In der Einführung werden die Grundsätze der kommunalen Selbstverwaltung, des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids, der Verfassung und Verwaltung der Gemeinde sowie der Gemeindegewirtschaft dargestellt.

Der Autor:

**Dr. Jürgen Busse** ist geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags.

## Bemerkenswertes zu städtebaulichen Verträgen

– Die Rechtsprechung des BVerwG zum Folgekostenvertrag –  
– EU und Einheimischenmodelle –

Dr. Franz Dirnberger,  
Bayerischer Gemeindetag

### 1. Ausgangspunkt

Städtebauliche Verträge haben sich in der kommunalen Praxis einen festen Platz erobert. Viele Gemeinden schließen parallel zur Aufstellung eines Bebauungsplans entsprechende Vereinbarungen mit Grundstückseigentümern und Investoren ab, um bestimmte Ziele zu erreichen, die nicht oder jedenfalls nur unter erschwerten Bedingungen durch Festsetzungen im Bebauungsplan erreichbar wären. Trotz des Umstands, dass städtebauliche Verträge seit Jahrzehnten heftig genutzt werden und auch der Gesetzgeber insbesondere mit § 11 BauGB eine ausdrückliche Bestimmung in das Gesetz aufgenommen hat, gibt es in diesem Rechtsbereich immer noch viele offene und ungeklärte Fragen. Die Gemeinden erwarten in diesem Zusammenhang vor allem, dass sich ihr Spielraum, den sie durch die Möglichkeit, solche konsensualen Vereinbarungen abzuschließen, gewonnen haben, nicht eingeengt, sondern – wenn irgend möglich – ausgeweitet wird.



Dr. Franz Dirnberger

Denn Verträge – auch im Zusammenhang mit der Bauleitplanung – bieten einige offenkundige Vorteile: Zum einen können vertraglich niedergelegte gegenseitige Verpflichtungen deutlich flexibler formuliert werden, als dies bei gesetzlich vorgegebenen Instrumenten der Fall ist, und zum anderen werden einvernehmlich – in einem weiten Sinn verstanden – ausgehandelte Pflichten eher akzeptiert und umgesetzt als hoheitlich angeordnete.

### 2. Die Rechtsprechung zum Folgekostenvertrag

Zentral für die Möglichkeiten und Grenzen städtebaulicher Verträge im Zusammenhang mit der Refinanzierung von Kosten ist das Koppelungsverbot. Die Gemeinde darf sich keine Gegenleistung versprechen lassen, die nicht in einem sachlichen Zusammenhang mit der Leistung steht. Hoheitliche Leistungen dürfen prinzipiell nicht von wirtschaftlichen Gegenleistungen abhängig gemacht werden. Städtebauliche Verträge können also keine eigenständige Einnahmequelle der Gemeinde sein, sondern sie dienen nur dazu, dass die Gemeinde ihre städtebaulichen Ziele möglichst kostenneutral verwirklichen kann.

Das Koppelungsverbot besitzt zwei Ausprägungen: Zum einen ist die Vereinbarung einer vom Vertragspartner zu erbringenden Leistung unzulässig, wenn er auch ohne sie einen Anspruch

auf die Gegenleistung hätte (vgl. § 11 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Zum anderen verlangt das Koppelungsverbot, dass Leistung und Gegenleistung in einem **unmittelbaren sachlichen Zusammenhang** stehen müssen. Das, was von der Gemeinde gefordert wird, muss unmittelbar durch die ent-

sprechende Bebauungsplanung verursacht worden sein.<sup>1</sup> In diesem Zusammenhang weitgehend unproblematisch sind also Verträge, die sich mit den vom Bebauungsplan unmittelbar verursachten Kosten beschäftigen, also z. B.:

- Übernahme der Kosten des Bebauungsplans
- Übernahme von Gutachterkosten
- Übernahme der Kosten für den naturschutzrechtlichen Ausgleich usw.

Folgekostenvereinbarungen werden aber umso problematischer, je weiter sich die darin enthaltenen Kosten vom Bebauungsplan gleichsam „entfernen“. So hat das Bundesverwaltungsgericht eine Vereinbarung als nichtig angesehen, die beinhaltet hatte, dass ein Grundstückseigentümer, dessen Grundstück nachträglich in einen Bebauungsplan aufgenommen worden war – die entsprechende Erschließungsanlage war bereits abgerechnet –, den rechnerisch an sich auf sein Grundstück entfallenden Teil der Erschließungskosten zu bezahlen hatte. Der Betrag sollte für Verbesserungsmaßnahmen an Kinderspielplätzen außerhalb des Bebauungsplangebiets verwendet werden. Das Gericht sah in diesem Fall im Übrigen einen Rückforderungsanspruch aus dem Prinzip von Treu und Glauben heraus nicht

<sup>1</sup> BVerwG, Urt. v. 14.8.1992 – 8 C 19/90 –, NVwZ 1993, 773 = NJW 1993, 1810.

schon deshalb als gegeben an, weil das Baurecht bereits verwirklicht war und von der Gemeinde daher nicht mehr „zurückgenommen“ werden konnte. Dies wäre allenfalls dann der Fall, wenn besondere im Verhalten oder der Person des Erstattungsbegehrenden liegende Umstände hinzuträten.<sup>2</sup>

Wenn die Gemeinde einen – nach den oben beschriebenen Vorgaben zulässigen – Folgekostenvertrag schließt, tut sie im Übrigen gut daran, die Folgekosten im Einzelnen zu definieren. Wenn eine Folgekosteneinrichtung nicht nur dem Baugebiet zu Gute kommt, muss auch der auf den Vertragspartner entfallende Anteil klar umschrieben und im Vertrag festgelegt werden. Tarifartige Nachfolgekostenregelungen sind unzulässig. Diese Forderungen hat der Bayer. Verwaltungsgerichtshof aufgestellt und dabei nicht nur den der Entscheidung zugrunde liegenden Vertrag für nichtig gehalten, sondern auch den darauf aufbauenden Bebauungsplan.<sup>3</sup>

In der Tradition der eben beschriebenen Entscheidungen liegt ein weiteres Judikat, das sich mit einer etwas außergewöhnlichen Fallkonstellation auseinandersetzen musste. Eine Stadt hatte sich im Rahmen einer Baugebietsausweisung die „Leistung eines freiwilligen Betrages“ von 80.000.– DM für ein von ihr betriebenes Urmenchenmuseum versprechen lassen. Grund dafür war, dass Jahrzehnte vor der Ausweisung dieses Baugebiets just an der entsprechenden Stelle Überreste des sog. „homo steinheimensis“ gefunden worden waren. Der Vertrag war mit dem Argument angefochten worden, es fehle an einem unmittelbaren Sachzusammenhang, weil der Betrieb eines Museums keine Verbindung zur Aufstellung eines Bebauungsplans haben könne. Das Bundesverwaltungsgericht zog sich als Revisionsinstanz elegant aus der Affäre.<sup>4</sup> Ob das Koppelungsverbot ver-

letzt werde – so das Gericht –, hänge vom Zweck der Geldleistung und dem vertraglichen Zusammenhang ab, in dem sie stehe. Aus einem Einzelfall ließen sich aber keine verallgemeinerungsfähigen Schlussfolgerungen ziehen. Die Vorinstanz<sup>5</sup> hatte entschieden, dass jeder Anhaltspunkt für die Annahme fehle, die freiwillige Verpflichtung, eine unentgeltliche Zuwendung zu gewähren, sei nichtig. Hinweise, die eine solche Annahme rechtfertigen könnten, enthielten weder der gesamte Vortrag der Kläger noch der Inhalt der Akten. Ebenfalls eine Argumentation, die einen vergleichsweise geringen Tiefgang aufweist.

Die letztgenannte Entscheidung ist zwar im Ergebnis kommunalfreundlich, bleibt aber in der Begründung blass und enthält keine weiterführenden Feststellungen zur Reichweite des Koppelungsverbots. Ganz anders eine Entscheidung aus dem Jahr 2009<sup>6</sup>, die – für viele doch recht überraschend – eine gegenüber der angesprochenen Grundsatzentscheidung aus dem Jahr 1992 sehr spürbare Lockerung beim unmittelbaren Sachzusammenhang vorsah. Es ging letztlich wieder um die Frage, ob es möglich ist, bei der Überbürdung von Infrastrukturkosten mehrere – kleinere – Baugebiete, deren Realisierung zeitlich aufeinanderfolgen sollte, zusammenzuzählen. Das Bundesverwaltungsgericht erlaubt dies jetzt unter folgenden Voraussetzungen:

- Eine **Gesamtkonzeption einer Gemeinde** (z.B. Änderung des Flächennutzungsplans für mehrere Baugebiete) muss vorliegen; sie kann als Beleg dafür dienen, dass städtebauliche Maßnahmen die Folge mehrerer neu ausgewiesener Baugebiete sind.
- Die Gemeinde muss **transparent, nachvollziehbar und damit kontrollierbar** belegen können, dass

die von ihr in einem überschaubaren zeitlichen Zusammenhang zu beschließenden und realistischerweise verwirklichungsfähigen Bebauungspläne einen (weiteren) Bedarf an öffentlichen Einrichtungen hervorrufen.

- Ein solches Konzept muss **vom Gemeinderat beschlossen** sein.

Es bleibt abzuwarten, wie die Rechtsprechung im weiteren Fortgang die dargestellten unbestimmten Rechtsbegriffe auslegen wird und welche konkreten Anforderungen an eine Addition gemeindlicher Planungen gestellt werden.

Eine letzte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts<sup>7</sup> zu Folgekostenverträgen, die ebenfalls unerwartet, aber durchaus zugunsten der Gemeinde ausfiel, soll noch angesprochen werden. Kurz gesagt und etwas vergrößert ging es um folgenden Sachverhalt: Eine Gemeinde hatte ein Gewerbegebiet mit großzügigen Einzelhandelsflächen ausgewiesen. Während der Umsetzung stellte sich heraus, dass der bestehende Autobahnanschluss der ausgelösten Verkehrsbelastung nicht gewachsen sein würde. Die Gemeinde beschloss daher, das noch nicht ausgenutzte Baurecht durch Änderung des Bebauungsplans aufzuheben, den betroffenen Eigentümern aber gleichzeitig anzubieten, es wieder einzuräumen, wenn sie in einem Vertrag die Kosten für den Bau eines zweiten Autobahnanschlusses übernehmen würden. Das Gericht hielt diese Vereinbarungen – entgegen der Vorinstanz<sup>8</sup>, aber im Anschluss an die gerade erwähnte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts – für zulässig. Ob die Kosten einer städtebaulichen Maßnahme Voraussetzung oder Folge eines Vorhabens seien – so das Gericht –, hänge von der planerischen Konzeption der Gemeinde ab. Städtebauliche Maßnahmen seien daher als Voraussetzung oder Folge eines Vorhabens anzusehen, wenn eine Ge-

<sup>2</sup> BVerwG, Urt. v. 16.5.2000 – 4 C 4.99 –, NJW 2001, 314 = NVwZ 2000, 1285 = ZfBR 2000, 491 = BRS 63 Nr. 233.

<sup>3</sup> BayVGh, Urt. v. 12.5.2004 – 20 N 04.329 und 20 NE 04.336 –, NVwZ-RR 2005, 781.

<sup>4</sup> BVerwG, Beschl. v. 17.7.2001 – 4 B 24.01 –, BauR 2002, 57 = NVwZ 2002, 473 = ZfBR 2002, 74.

<sup>5</sup> VGH BW, Urt. v. 9.11.2000 – 2 S 2324/98 –, BWGZ 2001, 799.

<sup>6</sup> BVerwG, Urt. v. 29.1.2009 – 4 C 15/07 –, BVerwGE 133, 85 = DVBl. 2009, 782 = ZfR 2009, 464 = ZfBR 2009, 472 = BauR 2009, 1275 = UPR 2009, 25 = KommJur 2009, 312 = NVwZ 2009, 1109 = BayVBl. 2010, 118 = BRS 74 Nr. 235.

<sup>7</sup> BVerwG, Urt. v. 24.3.2011 – 4 C 11/10 –, BVerwGE 139, 262 = DVBl. 2011, 823 = ZfBR 2011, 474 = ZfR 2011, 495 = BauR 2011, 1287 = NVwZ 2011, 1132 = BayVBl. 2011, 640.

<sup>8</sup> BayVGh, Beschl. v. 16.11.2009 – 4 BV 07.1902.

meinde nachvollziehbar davon ausgehen dürfe, dass durch die weitere Überplanung von bisher nicht bebauten Grundstücken Investitionskosten für öffentliche Einrichtungen entstünden, die sie zu tragen hätte, und sie im Hinblick auf diese Kosten abwägungsfehlerfrei von einer derartigen Überplanung absehen dürfte. Wenn eine unteilbare städtebauliche Maßnahme durch mehrere Vorhaben veranlasst sei, sei jedes Vorhaben für die Kosten der Maßnahme kausal. Ein gemeindlicher Selbstbehalt für die Fremdnützigkeit einer städtebaulichen Maßnahme und das Allgemeininteresse sei bei Folgekostenverträgen nicht erforderlich. An der Angemessenheit fehle es erst dann, wenn die Vergleichsquoten in unvertretbarem Maße divergierten.

**Fazit:** Gerade die letztgenannten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts haben auch Kenner der Materie zumindest überrascht. Die vormals klare, allerdings strenge Linie des Gerichts wird durchbrochen und durch Judikate ersetzt, die – um es vorsichtig zu formulieren – auch ergebnisorientiert genannt werden können. Klarheit und Kontinuität sehen ein wenig anders aus. Allerdings kann man über die Urteile sagen, was man will, kommunalfreundlich waren sie allemal; und das ist schon ein Wert an sich.

### 3. EU und Einheimischenmodelle

Vor mehreren Jahren sind die – insbesondere bayerischen – Einheimischenmodelle ins Visier der Europäischen Kommission geraten. Für die Kommission enthalten sie einen klaren Verstoß gegen EU-Recht. Denn die Vergünstigungen können in aller Regel nur diejenigen erhalten, die schon eine Zeit in der jeweiligen Gemeinde gewohnt haben und nicht sonstige EU-Bürger, die lediglich zuziehen wollen. Daraus leitet die Kommission einen Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit des Art. 49 AEUV ab. Darüber hinaus soll auch die in Art. 45 AEUV gewährleistete Freizügigkeit betroffen sein, die Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit ver-

bietet. Und es geht um das Recht aus Art 21 AEUV, wonach sich die Unionsbürger jederzeit im Hoheitsgebiet eines jeden Mitgliedstaates aufhalten dürfen. Bereits im Jahr 2007 hatte die Kommission eine entsprechende, aus ihrer Sicht EU-rechtswidrige Praxis der Gemeinde Selfkant in Nordrhein-Westfalen aufgegriffen und ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet. Die Bundesrepublik hatte sich damals sofort dagegen verwehrt und eine Gegenäußerung abgegeben. Danach kehrte zunächst Ruhe ein. Für die meisten Beteiligten unerwartet hat dann die EU-Kommission am 24.6.2010 mit einer sog. mit Gründen versehenen Stellungnahme das förmliche Vertragsverletzungsverfahren fortgeführt und auf weitere vier bayerische Gemeinden ausgedehnt. Seither wurden verschiedene wechselseitige Stellungnahmen ausgetauscht und auch mehrere Gespräche geführt; allerdings blieb es bei den unterschiedlichen Positionen von EU-Kommission auf der einen und Bund sowie Freistaat Bayern auf der anderen Seite.

Durch eine Entscheidung des EuGH vom 8.5.2013 über ein belgisches Einheimischenmodell<sup>9</sup> ist nun wieder Bewegung in das längere Zeit ruhende Vertragsverletzungsverfahren gekommen. Kurz gefasst ist der EuGH der Auffassung, dass Einheimischenmodelle prinzipiell zwar als Eingriffe in EU-Grundfreiheiten (insbesondere Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit) angesehen werden müssen, aber prinzipiell durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt werden können. Solche Gründe können insbesondere dann angenommen werden, wenn bedürftige Einheimische verbilligt Bauland bekommen, um ihre Bindung an den jeweiligen Ort zu erhalten.

Mittlerweile fanden Konsultationen zwischen der Kommission auf der einen Seite und dem Bund und dem Freistaat auf der anderen Seite sowie Gespräche zwischen dem Bund, dem

Freistaat und dem Bayerischen Gemeinde- sowie dem Bayerischen Städtetag statt. Dabei hat die Kommission signalisiert, dass sie Einheimischenmodelle grundsätzlich für EU-rechtlich akzeptabel hält. Der Bund soll nun ein Papier entwickeln, das gleichsam die äußersten Grenzen der „Zugangsberechtigung“ in ein solches Einheimischenmodell umschreibt. Innerhalb dieser Grenzen sollen sich die Gemeinden dann gleichsam frei bewegen, also weitergehende Kriterien festlegen dürfen.

Vor allem drei Punkte werden dabei diskutiert:

1. **Einheimischeneigenschaft:** Hier wurde seitens der Kommission eine Maximalaufenthaltsdauer von zwei bis fünf Jahren in die Diskussion gebracht. Seitens des Bundes wurden fünf bis acht Jahre vorgeschlagen.
2. **Bedürftigkeit** in Bezug auf Einkommen und Vermögen: Nach Auffassung der Kommission darf es hier keine einheitliche Grenze geben, sondern es muss eine möglichst auf Gemeindeebene spezifische Maximalhöhe gefunden werden. Dabei könnte auf das durchschnittliche Einkommen innerhalb der betreffenden Gemeinde abgestellt werden. Als Einkommensobergrenze könnte von dem durchschnittlichen Einkommen eines Steuerpflichtigen innerhalb einer Gemeinde ausgegangen werden (d.h. bei Selbständigen von den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und bei Arbeitnehmern vom Arbeitslohn abzüglich der Werbungskosten). Dabei wäre das Einkommen beider (Ehe-)Partner zu berücksichtigen und dementsprechend das Zweifache des durchschnittlichen Jahreseinkommens eines Steuerpflichtigen innerhalb einer Gemeinde zugrunde zu legen. Grob geschätzt beliefe sich dann das Maximaljahreseinkommen auf 70.000 bis 80.000 Euro pro Jahr. Als Obergrenze für das Vermögen könnte ein Drittel der Gesamtkosten des Vorhabens (Grundstück + Baukos-

<sup>9</sup> EuGH, Urt. v. 8.5.2013 – C-197/11 und C-203/11, C-197/11 –, NZBau 2013, 446 = DVBl. 2013, 1041 = KommJur 2013, 226 = DNotZ 2013, 831.

ten des beabsichtigten Gebäudes) oder der Verkehrswert des zu erwerbenden Grundstücks angesetzt werden. Die Details der entsprechenden Begrenzungen sind noch offen.

Ganz eindeutig ist aber, dass **Einheimischenmodelle in Zukunft unbedingt Maximalgrenzen in Bezug auf Einkommen und Vermögen**, also eine saubere Abgrenzung der bedürftigen Berechtigten

in der Gemeinde, enthalten müssen.

3. **Dauer der Bindung:** Der Kommission sieht hier Probleme dann, wenn nach langer Dauer der Bindung aber noch vor ihrem Ablauf „fallbeilhaft“ Rückforderungen durch die Gemeinde geltend gemacht würden. Insoweit soll der Kommission eine Darstellung der nationalen Rechtsprechung vorgelegt werden, aus der sich ergibt, dass die Gemeinde

bei entsprechenden Rückforderungen ohnehin bereits nach deutschem Recht an das Prinzip der Verhältnismäßigkeit gebunden ist.

Zur Frage, ob und wann das Vertragsverletzungsverfahren auf der Basis einer eventuellen Einigung eingestellt werden könnte, kann nur spekuliert werden. Mit einer Entscheidung der Kommission ist wohl nicht vor Mitte 2014 zu rechnen.

## Rund um den Amtswechsel

### – Welche Beschlüsse sind für kommunale Wahlbeamte notwendig –

Hans-Peter Mayer,  
Bayerischer Gemeindetag

Am Ende oder zu Beginn einer neuen Kommunalwahlperiode stellt sich regelmäßig die Frage, welche Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Status als kommunaler Wahlbeamter, das heißt, als ehrenamtlicher oder berufsmäßiger Bürgermeister erforderlich sind. Der folgende Beitrag soll hierüber einen kurzen Überblick geben.

einen Anspruch auf **Pflichtehrensold** erlangen (in speziellen Konstellationen kann auch ein berufsmäßiger Bürgermeister einen solchen Anspruch erlangen). Daneben besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, einen **freiwilligen Ehrensold** zu gewähren.



Hans-Peter Mayer

#### I. Entscheidungen am Ende der Kommunalwahlperiode

##### 1. Ehrenamtliche Bürgermeister

Ehrenamtliche erste Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen erhalten als **Überbrückungshilfe** die Hälfte der zuletzt bezogenen Entschädigung, wenn sie entweder am Ende der Amtsperiode aus dem Amt ausscheiden oder sich aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr der Wahl gestellt haben. Die Überbrückungshilfe wird mindestens drei Monate/höchstens zwölf Monate in Abhängigkeit zur geleisteten Amtszeit gewährt. Nachdem es sich bei der Überbrückungshilfe um eine gesetzliche Leistung handelt, ist weder ein Antrag noch ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich. Etwas anderes gilt nur in den Fällen, in denen die Dienstunfähigkeit durch den Gemeinderat festzustellen ist.

Auch besteht die Möglichkeit, dass ehrenamtliche erste Bürgermeister

Anspruchsvoraussetzungen für Pflichtehrensold:

- 12 Jahre erster Bürgermeister in derselben Gemeinde (11 Jahre, 6 Monate, 1 Tag reichen)
- kein Anspruch auf Versorgung aus der Bürgermeistertätigkeit
- Vollendung des 60. Lebensjahrs oder Ausscheiden aus dem Amt wegen Dienstunfähigkeit (hier ist eine Wartezeit von 9 Jahren, 6 Monaten und 1 Tag ausreichend!)

Die Höhe beträgt bei einer Amtszeit von 12 Jahren 1/3, bei 18 Jahren 37%, bei 24 Jahren 40% und bei mehr als 30 Jahren 43% der zuletzt bezogenen Entschädigung. Der Gemeinderat muss auch bei der Gewährung von Pflichtehrensold einen Beschluss fassen. Der Beschluss kann noch am Ende der Amtsperiode vom amtierenden Gremium gefasst werden.

Anspruchsvoraussetzungen des freiwilligen Ehrensoldes:

- 10jährige Amtszeit als erster und/oder weiterer Bürgermeister in derselben Gemeinde (9 Jahre, 6 Monate, 1 Tag reichen)
- Kein Anspruch auf Versorgung aus der Bürgermeistertätigkeit
- Vollendung des 60. Lebensjahrs oder Vorliegen einer Dienstunfähigkeit

Der freiwillige Ehrensold kann bis zum festgelegten Höchstsatz von derzeit 1.040,45 Euro festgesetzt werden. Bei der Gewährung von freiwilligem Ehrensold handelt es sich um eine Ermessensentscheidung des Gemeinderats. Der hierfür notwendige Beschluss kann bereits vor dem Ausscheiden aus dem Amt vom noch amtierenden Gemeinderat getroffen werden. Das neu gewählte Gremium kann in diesem Fall nur noch einen weitergehenden Beschluss fassen; eine Kürzung ist ausgeschlossen.

Sollte ein festgesetzter Pflichtehrensold geringer ausfallen als der geregelte Höchstbetrag des freiwilligen Ehrensolds von 1.040,45 Euro kann bis zum Erreichen dieses Höchstsatzes die Gemeinde zusätzlich durch Beschluss einen freiwilligen Ehrensold gewähren.

Gemäß Art. 59 Abs. 5 KWBG kann die Bewilligung von Ehrensold auch zurückgenommen werden, wenn sich der Bürgermeister als nicht würdig erweist. Dies beinhaltet, dass die Gewährung von Ehrensold in einem solchen Fall auch von Anfang verweigert werden kann. Der Gemeinderat hat im Einzelfall nach genauer Prüfung und Würdigung des gesamten Sachverhalts über die Versagung bzw. Rücknahme des Ehrensolds nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Von dem Begriff „nicht würdig erweisen“ wird vor allem ein vorsätzliches, negatives oder strafbares Handeln erfasst, aber auch ein Handeln aus Eigennutz kann unter bestimmten Voraussetzungen die Unwürdigkeit begründen.

## 2. Berufsmäßige Bürgermeister

Im Regelfall bedarf es am Ende einer Kommunalwahlperiode keiner Be-

schlussfassung im Zusammenhang mit dem Status von berufsmäßigen Bürgermeistern. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die eventuell zu gewährende Versorgung. Hierbei handelt es sich um einen gesetzlichen Anspruch, für den kein positiver Gemeinderatsbeschluss mehr zu fassen ist. Nur in seltenen Sonderfällen, in denen eine vorhergehende Zeit als ehrenamtlicher erster Bürgermeister auf die Wartezeit nach Art. 21 KWBG anzurechnen ist, wäre, soweit dies nicht bereits in der laufenden Periode erfolgt ist, noch eine Beschlussfassung nach Art. 50 Nr. 2 KWBG erforderlich. Hierbei wird die geleistete ehrenamtliche Tätigkeit auf die Wartezeit angerechnet, wenn der betroffene kommunale Wahlbeamte überwiegend für die Gemeinde tätig geworden ist. Dies kommt im Regelfall dann zum Tragen, wenn während der ehrenamtlichen Tätigkeit kein Beruf ausgeübt oder nur einer Teilzeitschäftigung nachgegangen wurde.

In Fällen, in denen ein berufsmäßiger erster Bürgermeister sich ohne wichtigen Grund nicht der Wiederwahl stellt oder die Wahl nicht angenommen hat, kann der Gemeinderat nach Art. 51 KWBG das Ruhen der Versorgung bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres anordnen. Liegen jedoch wichtige Gründe, z.B. in Form von persönlichen, gesundheitlichen, familiären oder sonstigen Gründen vor, ist eine Beschlussfassung ausgeschlossen. Im Jahr 2008 machte der Kreistag des Landkreises Fürth von dieser Vorschrift Gebrauch und beschloss das Ruhen der Versorgung der damaligen Landrätin.

## 3. Einheitliche Regelungen (Ehrenbezeichnung)

Art. 29 KWBG regelt welche Amtsbezeichnung kommunale Wahlbeamte führen. Berufsmäßige Bürgermeister führen nach ihrem Eintritt in den Ruhestand die bisher zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“. Nach Art. 29 Abs. 4 kann früheren kommunalen Wahlbeamten die ihrem früheren Amt entsprechende Ehrenbezeichnung im Regelfall „Alt-

bürgermeister/Altbürgermeisterin“ verliehen werden. Hierfür ist ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss erforderlich. Bei früheren berufsmäßigen Bürgermeistern tritt in diesen Fällen die Ehrenbezeichnung an die sonst zu verwendende Bezeichnung „a.D.“. Bevor jedoch ein solcher Beschluss gefasst und die Ehrenbezeichnung verliehen wird, sollte jedoch mit dem betroffenen kommunalen Wahlbeamten abgeklärt werden, ob ein Interesse an der Verleihung dieser Ehrenbezeichnung besteht.

## II. Beschlüsse zu Beginn der neuen Kommunalwahlperiode

### 1. Ehrenamtliche Bürgermeister

Ehrenamtliche erste Bürgermeister haben einen Rechtsanspruch auf Entschädigung (vgl. Art. 53 ff. KWBG). Auf diese Entschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden. Sie muss sich innerhalb der in Anlage 3 zum KWBG festgelegten Rahmensätze bewegen und muss angemessen festgesetzt werden. Kriterien für die Festsetzung der Entschädigung sind zum einen die Einwohnerzahl, zum anderen Inhalt und Schwierigkeitsgrad der Verwaltungsaufgaben. Die Entschädigung ist vom Gemeinderat durch Beschluss (im Regelfall in nicht öffentlicher Sitzung) mit Einvernehmen des Bürgermeisters festzusetzen (vgl. Art. 54 KWBG). Der Bürgermeister ist von der Beratung und Abstimmung nach Art. 49 Abs. 1 GO ausgeschlossen. Kommt innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Amtszeit ein solcher Beschluss nicht zustande, wird die Entschädigung von der Rechtsaufsichtsbehörde festgesetzt (vgl. Art. 54 Abs. 1 Satz 2, Art. 46 Abs. 2 Satz 2 KWBG). Bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse ist eine neue Festsetzung der Entschädigung auch während der laufenden Periode möglich. Bei einer vollständigen oder teilweisen Verhinderung wird die Entschädigung nach Art. 53 Abs. 5 Satz 1 KWBG zwei Monate weiter gewährt. Bei längerer Abwesenheit kann die Entschädigung aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses ganz oder teilweise weiter gewährt werden.

Die hier geschilderten Grundsätze gelten unter Berücksichtigung des Art. 53 Abs. 4 KWBG auch für weitere, das heißt, für zweite und dritte Bürgermeister entsprechend.

## 2. Berufsmäßige Bürgermeister

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über Kommunale Wahlbeamte (KWBG) zum 1. August 2012 ist für die **Besoldung** der berufsmäßigen Bürgermeister eine eindeutige Zuordnung der konkreten Besoldungsgruppe innerhalb jedes Einwohnerbereichs vorgenommen worden (vgl. Anlage 1 zu Art. 45 Abs. 2 KWBG). Aufgrund dieser gesetzlichen Festlegung bedarf es bei den reinen Besoldungsleistungen, wie Grundbesoldung und Familienzuschlag, keinerlei Beschlussfassung mehr durch das Gremium. Zulagen werden kommunalen Wahlbeamten nicht gewährt. Bei weiteren berufsmäßigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, die im Bereich der kreisangehörigen Gemeinden die große Ausnahme darstellen, ist jedoch wie in der Vergangenheit eine beamtenrechtliche Bewertung des Amtes und die daraus resultierende Zuordnung zu einer konkreten Besoldungsgruppe vorzunehmen. Bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern wird in der ersten Amtszeit die niedrigere Besoldungsgruppe gewährt, im Falle einer weiteren Amtszeit wird kraft Gesetzes eine Zuweisung in die höhere Besoldungsgruppe vorgenommen.

Daneben erhalten kommunale Wahlbeamte auf der Basis des Art. 46 KWBG eine steuerfreie **Dienstaufwandsentschädigung**. Sie wird nach Art. 46 Abs. 2 KWBG zu Beginn jeder Amtszeit durch Beschluss festgesetzt. Sie muss sich innerhalb der Rahmenbeträge, die in Anlage 2 zum KWBG festgesetzt sind, bewegen und dient der Abgeltung für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung. Sie ist angemessen festzusetzen. Kommt innerhalb von zwei

Monaten nach dem Beginn der Amtszeit kein Beschluss zustande, erfolgt die Festsetzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Ist der Beamte auf Zeit verhindert, die Dienstgeschäfte wahrzunehmen, so wird die Dienstaufwandsentschädigung zwei Monate weiter gewährt. Durch Beschluss kann der Gemeinderat bestimmen, dass im Falle längerer Verhinderung die Entschädigung auch für einen darüber hinaus gehenden Zeitraum ganz oder teilweise gewährt wird.

Nach Art. 30 KWBG gelten für die **Nebentätigkeiten** von Beamten auf Zeit die Vorschriften des Bayerischen Beamtengesetzes entsprechend. Dies bedeutet, dass neben den Vorschriften der Art. 81 bis 84 des Bayerischen Beamtengesetzes auch die Bayerische Nebentätigkeitsverordnung zur Anwendung kommt. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Nebentätigkeitsverordnung nur unter Berücksichtigung der Verordnung über die Nebentätigkeit der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten, die zum 1.9.2012 in Kraft getreten ist, Anwendung findet. Nachdem Nebentätigkeitsgenehmigungen im Regelfall befristet bewilligt werden, sind regelmäßig zu Beginn der Periode die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

## 3. Einheitliche Regelungen für ehrenamtliche und berufsmäßige Bürgermeister

Neben den genannten Regelungen erhalten kommunale Wahlbeamte nach Art. 48 KWBG **Reise- und Umzugskosten** auf der Basis des Bayerischen Reisekostengesetzes, soweit die Gemeinde keinen Dienstwagen zur Verfügung stellt.

Im Zusammenhang mit Reisekosten ist es in der kommunalen Praxis üblich, dass von der Regelung des Art. 19 Bayerisches Reisekostengesetz und damit von der Pauschalierung Gebrauch gemacht wird. Hierzu ist es erforderlich, über einen repräsentati-

ven Zeitraum (in der Regel drei Monate) Aufzeichnungen über regelmäßig wiederkehrende Fahrten in Form eines Fahrtenbuchs zu führen. Im Regelfall orientiert man sich hierbei an den Fahrten innerhalb des Landkreisesgebietes, aber auch andere Festsetzungen sind vorstellbar, wenn hierbei regelmäßig wiederkehrende Fahrten anfallen. Dies bedeutet, dass in den ersten drei Monaten eine Spitzabrechnung der Reisekosten erfolgt. Liegen die Aufzeichnungen vor, wird die sich hieraus ergebende durchschnittliche Fahrleistung mit dem derzeit geltenden Satz von 0,35 Euro multipliziert. Die errechnete Fahrtkostenpauschale wird durch Beschluss des Gemeinderats festgesetzt. In Fällen, in denen die Gemeinde einen **Dienstwagen** zur Verfügung stellt, hat der Gemeinderat hierüber bei jeder „Beschaffung“ einen Beschluss zu fassen. Je nach gewähltem Modell (Übernahme aller Kosten durch die Gemeinde/Übernahme aller Kosten durch den ersten Bürgermeister) sind weitere Beschlüsse im Hinblick auf die Nutzung des Fahrzeugs für Fahrten zwischen Wohnungs- und Arbeitsstätte, aber auch reine Privatfahrten erforderlich, die je nach Modell Auswirkungen auf die notwendige Besteuerung haben. In diesem Zusammenhang wird auf den Beitrag im Heft 7/2009 verwiesen. Sollte der Bürgermeister alle Kosten tragen, kommt es dennoch zur Besteuerung eines geldwerten Vorteils. Bei diesem Modell wird der Bürgermeister zum wirtschaftlichen Halter des Fahrzeugs und kann wie oben bereits dargestellt, einen pauschalierten Reisekostenersatz erhalten. Auch im Falle der Wiederwahl wird empfohlen, die bereits in der Vorperiode gefassten Beschlüsse zu erneuern.

Im Übrigen wird auch auf den Beitrag von Herrn Dr. Gaß in diesem Heft zum Thema „Die konstituierende Sitzung des Gemeinderats“ verwiesen.

## Kostenersatz auch für das „Ausrücken“ von Feuerwehren!

Wilfried Schober,  
Bayerischer Gemeindetag

Täglich eilen Feuerwehren zu Gefahren- und Schadenstellen. Sie werden alarmiert und wissen oftmals nicht, was sie am Einsatzort erwartet. In aller Regel erbringen die Feuerwehrdienstleistenden dann technische Hilfeleistungen, löschen Brände oder retten Menschen. Kurz gesagt: Sie wehren Gefahren ab. Nach Abschluss dieser ehrenvollen Arbeiten kehren sie in das Feuerwehrgerätehaus zurück und der Einsatzleiter fertigt einen Einsatzbericht.

Nun beginnt die Arbeit für die Verwaltung. Nach Eingang des Einsatzberichtes prüft der zuständige Sachbearbeiter, ob Kostenersatz für den geleisteten Einsatz geltend gemacht werden kann. Dazu prüft er die Tatbestände des Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG). Je nach Fallkonstellation können die Kosten des Feuerwehreinsatzes von demjenigen, der



Wilfried Schober

die Gefahr verursacht hat oder zu ihrer Beseitigung verpflichtet gewesen war, verlangt werden. Das ist tägliche Praxis in Bayerns Amtsstuben.

### „Einsätze“ und bloßes „Ausrücken“

Bisweilen kommt es vor, dass Feuerwehren alarmiert werden, das Feuerwehrgerätehaus verlassen, um zum Unglücks- oder Gefahrenort zu eilen, und während ihrer Fahrt dorthin einen Funkspruch erhalten, dass ihre Tätigkeit nicht mehr benötigt wird, weil die Gefahr anderweitig beseitigt wurde, sei es durch andere Feuerwehren oder durch Selbsthilfe des Verunglückten. Ebenso kommt es vor, dass Feuerwehren nach dem Eintreffen am Unglücksort feststellen, dass ihre Hilfe nicht mehr benötigt wird.

In beiden Fällen ordnet der Einsatzleiter, in der Regel der Kommandant, die Rückfahrt ins Feuerwehrgerätehaus an.

Wiederum prüft die Gemeindeverwaltung nach Erhalt des Einsatzberichtes, ob Kostenersatz nach Art. 28 BayFwG geltend gemacht werden kann. Sie subsumiert den Sachverhalt unter die gesetzliche Vorschrift des Art. 28 Absatz 1 Satz 1 BayFwG, der klar und eindeutig lautet: „Die Gemeinden können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Ersatz der notwendigen Aufwendungen verlangen, die ihnen durch Ausrücken, Einsätze und Sicherheitswachen gemeindlicher

Feuerwehren oder durch Einsätze hilfeleistender Werkfeuerwehren entstanden sind.“

Auf den ersten Blick erscheint unzweifelhaft: Auch das bloße Ausrücken der Feuerwehr kann abgerechnet werden. Die Einschränkung „nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen“

verweist dabei auf die dem Absatz 1 Satz 1 nachfolgenden Bestimmungen, also die Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 sowie die Absätze 2, 3 und 4 des Art. 28 BayFwG. Das Wort „Ausrücken“ taucht allerdings in keiner dieser weiteren Bestimmungen mehr auf. Vielmehr spricht Art. 28 Absatz 2 BayFwG, der die einzelnen Kostenersatztatbestände benennt, von „Einsätzen“, „Tätigkeiten“, „aufgewendeten Sonderlöschmitteln“, „Falschalarmierungen“, „Fehlalarmen“ sowie „Sicherheitswachen“. Ist das bloße „Ausrücken“ von Feuerwehren somit nicht kostenersatzfähig?

### Rechtsprechung:

#### Ausrücken nur bei Fehlalarmen oder Falschalarmierungen kostenersatzfähig

In zwei Urteilen vom 15. Juli 2010 (Az: W 5 K 10.233) und vom 15. September 2010 (Az: W 5 K 10.32) hat das Verwaltungsgericht Würzburg festgestellt, dass das Ausrücken nicht abrechnungsfähig sei, wenn sich dem „Ausrücken“ keine gefahrenabwehrende Tätigkeit im Sinn eines „Einsatzes“ anschließen würde. Da das Gesetz nur zwischen „Einsätzen“ und „Tätigwerden“ unterscheidet, das „Ausrücken“ im Absatz 2 aber nicht erwähnt, blieben als abrechnungsfähige Tatbestände nur das „Ausrücken“ bei Fehlalarmen oder missbräuchlicher Alarmierung (Art. 28 Absatz 2 Nr. 5 BayFwG) übrig. Dieser Sicht schloss sich der

Würzburger Rechtsanwalt Jörg Naumann in seinem Beitrag „Aufwendungsersatz der Feuerwehr: Fehlerhafte Gebührenbescheide und ihre Ursachen“ in BayVBl 2012, 166/167, an.

Was man zunächst noch als „unterfränkische Rechtsmeinung“ betrachten konnte, der sich – soweit ersichtlich – kein anderes Verwaltungsgericht in Bayern angeschlossen hat, bekam nunmehr die „höheren Weihen“ durch eine Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGh). In seinem Urteil vom 27. Juni 2012 (Az: 4 BV 11.2549) schloss sich Bayerns oberstes Verwaltungsgericht der Rechtsansicht des Würzburger Anwalts an, wonach „für ein bloßes Ausrücken nur in den Falschalarmierungsfällen des Art. 28 Absatz 2 Nr. 5 BayFwG Kostenersatz gefordert werden kann“ (Rdnr. 32 unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Aufsatz in BayVBl 2012, 167). Das Gericht spricht ausdrücklich davon, dass es „innerhalb eines mehraktigen Geschehensablaufs einen festen Zeitpunkt geben (muss), von dem an das zunächst kostenfreie ‚Ausrücken‘ in einen ‚Einsatz‘ in kostenrechtlichem Sinne umschlägt“ (a.a.O.).

Diese Aussagen des VGh haben in den Rathäusern nicht unerhebliche Verwirrung ausgelöst. Kann der neueren Rechtsprechung unwidersprochen gefolgt werden?

### **Gesetzgeber wollte umfänglichen Kostenersatz für die Gemeinden**

Unstreitig dürfte sein, dass jedes Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus Kosten für die Gemeinden und Städte verursacht. Neben den Kosten für Treibstoff, Öl usw. für die Fahrzeuge kommen Erstattungsansprüche von Arbeitgebern der ausgerückten Feuerwehrdienstleistenden und Verdienstausschüttungen für die freiberuflich tätigen Feuerwehrdienstleistenden dazu. Darauf weist auch Naumann (a.a.O.) zutreffend hin, glaubt aber, dass der Gesetzgeber augenscheinlich in Kauf genommen hat, „dass – abgesehen vom konventionellen Brandeinsatz wie z.B. bei

einem Hausbrand durch Blitzschlag – im konkreten Einzelfall auch einmal andere Tätigkeiten der Wehren nicht finanziell ausgeglichen werden können“.

Das ist ernsthaft zu bezweifeln. Wie sich aus den Gesetzesmaterialien, insbesondere aus der Begründung des Bayerischen Landtags zum Gesetzesentwurf der Bayerischen Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (Drucksache 13/10448 vom 03.03.1998) ergibt, wollte der Gesetzgeber aufgrund der Tatsache, dass das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 24. Januar 1995 (1 BvL 18/93 u.a.) den Gemeinden die Möglichkeit genommen hatte, eine Feuerschutzabgabe zu erheben, vielmehr im Gegenteil, den Gemeinden umfängliche Kostenersatzmöglichkeiten einräumen. Wörtlich heißt es in der Gesetzesbegründung (unter D II.): „Durch die Erweiterung der Kostenersatztatbestände erhalten die Gemeinden die Befugnis in weitergehendem Umfang als bisher ihre Aufwendungen für die Einsätze der gemeindlichen Feuerwehren geltend zu machen.“ Die neuere Rechtsprechung (siehe oben) legt die gesetzlichen Bestimmungen daher im Widerspruch zur Intention des Gesetzgebers restriktiv aus und schränkt damit den gemeindlichen Handlungsspielraum unverträglich ein. Im Übrigen trifft der Gesetzgeber nicht die spitzfindige Unterscheidung zwischen „Ausrücken“ und „Einsätze“ mit dem Ergebnis, dass lediglich bei Fehlalarmen oder Falschalarmierungen das „Ausrücken“ kostenersatzfähig wäre. In der Begründung geht er – wie selbstverständlich – von „Feuerwehreinräumungen, die durch Fehlalarme privater Brandmeldeanlagen ausgelöst wurden...“ aus (a.a.O. Ziffer 5). Dem Gesetzgeber eine die Kostenersatzmöglichkeiten beschränkende Haltung zu unterstellen, kann folglich nicht richtig sein.

### **Gesetzsystematik spricht für umfängliche Kostenersatzmöglichkeit**

Jeder Student der Rechtswissenschaften lernt, dass der Gesetzgeber sich bisweilen eines „Kniffs“ bedient, um

Gesetzestexte nicht ausufernd zu lassen und deren Lesbarkeit (und Verständlichkeit!) zu gewährleisten. Er zieht – wie in der Mathematik – etwas „vor die Klammer“, was für alle nachfolgenden Bestimmungen gleichermaßen gelten soll. Art. 28 Absatz 1 Satz 1 BayFwG legt durch seine grundsätzliche Aussage, dass die Gemeinden die Aufwendungen ersetzt verlangen können, „die ihnen durch Ausrücken, Einsätze und Sicherheitswachen... entstanden sind“, klar und unmissverständlich fest, dass neben den Einsätzen und dem Ableisten von Sicherheitswachen auch das bloße Ausrücken von Feuerwehren kostenersatzfähig ist. Der Gesetzgeber wollte in den Detailregelungen der Kostenersatztatbestände im Absatz 2 nicht noch einmal das Wort „Ausrücken“ aufführen, weil er davon ausging, dass sich das „Ausrücken“ im Absatz 1 auf alle im Absatz 2 genannten Tatbestände entsprechend beziehen würde und zum anderen, damit die Lesbarkeit der einzelnen Tatbestände gewährleistet bleibt. Wie bereits oben ausgeführt, ist die Terminologie im Absatz 2 ohnehin nicht einheitlich. Neben „Einsätze“ und „Tätigkeiten“ werden auch „aufgewendete Sonderlöschmittel“ und „Sicherheitswachen“ als Tätigkeiten der Feuerwehrdienstleistenden aufgeführt. Zu argumentieren, der Gesetzgeber unterscheide nur zwischen „Einsätze“ und „Tätigkeiten“, wird der Realität nicht gerecht.

### **Gesetzgeber sollte Klarstellung vornehmen**

Da die Gemeinden und Städte in Bayern an die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs gebunden sind, kommen sie derzeit um die Beachtung der Aussage des VGh in dessen Urteil vom 27.6.2012 (a.a.O.) nicht herum. Bis auf weiteres darf also – unter Beendigung jahrelanger gegenteiliger Verwaltungspraxis – kein Ausrücken der Feuerwehr mehr abgerechnet werden, sofern es sich nicht um einen Fehlalarm oder eine missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr gehandelt hat.

Der Bayerische Gemeindetag hat bereits mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern Kontakt aufgenommen und gebeten, bei einer Novellierung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes eine sprachliche Klarstellung im Art. 28 BayFwG vorzunehmen. Vor

dem Hintergrund der referierten Rechtsprechung wird (wohl) nichts anderes übrig bleiben, als in jeden einzelnen Tatbestand des Art. 28 Absatz 2 BayFwG das Wort „Ausrücken“ aufzunehmen. Nur so kann der gesetzgeberischen Intention, den Gemein-

den umfängliche Kostenersatzmöglichkeiten einzuräumen, die ihnen auch durch das Ausrücken ihrer Feuerwehren entstehen, Rechnung getragen werden.

## Land(es)entwicklung – ja, aber richtig!

Cornelia Hesse,  
Bayerischer Gemeindetag

Das Thema ist nicht neu, es geht vielleicht sogar dem einen oder anderen zwischenzeitlich auf die Nerven, aber angesichts der Disparitäten im Land müssen wir uns mit Fragen zur **Zukunft des ländlichen Raums**, oder besser: der ländlichen Räume, nachhaltig befassen. Es ist eben nicht alles in Ordnung, was uns so mancher Hochglanzprospekt vorgaukelt. Wie allgemein bekannt, hat sich Bayern in den letzten 60 Jahren kontinuierlich verändert. Unser Land ist nicht mehr identisch mit dem Agrarstaat in der Mitte des vorigen Jahrhunderts. Der

als Grundlage und Richtschnur für die räumliche Entwicklung des Freistaats Bayern. Das LEP versteht sich als wesentliches Instrument zur Verwirklichung des Leitziels bayerischer Landesentwicklungspolitik, nämlich Erhaltung und Schaffung gleichwertiger Lebens- und Arbeits-

bedingungen in allen Landesteilen. Auch nach nunmehr fast 40 Jahren hat man diese Gleichwertigkeit aber noch nicht erreicht. Vielmehr muss man konstatieren, dass trotz des Bekenntnisses zu den gleichwertigen Lebensverhältnissen und Arbeitsbedingungen die Schere zwischen den schrumpfenden und wachsenden Regionen immer noch weiter aufgegangen ist. Die entsprechenden Strukturkarten belegen dies deutlich.

Die Politik muss gegensteuern. Erst kürzlich hat die IHK für München und Oberbayern „weiteres qualifiziertes Wachstum“ für die Region München gefordert und das angesichts der Prognose, dass dieser boomende Raum bis 2030 einen weiteren Zuzug von rund 250.000 Menschen erwartet. Das entspricht in etwa der Größenordnung der Stadt Augsburg. Also besteht Handlungsbedarf.

Das **Bayerische Landesplanungsgesetz** (BayLplG) vom 25.6.2012 betont die Verantwortung des Freistaats Bayern für die räumliche Entwicklung, Ordnung und Sicherung des ganzen

Strukturwandel in der Landwirtschaft hat zu einer radikalen Veränderung der Lebensverhältnisse in unseren Dörfern geführt. Wer vor Ort keine Arbeit und nicht die notwendige Infrastruktur vorfindet, wird wegziehen bzw. hat diesen Schritt schon längst getan. Gerade junge Leute, die fern der Heimat eine Ausbildung erhalten haben, kehren mangels einer entsprechenden Perspektive nicht mehr zurück, was auch nicht verwundert. Wenn das Wirtshaus und der Kramerladen schließen, der Hausarzt keinen Nachfolger findet, der Schulstandort verloren geht, was sollte die Einwohner dann noch halten?

Die **wirtschaftliche Entwicklung** im Land bedarf der Neujustierung. Auf der einen Seite das enorme Wachstum in den **Metropolregionen** München und Nürnberg sowie einigen weiteren wirtschaftsstarken Räumen, auf der anderen Seite bluten die Dörfer aus. Wie konnte es dazu kommen, fragt man sich, wo doch bereits 1976 ein erstes **Landesentwicklungsprogramm** (LEP) aufgestellt worden ist,



Cornelia Hesse

Landes, im Besonderen der ländlichen Räume (vgl. Art. 5 BayLPfG), hat Fehlentwicklungen aber auch nicht aufhalten können. Das bereits im Vorfeld heftig kritisierte neue **LEP**, das am 1.9.2013 in Kraft getreten ist, nennt leider wenig greifbare Maßnahmen oder umsetzbare Projekte, um die Situation zu meistern; konkrete Aussagen fehlen. Dementsprechend groß ist die Unzufriedenheit des Bayerischen Gemeindetags.

Die Politik hat schließlich im Sommer 2013 parteiübergreifend einen Gesetzentwurf zur Änderung der Bayerischen Verfassung (BV) beschlossen, der die **Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen** zum Staatsziel bestimmt. Die **Verfassungsänderung** (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BV) ist durch Volksentscheid am 15.9.2013 angenommen worden und am 1.1.2014 in Kraft getreten.

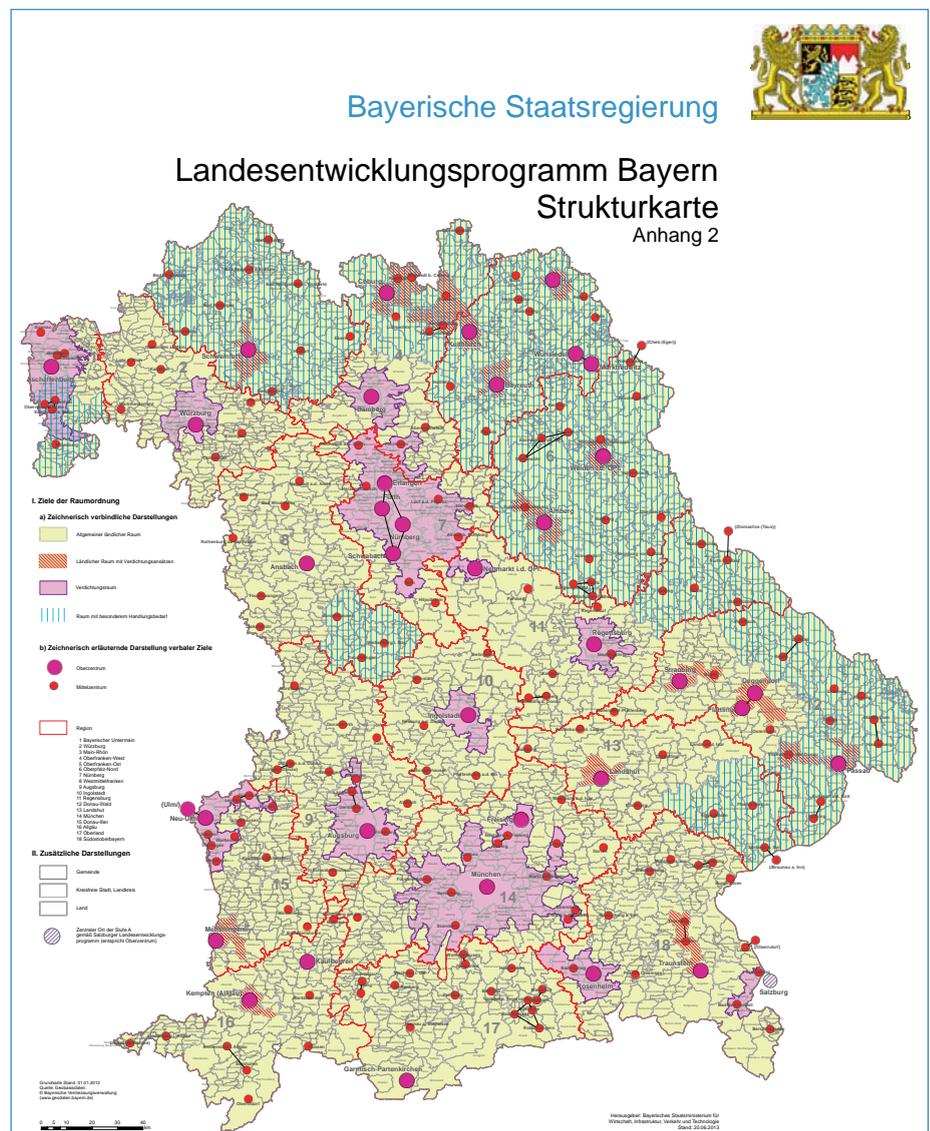
Was bedeutet nun dieses neue **Staatsziel**? Nur schöne Worte oder mehr?

Der Begründung zum Gesetzentwurf ist ausdrücklich zu entnehmen, „ *dass der Staat diesem Ziel bei all seinen Handlungen ein besonderes Gewicht beizumessen hat. ... Der Staat muss allerdings nicht nur Mindestvoraussetzungen für die Bedürfnisse der Menschen in allen Landesteilen sicherstellen, wie dies schon durch das Sozialstaatsprinzip geboten ist, sondern auch dafür Sorge tragen, dass die Menschen in Bayern in allen Landesteilen auch die gleichen Chancen für ihre Lebensentwicklung haben. ‚Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen‘ sind umfassend zu verstehen und beinhalten sämtliche Lebens- und Arbeitsbereiche, wie das Wohnen, die Bildung, die Freizeit, die Erholung, die Daseinsfürsorge, soziale und kulturelle Leistungen, sowie die berufliche Entwicklung des Einzelnen, egal ob als Arbeiter, Angestellter oder Selbständiger. ...* “ Es handelt sich also tatsächlich um einen **materiellen Gestaltungsauftrag** und nicht um bloße Verfassungslyrik (vgl. Lindner, Agrar- und Umweltrecht 2013, S. 250).

Angesichts der neuen Rechtslage besteht auch die Hoffnung, dass wir nicht, wie in der Vergangenheit in den bei-

den Gutachten des Zukunftsrats der Bayerischen Staatsregierung, lesen müssen, der Blick auf die Metropole München und das damit verknüpfte Verlangen nach Subventionen behindere die Initiative in regionalen Gebieten, eigene Vorstellungen zu verwirklichen. ... Patsch! Es geht nicht um die Verteilung von Almosen, sondern um eine notwendige finanzielle Ausstattung, die es den Gemeinden ermöglicht, die immensen Herausforderungen und Probleme der kommenden Jahrzehnte im Bereich der **Daseinsvorsorge** insbesondere auch vor dem Hintergrund der **demographischen Entwicklung** zu bewältigen. Es geht um Grundversorgung, angefangen von der Schule über die Gesundheit (Arzt) bis zur Mobilität. Dabei wird in Zukunft die in-

terkommunale Zusammenarbeit, aber auch privates Engagement mehr denn je gefragt sein. Der Staat ist gefordert, seinen Beitrag zu leisten, um ein Leerfallen ganzer Landstriche zu verhindern. Der strukturschwache Raum muss massiv gefördert werden. Der geplante flächendeckende Breitbandausbau ist ein erster notwendiger Schritt. Die im LEP als „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“ bezeichneten Gebiete (vorwiegend im nördlichen und östlichen Bayern), von Staatsminister Dr. Markus Söder bei einer Veranstaltung der Arbeitsgemeinschaft der Regionalen Planungsverbände am 3.2.2014 in Nürnberg wegen ihrer Form als „Förderbanane“ bezeichnet, dürfen nicht abgekoppelt werden und verloren gehen.



Diese Regionen können nur dann mit neuem Leben erfüllt werden, wenn **Arbeitsplätze** geschaffen werden. Es ist der falsche Weg, Menschen ihr Leben lang täglich bis zu 150 km (einfache Strecke!) in die Metropolen pendeln zu lassen. Ansiedlung von Unternehmen heißt die Devise. So wie das in der Vergangenheit in Deggendorf und Dingolfing geschehen ist, um nur zwei Beispiele zu nennen. Ansonsten wird sich der Zug der Abwanderung in die Ballungsräume noch weiter verstärken. Die Metropolregionen werden dann aus allen Nähten platzen, während im Schrumpfungsraum der Notstand verwaltet wird.

Die Erwartungen auf eine Neuausrichtung bestehen im Übrigen nicht nur in den ländlichen Bereichen sondern auch im Ballungsraum. Zwar sind die Probleme unterschiedlich – aber immer geht es um (bessere) **Lebensqualität** für alle. Die einen beklagen den knappen und teuren Wohnraum, die anderen den Leerstand und den Verfall der Immobilienpreise. Wir wollen kein ungezügelt Wachstum. Wir wollen, dass auch die strukturschwachen Räume an einer positiven Entwicklung teilhaben.

Bei der anstehenden **Fortschreibung des Zentrale-Orte-Systems (ZOS)** für die Mittel- und Oberzentren, die nach

§ 3a LEP in diesem Jahr zu erfolgen hat, ist es erforderlich, auf der Basis von Gutachten zu klären, welche Auswirkung eine Änderung des ZOS auf die verschiedenen **Standortentscheidungen** hat. Eine Neufestsetzung eröffnet dann die Möglichkeit, (neue) raumordnungspolitische Vorstellungen zu realisieren.

Wir erwarten, dass der Staat das neue Staatsziel, gleichwertige Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen in Stadt und Land zu schaffen, umsetzt. Vielleicht mit einem neuen Slogan: besser leben und arbeiten auf dem Land! Zur Verwirklichung dieses Ziels sagen wir unsere volle Unterstützung zu.

## Bildungs- und Betreuungsplätze als Standortfaktor

Neben Kirche, Rathaus und Wirtschaft gehören seit jeher ein Kindergarten und eine Schule zum Ortsbild einer bayerischen Gemeinde. So bauten die Kommunen brav ihre Kindergärten und gaben diese mehrheitlich in die Trägerschaft der Kirche oder eines freigemeinnützigen

**Gerhard Dix,  
Bayerischer Gemeindetag**

schaft änderte sich mit rasendem Tempo. Das Auseinanderbrechen von Familien machte viele Mütter und Väter zu Alleinerziehenden. Die Frauenbeschäftigungsquote stieg steil an. Immer mehr Familien sind auf ein doppeltes Familieneinkommen angewiesen. Das Thema Verein-



Gerhard Dix

barkeit von Familie und Beruf war mit einem Schlag Topthema auf allen politischen Ebenen. Auch die Wirtschaft forderte vehement mehr Betreuungsplätze für Klein- und Schulkinder. Rechtsansprüche auf Betreuungsplätze wurden vom Bundesgesetzgeber normiert. Aufgabenträger sind die Kommunen. Die Betreuungsquote von Kleinkindern stieg in vielen Gemeinden innerhalb von wenigen Jahren von 2 auf 50 und mehr Prozent. Auch die nachgefragten Betreuungszeiten sind immer länger geworden. Der Ganztagsplatz wird fast zum Regelfall. Doch die Nachfrage nach Betreuung hört mit dem Start ins Schulleben nicht auf. Schulkinder melden ebenfalls einen Betreuungsbedarf nach Unterrichtsende an. Horte, Betreuungs-

Vereins. Dann wurden noch die Betriebskosten in unterschiedlicher Höhe an die Träger bezahlt. Das war's. Ein Schulhaus wurde gebaut und für Unterrichtszwecke entsprechend eingerichtet. Dieser Teil kommunaler Infrastruktur fiel unter den Begriff „weicher Standortfaktor“. Mehr war bis vor einigen Jahren kommunalpolitisch nicht veranlasst. Diese Situation hat sich geradezu schlagartig verändert. Zurückgehende Geburtenzahlen in vielen Teilen Bayerns führten zu Schulschließungen. Kindergärten sind in ihrer Existenz bedroht. Der Kampf um das letzte Kind begann. In den boomenden Regionen Bayerns trat genau der gegenteilige Effekt ein. Auch die Gesell-

barkeit von Familie und Beruf war mit einem Schlag Topthema auf allen politischen Ebenen. Auch die Wirtschaft forderte vehement mehr Betreuungsplätze für Klein- und Schulkinder. Rechtsansprüche auf Betreuungsplätze wurden vom Bundesgesetzgeber normiert. Aufgabenträger sind die Kommunen. Die Betreuungsquote von Kleinkindern stieg in vielen Gemeinden innerhalb von wenigen Jahren von 2 auf 50 und mehr Prozent. Auch die nachgefragten Betreuungszeiten sind immer länger geworden. Der Ganztagsplatz wird fast zum Regelfall. Doch die Nachfrage nach Betreuung hört mit dem Start ins Schulleben nicht auf. Schulkinder melden ebenfalls einen Betreuungsbedarf nach Unterrichtsende an. Horte, Betreuungs-

angebot und Ganztagschulen wurden aus dem Boden gestampft.

Doch neben der reinen Betreuung von Kindern und Jugendlichen wurde gleichzeitig der Ruf nach einer deutlich verbesserten Bildungsqualität laut. Studien belegen den Zusammenhang zwischen frühkindlicher Bildung und der späteren schulischen Laufbahn. Die Pisa-Studie versetzte ganz Deutschland in einen Schockzustand. Weltweiter Wettbewerb, Akademiker- und Fachkräftemangel machten die Wirtschaft nervös.

Der Druck auf die Politik wurde immer größer. Die Gemeinden stemmten in den vergangenen Jahren mit einem personellen, finanziellen und organisatorischen Kraftaufwand diese neuen Herausforderungen. Sie bauten Krippen, Horte und Ganztagschulen. Der Arbeitsmarkt für Erzieher und Erzieherinnen ist längst leergefegt. Leer sind auch die kommunalen Kassen. Denn der Bund und die Länder haben die Gemeinden zwar häufig mit neuen Rechtsansprüchen und Aufgaben zugedeckt, doch häufig mit diesen Mammutaufgaben im Regen stehen lassen. Das Konnexitätsprinzip wurde dabei allzu oft mit Füßen getreten.

In einer vom Bayerischen Gemeindetag im vergangenen Jahr in Auftrag gegebenen repräsentativen Meinungsumfrage hat das Forsa-Institut die bayerische Bevölkerung gefragt, was denn die Aufgabenprioritäten für Städte und Gemeinden in Zukunft seien. An erster Stelle nannten die Bürgerinnen und Bürger ein gutes Bildungs- und Betreuungssystem vor Ort. Dies hielten 68% der Befragten für sehr wichtig und 28% für wichtig.

Bildungs- und Betreuungsangebote gehören zwischenzeitlich zu den harten Standortfaktoren in einer Gemeinde. Niederlassungswillige Betrie-

be fragen nach, wie es um die Betreuung von Kleinkindern vor Ort bestellt ist. Auch nach Ganztagschulen wird gefragt. Eltern wünschen Qualität bei der Bildung und Betreuung ihrer Kinder. Sie erkundigen sich nach dem Personal-Kind-Schlüssel in der Einrichtung. Sie interessieren sich für pädagogische Konzepte. In den Schulen erwarten sie kleinere Klassen, individuelle Förderung für ihre Kinder, ein gesundes Mittagessen und ein attraktives Angebot am Nachmittag, inklusive Hausaufgabenbetreuung. In den Gemeinderatssitzungen stehen diese Themen auf der Tagesordnung inzwischen ganz oben. Wer hier seine Hausaufgaben nicht oder nur schlecht erfüllt, der wird im interkommunalen Wettbewerb verlieren.

104.000 neue Krippenplätze sind in den vergangenen Jahren aus dem Boden gestampft worden. Ein Ende der Nachfrage ist noch nicht in Sicht. In den Kindergärten wurde der Anstellungsschlüssel für das Fachpersonal kontinuierlich verbessert. Die Umsetzung eines Bildungsplans ist Voraussetzung für staatliche Förderung. Jetzt wird die Tagespflege weiterentwickelt und professionalisiert. Die Ganztagsangebote in den Schulen werden massiv ausgebaut. An den Grund- und Förderschulen gibt es zwischenzeitlich 6.380 Gruppen. 365 Grundschulen bieten gebundene Ganztagszüge an. Im Bereich der Mittelschulen gibt es derzeit 424 gebundene Ganztagschulen und 1.186 Gruppen in den sogenannten offenen Ganztagschulen. Tendenz steigend. Und immer mitten drin: Die Städte und Gemeinden als Aufgabenträger für die Vorschulkinder und als Sachaufwands-träger der Schulen.

Der Bayerische Gemeindetag stand in den vergangenen Jahren seinen Mit-

gliedsgemeinden auf diesem Weg mit Rat und Tat zur Seite. In zahlreichen Kreisverbandsversammlungen, Workshops und Einzelgesprächen wurden gemeinsam Strategien und Lösungskonzepte erarbeitet. Wir haben auf der Bundes- wie auf der Landesebene alles unternommen, um ordentliche Rahmenbedingungen zu schaffen und vor allen Dingen für eine bessere finanzielle Unterstützung der Kommunen gekämpft. Wir haben dabei nicht immer alles erreicht, was wir uns selbst als Ziel gesteckt haben. Letztendlich sind Bundestag und Landtag die Entscheidungsträger. Aber aus Sicht unserer Bürgerinnen und Bürger und deren Kinder können wir feststellen, dass die bayerischen kreisangehörigen Gemeinden in kürzester Zeit die neuen gesellschafts- und bildungspolitischen Herausforderungen erkannt und rasch gehandelt haben.

Wir sind noch lange nicht am Ende dieser Wegstrecke. Der Ausbau wird weiter gehen. Die Verbesserung der Bildungsqualität wird zur Daueraufgabe. Die Inklusion behinderter Kinder in Kindertageseinrichtungen und Schulen kommt als weitere Aufgabe hinzu. Ebenso die Integration der Kinder mit Migrationshintergrund. Den Gemeinden kommt bei diesen Zukunftsaufgaben weiterhin eine bedeutende Rolle zu. Der Bayerische Gemeindetag wird sich vehement dafür einsetzen, dass den Gemeinden entsprechende finanzielle und gestalterische Handlungsmöglichkeiten eingeräumt werden. Wir nehmen die bayerische Staatsregierung beim Wort: „Starke Kommunen – Starkes Bayern – Starke Zukunft“ (Regierungserklärung des Bayerischen Staatministers Joachim Herrmann am 13.02.2014).

## Die Organisation der Gemeindeverwaltung – der Erste Bürgermeister als Teamchef der Rathausmannschaft

Georg Große Verspohl,  
Bayerischer Gemeindetag

Der erste Bürgermeister hat nach der Bayerischen Gemeindeordnung zahlreiche Aufgaben und Kompetenzen. Er vertritt die Gemeinde nach außen, führt den Vorsitz im Gemeinderat und ist nicht zuletzt Leiter der Gemeindeverwaltung. In dieser Funktion hat er dafür zu sorgen, dass alle Aufgaben der Gemeinde ordnungsgemäß und wirtschaftlich erfüllt und die Beschlüsse des Gemeinderats vollzogen werden. Er allein ist verantwortlich für die allgemeine Organisation der Gemeindeverwaltung. Was aber ist eigentlich unter Organisation zu verstehen und warum sollte sie für jeden Bürgermeister Chefsache sein?

### 1. Was ist Organisation?

Bei der Organisation unterscheidet man zwischen Aufbauorganisation und Ablauforganisation. Die Aufbauorganisation erfolgt üblicherweise durch einen Geschäftsverteilungsplan. In diesem



Georg Große Verspohl

wird vom ersten Bürgermeister festgelegt, welche Organisationseinheiten (z.B. Fachbereiche, Abteilungen, Sachgebiete) gebildet werden, wie viele Ebenen es in der Hierarchie und wie viele Organisationseinheiten es in der jeweiligen Ebene gibt. Der erste Bürgermeister bestimmt ferner die Leitung der jeweiligen Organisationseinheit und legt ihre sachliche Zuständigkeit fest, indem er ihr bestimmte Aufgaben zuordnet. Er kann sich hierbei jederzeit die Erledigung von Aufgaben in eigener Zuständigkeit vorbehalten.

Die Ablauforganisation beinhaltet die Regelung des Geschäftsgangs und die inneren Regeln für den Dienstbetrieb. Diese sind allgemein durch Dienstanweisungen oder Dienstvereinbarungen, in Einzelfällen durch Weisungen, festzulegen.

Die Möglichkeit, die Gemeindeverwaltung nach seiner Vorstellung zu organisieren, ist für den ersten Bürgermeister eines der wichtigsten Werkzeuge zur wirksamen und wirtschaftlichen Führung. Eine sorgfältige Befassung mit organisatorischen Fragen gehört deshalb zum Kernbereich seiner Aufgaben und sollte nicht vollständig delegiert werden. Es handelt sich um eine Daueraufgabe. Es reicht nicht aus, eine Organisation einmalig zu entwickeln und umzusetzen; sie ist vielmehr immer wieder daraufhin zu überprüfen, ob die mit ihr verbunde-

nen Erwartungen erfüllt werden und sie den aktuellen Anforderungen entspricht.

### 2. Warum ist Organisation unerlässlich?

Nicht überall wird der Organisation der Verwaltung die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt. Dies mag daran liegen, dass eine

Verwaltung auch ohne eine planvolle und geordnete Organisation „irgendwie“ funktioniert. Wird eine Verwaltung nicht durch den ersten Bürgermeister organisiert, organisiert sie sich selbst. Dieser Grundsatz der Selbstorganisation lässt sich an einem einfachen Beispiel darstellen: Würfelt man elf Spieler zu einer Fußballmannschaft zusammen, werden diese sich im Laufe eines Spiels die für eine Fußballmannschaft notwendigen Funktionen untereinander zuweisen. Einige Spieler werden sich um die Abwehr kümmern, andere sich dem Mittelfeld oder dem Sturm zuwenden. Die Mannschaft wird sich also auch ohne vorherige explizite Festlegung von Aufgaben und Struktur organisieren. Die so gefundene Organisation wird aber in aller Regel nicht optimal sein. Es hat sich deshalb bewährt, die Organisation einer Fußballmannschaft von außen durch einen Trainer vornehmen zu lassen. Der Trainer kann nicht nur die Stärken und Schwächen der einzelnen Spieler besser einschätzen als diese selbst und sie dementsprechend einsetzen; er hat durch die Organisation der Mannschaft auch die Möglichkeit, seine Taktik – also seine Idee des Spiels – umzusetzen. Dieser Gedanke lässt sich auf die Gemeindeverwaltung übertragen. Auch ohne klare Aufgabenzuteilung und Struktur werden hier die anfallenden Aufgaben arbeitsteilig erledigt werden. Nur in seltenen Ausnahmefällen

dürfte dies aber effektiv und wirtschaftlich erfolgen. Hierzu bedarf es der planvollen Führung und Organisation durch den ersten Bürgermeister.

Nur eine schriftlich fixierte Organisation kann organisatorischen Unklarheiten wirksam entgegenwirken und so eine bedeutende Quelle der Demotivation für die Mitarbeiter vermeiden. Je klarer ein Mensch weiß, was er zu tun hat, desto besser kann er Ziele in diesem Bereich entwickeln, sich mit seiner Aufgabe identifizieren und die hierzu erforderlichen Kompetenzen ausbilden. Nur eine klare Struktur bietet außerdem die Grundlage dafür, dass Führungsaufgaben wirksam wahrgenommen werden können. Dem einzelnen Mitarbeiter gibt sie Klarheit darüber, wer ihm Weisungen erteilen kann und was von ihm verlangt wird. Eine wirksame Organisation verhindert ferner erhebliche Reibungsverluste, die sich aus Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den einzelnen Mitarbeitern ergeben. Solche Streitigkeiten kosten nicht nur wertvolle Arbeitszeit. Sie verschlechtern auch häufig das Betriebsklima und führen zu unbefriedigenden Ergebnissen. Niemand geht hochmotiviert an eine Aufgabe, für die er sich selbst nicht zuständig hält. Ausschließlich eine wirksame Organisation bietet zudem die Gewähr dafür, dass alle anfallenden Angelegenheiten vollständig erledigt werden und nichts übersehen wird oder liegenbleibt.

Der erste Bürgermeister sollte sich nicht zuletzt zu seinem eigenen Schutz um die Organisation der Verwaltung kümmern: Führen Mängel in der Organisation zu einem Schaden für den Bürger, stellt sich nämlich regelmäßig die Frage der Haftung nach den Grundsätzen des sogenannten Organisationsverschuldens. Auf diese Konstruktion wird dann zurückgegriffen, wenn die Verantwortlichkeit des einzelnen Mitarbeiters nicht nachgewiesen werden kann, der Schaden aber durch Mängel in der Organisation verursacht wurde. Um eine Haftung zu vermeiden, hat der erste Bürgermeister dafür Sorge zu tragen, dass die personelle und

sachliche Ausstattung der Behörde ausreichend ist. Er muss ferner die Organisation so ausgestalten, dass alle Aufgaben zugeteilt und effektiv wahrgenommen werden und die Mitarbeiter entsprechend angewiesen und kontrolliert werden. Hierbei ist auch die Vertretung der Mitarbeiter zu regeln, damit beispielsweise Krankheitsfälle nicht dazu führen, dass Aufgaben nicht wahrgenommen werden oder unerledigt bleiben. Dem Nachweis, dass er diesen Organisationspflichten nachgekommen ist, wird der erste Bürgermeister nur durch eine schriftliche Dokumentation des Geschäftsverteilungsplans und der weiteren Regelungen genügen können.

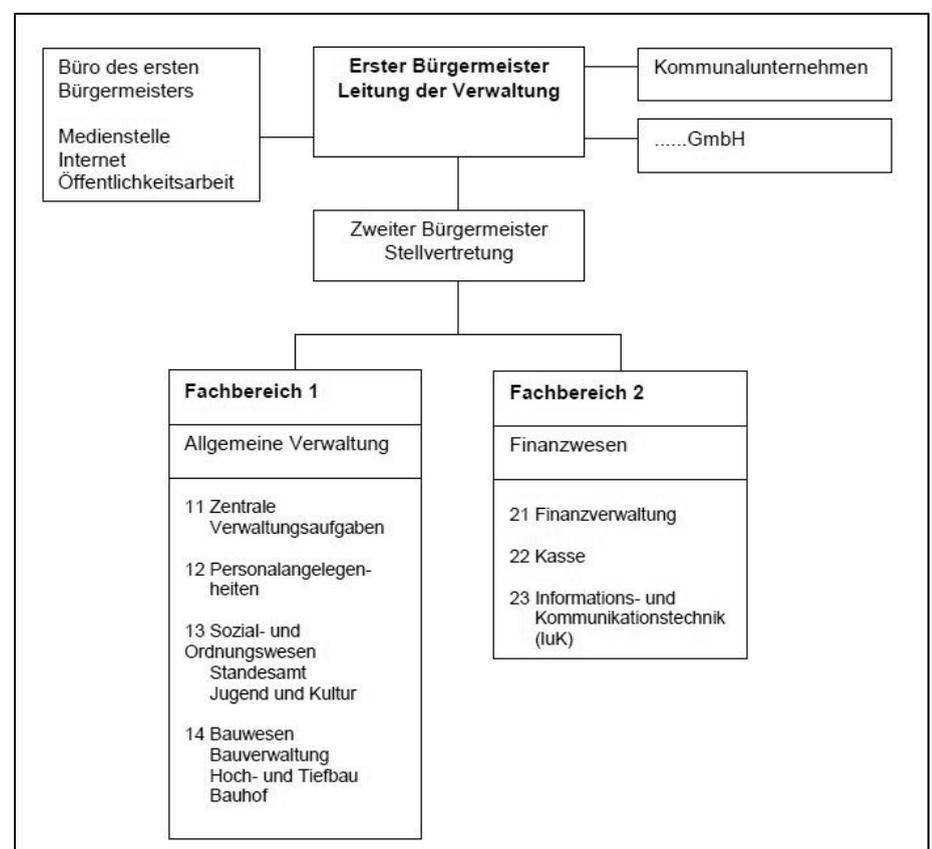
### 3. Kompetenzen des ersten Bürgermeisters

Der dem ersten Bürgermeister durch das Gesetz zugewiesene Bereich der Organisation der Gemeindeverwaltung ist dem Zugriff des Gemeinderats grundsätzlich entzogen. Der erste Bür-

germeister hat allerdings bei seinen Entscheidungen die Vorgaben des Stellenplans und die beamten- bzw. tarifrechtlichen Vorschriften zwingend zu beachten. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass Mitarbeiter im Hinblick auf ihr Amt bzw. ihre Eingruppierung nicht unterwertig beschäftigt werden und organisatorische Maßnahmen nicht zu einer Eingruppierung von Tarifbeschäftigten führen dürfen, die durch den Stellenplan nicht abgedeckt ist.

Flankiert wird die organisatorische Verantwortung des ersten Bürgermeisters mit umfangreichen personellen Kompetenzen. Der erste Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Beamten der Gemeinde und führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Arbeitnehmer. Er ist damit berechtigt und verpflichtet, die Dienstaussübung aller Bediensteten zu überwachen. Nur ihm steht es originär zu, Weisungen zu erteilen und seine Mitarbeiter zu beanstanden. Diese Befugnisse

#### Verwaltungsgliederungsplan einer Gemeinde mit ca. 5.000 Einwohnern



Quelle: Mayer/Gruber; Geschäftsverteilungspläne in Gemeinden Städten Verwaltungsgemeinschaften

kann er selbstverständlich auf andere Führungskräfte in der Verwaltung übertragen. Den Mitgliedern des Gemeinderats hingegen ist ein unmittelbares Einwirken in die Verwaltung grundsätzlich verwehrt. Der erste Bürgermeister ist außerdem für alle Entscheidungen bezüglich der Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 und tariflich Beschäftigten bis zu Entgeltgruppe 8 TVöD oder mit einem vergleichbaren Gehalt allein zuständig. Dem Gemeinderat bleiben die in Art. 42 Abs. 1 GO genannten Entscheidungen für die Beamten und tariflich Beschäftigten der höheren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen vorbehalten. Der ers-

te Bürgermeister kann damit für einen Großteil seiner Mitarbeiter alle für die Personalauswahl und -entwicklung notwendigen Entscheidungen selbstständig vornehmen. Er hat allerdings freilich hierbei die dienst- und haushaltsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Bei aller Bedeutung, die der Organisation zuzumessen ist, sollte nicht vergessen werden, dass Organisationsentscheidungen kein Selbstzweck sind, sondern immer die Verbesserung der Arbeit der Gemeindeverwaltung im Mittelpunkt zu stehen hat. Es gilt der Grundsatz: So viel Organisation wie nötig und so wenig wie möglich. Gerade der neugewählte Bürgermeister

sollte nicht sofort die vorgefundenen Strukturen auf den Kopf stellen und in Aktionismus verfallen. Frisch im Amt hat er aber die einmalige Möglichkeit, die Verwaltung noch ohne „Betriebsblindheit“ betrachten zu können. Die so gewonnenen Eindrücke sollte er für zukünftig zu treffende organisatorische Entscheidungen im Gedächtnis behalten.

Der Bayerische Gemeindetag unterstützt seine Mitglieder in allen Fragen der Organisation und bietet hierzu neben der telefonischen Erstberatung vertiefende Gespräche in der Geschäftsstelle in München an.

## **In-House-Vergaben: Hoffnung für das Wesentlichkeitskriterium durch neue Vergaberichtlinien?**

**Kerstin Stuber,  
Bayerischer Gemeindetag**

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Kommune die Vergabe eines Auftrags nicht ausschreiben muss, wenn sie ihr eigenes Unternehmen mit der Leistung/Lieferung betraut, ist seit vielen Jahren Gegenstand europäischer und nationaler Rechtsprechung. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat im Jahr 1999 in seiner grundlegenden

Des Weiteren hatte der EuGH mit Urteil vom 11.1.2005 (Rechtsache C-26/03 „Stadt Halle“) klargestellt, dass jegliche private Beteiligung an dem zum beauftragenden Unternehmen ein In-House-Geschäft ausschließt. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass dieser Ausschluss in den nunmehr verabschiedeten neuen Vergaberichtlinien

leicht modifiziert wurde. Die nachfolgenden Ausführungen konzentrieren sich jedoch auf die Frage der Anrechenbarkeit von Tätigkeiten zu Gunsten des öffentlichen Auftraggebers.

Bereits seit Entwicklung der „Teckal“-Kriterien hat es immer wieder juristische Auseinandersetzungen und umfangreiches Schrifttum zu der Frage gegeben, wann eine Tätigkeit „im Wesentlichen“ für den Auftraggeber ausgeübt wird. In quantitativer Hinsicht war noch nicht geklärt, ob die Grenze bis zu der Umsätze noch aus rein nebensächlichen Tätigkeiten stammend angesehen werden können, regelmäßig bei 10 Prozent der Umsätze zu ziehen ist. Fraglich war des Weiteren

„Teckal“-Entscheidung (Rechtssache C-107/98) Ausnahmekriterien für sogenannte In-House-Geschäfte entwickelt. Nach der Rechtsprechung des EuGH fällt eine solche Beziehung nicht in den Geltungsbereich des EU-Vergaberechts, wenn:

- der öffentliche Auftraggeber über die betreffende juristische Person eine Kontrolle ausübt, die derjenigen ähnlich ist, die er über seine eigenen Dienststellen ausübt: **Kontrollkriterium** und
- diese juristische Person zugleich ihre Wirtschaftstätigkeit im Wesentlichen mit der oder den Körperschaften abwickelt, die sie unterhalten („die ihre Anteile innehaben“): **Wesentlichkeitskriterium**



Kerstin Stuber

ren, wann eine Tätigkeit noch als Tätigkeit für die Kommune gerechnet werden kann oder ob die Versorgung von Privatkunden nicht mehr hierunter fällt. Stadtwerke werden oft im Wesentlichen nicht für die Versorgung von kommunalen Einrichtungen, sondern für die Versorgung der übrigen Kunden tätig. Es erschien allerdings vertretbar, dass diese Tätigkeit auch der Kommune zugerechnet werden kann, soweit sie der Erfüllung von deren Aufgaben der Daseinsvorsorge dient. Im Jahr 2010 kam es zu einem Paukenschlag, als das OLG Hamburg in seinem Beschluss vom 14.12.2010 (Az.: 1 Verg 5/10) entschied, dass Stromlieferungen kommunaler Stadtwerke an Private In-House-schädlich sind. Im Folgenden vertrat das OLG Frankfurt (Beschluss vom 30.8.2011, Az.: 11 Verg 3/11) die gleiche Linie wie das OLG Hamburg. Die Belieferung von Endkunden im Strom- und Gasbereich werden als Umsätze im freien Wettbewerb eingestuft, die nicht bei der Beurteilung des „Wesentlichkeitskriteriums“ mit eingerechnet werden können. Der Bayerische Gemeindetag hat diese Argumentationslinie stets bedauert und hält sie für durchaus angreifbar.

Auf den ersten Blick ist die Argumentation des OLG Hamburg und des OLG Frankfurt schlüssig: Die Privatanwender seien im Verhältnis zur Auftraggeberin Dritte. Es bestehe kein Grund, die mit den Privatkunden erzielten Umsätze der Auftraggeberin zuzurechnen. Unter Bezugnahme auf das EuGH-Urteil „Carbotermo“ (Rechtsache C-340/04) argumentieren die Richter, dass der Privatanwender unter einer Vielzahl von Anbietern für die Lieferung von Strom wählen kann. Welchen Anbieter der Privatanwender bevorzuge, beruhe nicht auf einer Rechtsbeziehung, die die Auftraggeberin mit ihrer (in diesem Fall) Stadtwerke GmbH eingegangen sei, sondern auf einer autonomen Entscheidung des Nutzers. Die Umsätze, die die Stadtwerke GmbH außerhalb des Stadtgebiets mit Privatkunden erzielen, könnten ohnehin nicht zugerechnet werden.

Die Oberlandesgerichte verkennen nach Auffassung des Bayerischen Ge-

meindetags, dass die Leistungen der kommunalen Daseinsvorsorge nicht dadurch bewerkstelligt werden, dass eine Gemeinde mit ihrer Eigengesellschaft Leistungen austauscht. Die kommunale Daseinsvorsorge ist stets bürgerorientiert. Sie ist, wie es der Begriff schon ausdrückt, Vorsorge für das Dasein der Gemeindeeinwohner. Der Verfassungsauftrag des Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz und des Art. 83 Abs. 1 Bayerische Verfassung wird in Verbindung mit den Garantien im Vertrag von Lissabon dadurch erfüllt, dass die Bürgerinnen und Bürger gemeindlicherseits u.a. mit Gas und Strom versorgt werden. Den Bürgerinnen und Bürgern stehen also nicht – wie bei der Auftragsvergabe an „Dritte“ – zwei Rechtssubjekte gegenüber, sondern im Sinne der Daseinsvorsorge nur eines: Die Gemeinde als Trägerin der Aufgabe, die sie dadurch erfüllt, dass sie sich im Innenverhältnis einer Eigengesellschaft als 100%ige Tochter der Kommunal Mutter bedient. Nach dieser Logik würden kommunale Stadtwerke bei der Lieferung an die Bürgerinnen und Bürger eine Tätigkeit „für die Gemeinde“ ausführen, so dass die entsprechenden Umsätze unseres Erachtens auch als „Umsätze mit der Gemeinde“ für das Wesentlichkeitskriterium hinzugezählt werden können.

Die immer wieder für die gegenteilige Auffassung herangezogene Entscheidung des EuGH „Carbotermo“ ist nach unserer Auffassung nicht eindeutig. Zwar wird zurecht auf die Aussage des EuGH hingewiesen, dass das Wesentlichkeitskriterium die Anwendbarkeit der Vergaberichtlinien sicherstellen soll, wenn ein von einer oder mehreren Körperschaften kontrolliertes Unternehmen auf dem Markt tätig ist und daher mit anderen Unternehmen in Wettbewerb treten kann. Allerdings führen die europäischen Richter daran anschließend aus: „Denn einem Unternehmen fehlt es nicht unbedingt allein deshalb an Handlungsfreiheit, weil die es betreffenden Entscheidungen von der Körperschaft kontrolliert werden, die seine Anteile inne hat, sofern es noch einen bedeutenden Teil seiner wirtschaftlichen Tätigkeit mit anderen Wirtschaftsteil-

nehmern abwickeln kann (C-340/04, Rz 60, 61).“ Diese Begründung vermischt unseres Erachtens aber die Erfüllung des Kontrollkriteriums mit der Erfüllung des Wesentlichkeitskriteriums.

Für Kommunen ist die Rechtslage daher misslich. Derzeit ist es mit rechtlichen Risiken verbunden, z.B. Strom für kommunale Einrichtungen ohne vorherige Ausschreibung von der eigenen Stadtwerke GmbH zu beziehen (siehe auch Antwort des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr auf eine entsprechende Anfrage zum Landtagsplenum Drucksache 17/622 vom 06.02.2014).

Der Bayerische Gemeindetag hat daher – gemeinsam mit anderen kommunalen Spitzenverbänden – großes Augenmerk darauf gerichtet, dass seine eigene Auffassung durch den Wortlaut der neuen europäischen Vergaberichtlinien nicht ausgeschlossen wird. Die nunmehr am 15. Januar 2014 vom EU-Parlament verabschiedeten und vom Ministerrat am 11. Februar 2014 bestätigten neuen Europäischen Vergaberichtlinien sehen erstmals eine ausdrückliche Regelung zu In-House-Vergaben vor. Im Hinblick auf das gedanklich zu Grunde liegende „Wesentlichkeitskriterium“ ist erforderlich, dass mehr als 80% der Tätigkeiten der kontrollierten juristischen Person (des privaten oder des öffentlichen Rechts) der Ausführung der Aufgaben dienen, mit denen sie von dem die Kontrolle ausübenden öffentlichen Auftraggeber ... betraut wurden. Der Bayerische Gemeindetag wird daher die Umsetzung dieser Richtlinien und die damit einhergehende Auslegungsdiskussion aufmerksam verfolgen. Denn wir verbinden mit der aktuellen Formulierung der Richtlinien die Hoffnung, dass der Aspekt, wenn im Gründungsakt eines kommunalen Stadtwerks die Versorgung der Bevölkerung z.B. mit Strom als Aufgabe festgeschrieben ist, doch noch zur Anerkennung eines In-House-Geschäftes führen könnte, was im Moment leider nicht der Fall ist. Die weitere Entwicklung bleibt mit Spannung abzuwarten.

## Gemeinde und Architekt – Miteinander zum Ziel

Barbara Maria Gradl,  
Bayerischer Gemeindetag

Elbphilharmonie und Berliner Flughafen, „geplagte Architekten“ (Spiegel vom 10.6.2013) die neue Honorarordnung HOAI 2013 (Honorarordnung für Architekten – und Ingenieurleistungen) und nicht genehmigte Haushalte, das ist das derzeit in der Öffentlichkeit diskutierte Spannungsfeld, in dem Gemeinden und Städte Architekten – und Ingenieurleistungen in Auftrag geben.

### „Erst grübeln, dann dübeln“

Dabei wären so mancher Konflikt und auch viele Kostensteigerungen vermeidbar, wenn zu Beginn einer Baumaßnahme der Blick nicht nur auf die „Träume“ gerichtet würde, sondern zunächst eine gründliche Bestandsaufnahme erfolgen würde. Dazu gehören z.B. beim Bauen im Bestand gründliche Untersuchungen der Statik, die Bodenbeschaffenheit oder Fragen des Lärmschutzes. Dabei ist besonderes Gewicht auf die Feststellung des Bedarfs wie beispielsweise

das Nutzungsinteresse der Zielgruppe zu legen. Ein Raumprogramm, in dem man die grundlegenden Anforderungen vorab definiert, zum Beispiel die Nutzungsanforderungen, die räumliche Aufteilung und wesentliche Ausstattungsmerkmale, und die Berücksichtigung von Lebenszykluskosten führen zu klaren Planungsvorgaben und verringern das Risiko von kostenträchtigen Umplanungen. Die präzise Formulierung der Wünsche des Auftraggebers, insbesondere die Vorgabe einer Kostenobergrenze, beispielsweise orientiert an den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sollte vor der Auftragserteilung stehen.

### „Wer schreibt, der bleibt“

Eine gleichermaßen gründliche Erstellung der vertraglichen Grundlagen ist ein „Muss“. Regelmäßig werden die Risiken der Vertragsgestaltung insbesondere bei kurzfristigen Auftragserteilungen und Nutzung von „gegoogelten“ Vertragsmustern unterschätzt. Insbesondere ist bei der Beauftragung einer Architekten- oder Ingenieurleistung grundsätzlich an Art. 38 Abs. 2 Satz 1 GO zu denken, der dafür zwingend die Schriftform im Sinne von § 126 BGB vorschreibt. Ohne Beachtung dieses Formerfordernisses ist der Architekten- oder Ingenieurvertrag unwirksam. Ist ein Vertrag wegen Verstoßes gegen diese Formvorschrift

ten nicht wirksam zustande gekommen, steht dem Ingenieur ein Honoraranspruch nur ausnahmsweise zu, wenn die zuständigen Gremien den Vertrag nachträglich noch genehmigen. Weiter steht ihm ein Honorar zu, wenn die Gemeinde die Leistung des Architekten/Ingenieurs ge-

nutzt hat. In diesen Fällen können Vergütungsansprüche nach den Regelungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB) oder aufgrund der Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff. BGB) bestehen.

Allein der Nachweis der Verwertung der Planungsleistungen reicht aber nicht aus. In einem Fall, in dem eine Gemeinde zwar aufgrund der Leistung eines Architekten zunächst Fördermittel erhalten hatte, diese aber später zurückzahlen musste, weil der gemeindliche Eigenanteil nicht aufgebracht wurde, hat das Gericht die Bereicherung als „wieder entfallen“ angesehen, so dass der Honoraranspruch nicht bestand (OLG Celle, Beschluss vom 27.3.2006 – 14 U 237/05).

Der BGH hat zur Höhe festgestellt, dass bei bereicherungsrechtlichen Ansprüchen ein Honorar nur nach den Mindestsätzen und nur für die verwertete Leistung (BGH, Urteil vom 23.6.1994, BauR 1994, 351) verlangt werden kann. Sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, muss der Architekt/Ingenieur wissen, dass Honorar nur beansprucht werden kann, wenn die Formvorschriften eingehalten sind (BGH Urteil vom 27.11.2003 – VII ZR 346/01).

Die entsprechenden Regelungen stellen nicht nur Formvorschriften dar. Sie sind materielles Recht, denn sie beinhalten eine Beschränkung der Vertretungsmacht, die dem Schutz der



Barbara Maria Gradl

öffentlich-rechtlichen Körperschaft und ihrer Bürger und Bürgerinnen dient.

Dies gilt übrigens auch für die Beauftragung zusätzlicher Leistungen bei einem bereits bestehenden Auftrag.

### „Zeit ist Geld“

Die Gemeinden und Städte müssen die HOAI bei der Vergütung von Architekten – und Ingenieurleistungen anwenden, da es sich um öffentliches Preisrecht handelt.

In der Rechtsprechung wurden in den vergangenen Jahren immer wieder Pflichten für die Architekten und Ingenieure definiert, die nun Eingang in die HOAI 2013 gefunden haben. So sind Termin- und Kostenplanung bei der Objektplanung ausdrücklich als Pflicht formuliert ebenso wie Dokumentationspflichten. Insbesondere in den Leistungsphasen 2 und 6 ist die Kostenkontrolle als Grundleistung enthalten. In den Leistungsphasen 6 und 7 sind bepreiste Leistungsverzeichnisse aufzustellen und diese mit der Kostenberechnung und den Ausschreibungsergebnissen zu vergleichen. Sowohl die Leistungsphasen 1 bis 3 enthalten Dokumentationspflichten als Grundleistung als auch die Leistungsphase 7, in der das Vergabeverfahren dokumentiert werden muss. Dies stellt eine durchaus beachtenswerte Unterstützung der Dokumentationspflichten des Auftraggebers dar, die dieser im Rahmen der Vergabeverfahren zwingend zu erfüllen hat.

Ein häufiges Ärgernis ist die Verzögerung der Bauabwicklung. Hier gibt es entsprechende Pflichten zur Erstel-

lung der Terminplanung in der Leistungsphase 2, die dann in den Leistungsphasen 3 bis 5 fortgeschrieben werden muss. In Leistungsphase 8 ist schließlich der Terminplan in Form eines Balkendiagramms aufzustellen, zu überwachen und fortzuschreiben.

Werden diese Pflichten nicht erfüllt, kann dies eine Minderung des Honorars nach sich ziehen, wenn eine Nacherfüllung nicht möglich ist. Auch Schadenersatzansprüche können infrage kommen, wenn Entscheidungen des Auftraggebers auf einer fehlerhaften Kostenermittlung beruhen und nicht mehr rückgängig gemacht werden können.

### Bau ohne Mängel – ein „Sechser im Lotto“

Auch die Abnahme der Leistung als Fälligkeitsvoraussetzung für die Schlussrechnung wurde vorbehaltlich anderer vertraglicher Regelungen eingeführt. So hat der Planer in Zukunft darzulegen und zu beweisen, dass seine Planungs- und/oder Überwachungsleistung abnahmefähig ist. Diese Abnahme ist gleichzeitig der Beginn der Gewährleistungsfrist von fünf Jahren für die Mängelhaftung. Weist das Objekt wesentliche Mängel auf und rügt dies der Auftraggeber entsprechend, dann wird die Schlussrechnung nicht fällig. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass in Leistungsphase 9 leider das Überwachen der Mängelbeseitigung als Grundleistung gestrichen wurde und in Zukunft als besondere Leistung beauftragt werden muss. Leisten muss der

Architekt/Ingenieur nur noch eine „fachliche Bewertung“ der innerhalb der Gewährleistungsfrist festgestellten Mängel.

### Die Zeiten ändern sich

Die HOAI 2013 enthält ebenso wie die HOAI 2009 keine Übergangsregelung. Sie gilt daher nicht für Leistungen, die vor ihrem Inkrafttreten vertraglich vereinbart wurden (§ 57). Den Städten und Gemeinden wird schon seit Jahren richtigerweise empfohlen, bei Architekten – und Ingenieurverträgen die Leistungen stufenweise zu beauftragen. Das hat zur Folge, dass sie sich als Auftraggeber leichter von Auftragnehmern lösen können, wenn die Zusammenarbeit nicht zur Zufriedenheit beider Seiten verläuft. Das bedeutet aber auch, dass u.U. verschiedene Fassungen der HOAI angewandt werden müssen, wenn der Vertragsabschluss vor und die Erbringung der Leistungen nach Inkrafttreten der neuesten Fassung der HOAI erfolgt. Hier ist zunächst auf die zugrundeliegende vertragliche Regelung abzustellen, insbesondere ob dem Auftraggeber freisteht, weitere Stufen zu beauftragen. Überwiegend wird die Auffassung vertreten, dass der wirksame Abruf der jeweiligen Leistungsphase maßgeblich sei (vgl. zuletzt OLG Koblenz Urteil vom 6.12.2013 – 10 U 344/13 – nicht rechtskräftig). In jedem Fall ist dann auch zu berücksichtigen, dass grundsätzlich die Mindestsätze der HOAI nicht unterschritten werden dürfen, da die Honorarvereinbarung wegen des bindenden Preisrechts sonst unwirksam ist.

## Aktuelles zur Gebührenkalkulation bei Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

**„Spare in der Zeit,  
dann hast du in der Not“**

**Dr. Juliane Thimet,  
Bayerischer Gemeindetag**

Auch wenn es gesellschaftlich vollkommen anerkannt ist, dass sich beispielsweise die Strompreise täglich ändern, herrscht bei Gebührenanpassungen im leitungsgebundenen Bereich ein erstaunlicher kommunalpolitischer Widerwille, den Gebührensatz auch nur alle 4 Jahre zu aktualisieren. Dabei sind Gebührensanktionen von der Rechtslage her systemimmanent.

### Kalkulationszeitraum von maximal vier Jahren

Nach Art 8 Abs. 6 Satz 1 Bayerisches Kommunalabgabengesetz (BayKAG) sind Gebühren spätestens alle 4 Jahre neu zu kalkulieren. Da sich die Abschreibungen jährlich und die kalkulatorischen Zinsen über die Jahre hinweg ändern, müssten sich eigentlich mit jeder Kalkulation andere Gebührensätze ergeben. Da zudem die Wasserverbräuche pro Person und Jahr sinken, müssten allein schon deshalb die Gebühren in den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung steigen. Derzeit liegt der Wasserverbrauch pro Person und Tag bei 121 Litern, was einen Verbrauch pro

Person und Jahr von 44,2 Kubikmetern Trinkwasser bedeutet. Je mehr Wasser gespart wird, umso geringer ist die Verteilungsmasse für die Kosten und umso höher liegen die Gebühren pro Kubikmeter. Kurzum, es ist erstaunlich, wie stabil die Gebühren in den meisten Einrichtungen über lange Jahre bleiben.

### Rücklagenbildung seit 1.8.2013

Am 1.8.2013 trat eine Änderung des Art. 8 Abs. 3 BayKAG in Kraft, die nunmehr den Einrichtungsträgern eine Rücklagenbildung nahelegt. Dazu wurde die Abschreibungsbasis verändert. Traditionell durfte in Bayern nur auf Anschaffungs- und Herstellungskosten abgeschrieben werden. Zum 1.1.2000 eröffnete der Gesetzgeber die Möglichkeit der Abschreibung auf zuwendungsfinanzierte Anlagenteile. Zum 1.8.2013 führte er eine Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte ein. Beides dient dazu, „finanzielle Reserven für künftig entstehenden Kostenaufwand zu bilden“ (so IMBek vom 17.7.2013 – AllMBl. 2013, S. 345 ff. Nr. 1). Die Öffnung des BayKAG für Rücklagen ergibt sich aus Art. 8 Abs. 3 Satz 2 KAG, der wie folgt lautet:

*„Den Abschreibungen zugrunde zu legen sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten oder Wiederbeschaffungszeitwerte, die jeweils um Beiträge und*

*ähnliche Entgelte zu kürzen sind und um Zuwendungen gekürzt werden können.“*

Die Neuregelung greift dabei vergleichbare Regelungen aus neun deutschen Bundesländern auf, die eine Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten in ihren Landeskommunalabgabengesetzen ebenfalls zulassen. Sie soll es den bayerischen Einrichtungsträgern insbesondere bei der Abwasserbeseitigung, der

Abfallentsorgung und der Wasserversorgung ermöglichen, über die Festsetzung von erhöhten Benutzungsgebühren finanzielle Reserven für künftig entstehenden Aufwand zu bilden. Es geht also darum, die Gebühren heute maßvoll zu erhöhen, um in der Zukunft starke Gebührensprünge nach oben vermeiden zu helfen. An die Gemeinden gerichtet bedeutet die Botschaft des Gesetzgebers: „Spare in der Zeit (Rücklagen an), dann hast Du in der Not.“

### Verwendung der Rücklagen

Zum Umgang mit den „Mehrerlösen“ trifft Art. 8 Abs. 3 Satz 4 BayKAG die entscheidende Aussage:

*„Mehrerlöse, die sich aus einer Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten gegenüber einer Abschreibung von Anschaffungs- und Herstellungskosten oder dadurch ergeben, dass Zuwendungen nicht in Abzug gebracht werden, sind der Einrichtung einschließlich einer angemessenen Verzinsung wieder zuzuführen.“*

Entscheidend ist, dass jeder Euro in der Rücklage der jeweiligen Einrichtung, in der er angespart worden ist, wieder zugeführt werden muss. Möglich ist der Einsatz dieser Sonderrücklagen für alle Zukunftsinvestitionen, also für die sogenannten Anschaffungs- und Herstellungskosten. Sie



Dr. Juliane Thimet

können aber auch zur Finanzierung von Unterhaltsmaßnahmen eingesetzt werden, denn auch diese dienen der Substanzerhaltung der Einrichtung und kommen den Gebührenpflichtigen wieder zu Gute. In der IMBek vom 17.7.2013 (AllIMBI. S. 345 ff. Nr. 4.2) heißt es dazu:

*„Die Entscheidung über die Verwendung der erzielten Mehrerlöse zu Gunsten von Investitionen oder Unterhaltsmaßnahmen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einrichtungsträgers unter Berücksichtigung des jeweiligen Investitionsbedarfs.“*

### Kalkulation von Rücklagen

Eine Abschreibung auf Zuwendungen ist relativ einfach zu kalkulieren, zumal die über die Jahrzehnte erhaltenen Zuwendungen bei den Gemeinden genau erfasst sind. Der Abschreibungserlös aus den zuwendungsfinanzierten Anschaffungs- und Herstellungskosten wird in der Gebührenkalkulation ohne Rücksicht auf die Kostendeckung der Sonderrücklage zugeführt. So empfiehlt es die IMBek vom 30.5.2000, AllIMBI S. 415 Nr. 4.2. Es handelt sich insofern um eine leicht umsetzbare Lösung, also quasi um die „VW-Käfer-Lösung“ für die Bildung einer Sonderrücklage.

### Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte

Die Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte ist im Vergleich dazu eher sportlich, im Bild also die „Jaguar-Lösung“: Voraussetzung für die Ermittlung von Wiederbeschaffungszeitwerten ist es, dass der Einrichtungsträger eine Anlagenbuchhaltung vorhält. In die Anlagennachweise sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) und die Abschreibung aufzunehmen, so § 76 Abs. 2 Satz 2 KommHV. Die Anlagenbuchhaltung nach AHK bleibt das in Bayern führende System. Beim Wiederbeschaffungszeitwert orientiert sich die Abschreibung am aktuellen Neupreis der jeweiligen Anlagenteile. Die IMBek vom 17.07.2013 liefert wertvolle Hinweise zum Verständnis der neuen Regelung. Sie ist abzurufen unter [www.verkuendung.de/AllIMBI](http://www.verkuendung.de/AllIMBI) 2013.

Man ist sich in Bayern darüber einig, dass die Ermittlung von Wiederbeschaffungszeitwerten (WZB) durch Gutachten möglich, jedoch nicht notwendig ist. Vielmehr reicht es aus, die bekannten AHK mit der sogenannten Indexmethode auf Wiederbeschaffungszeitwerte hochzurechnen. Dazu schlägt die IMBek vor, auf die Indexreihen des Bundesamtes für Statistik zurückzugreifen.

### Indexreihen für AHK

Einen für alle Anlagenteile passenden einheitlichen Index gibt es dort zwar nicht. Die IMBek nennt jedoch anwendbare Indexreihen am Beispiel Abwasserentsorgung. Diese Indexreihen sind herunterzuladen aus der Datenbank „Genesis“ des Bundesamtes für Statistik unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de). Die Daten werden dort in Excel-Format zur Verfügung gestellt. Zur Verwendung kommen vorrangig der „Baupreisindex – sonstige Bauwerke – Ortskanäle“, der „Baupreisindex – sonstige Bauwerke – Brücken im Straßenbau“ und der „allgemeine Verbraucherpreisindex“. Maßgeblich ist der im Kalkulationszeitpunkt jüngste vorhandene Index. Dieser darf für den gesamten Kalkulationszeitraum beibehalten, also sozusagen „eingefroren“ werden.

Die durch die Abschreibung von WZB erzielbaren Mehrerlöse bestehen in der Differenz zwischen der Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten und der Abschreibung von AHK. Diese Differenz muss ermittelt und transparent ausgewiesen werden, um die Mehrerlöse feststellen und der Einrichtung wieder zuführen zu können. Die Wiederbeschaffungszeitwerte werden über Nebenrechnungen ermittelt, ebenso wie die sich daraus ergebende Differenz, die dann ebenfalls in einer Nebenrechnung darzustellen ist.

### Umfang der Rücklagen

Der Abschreibungsumfang kann vom Einrichtungsträger gewählt werden. Die Wahl ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Bei der Ermessensausübung wird der Einrichtungsträger den künftigen Investitionsbedarf in seiner Einrichtung zu berücksichtigen

haben. In der IMBek vom 17.7.2013 (AllIMBI. S. 345 ff.) findet sich unter Nr. 3.7 der wichtige Satz:

*„Im Ermessen des Einrichtungsträgers steht auch die Entscheidung, ob ein und dieselbe Abschreibungsmethode für die gesamte Einrichtung angewandt wird, oder ob unterschiedliche Abschreibungsmethoden für unterschiedliche Teileinrichtungen gewählt werden.“*

Der Begriff der „Teileinrichtung“ passt zwar nicht unmittelbar für die Bereiche der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung, in denen teilweise, also abschnittsweise Abrechnungen unzulässig wären. Dennoch wird damit zum Ausdruck gebracht, dass eine Differenzierung nach Anlagengruppen oder nach Zeitpunkten des Anlagenzugangs möglich sein soll, wobei Abgrenzungskriterien für eine zielgerichtete Kalkulation gefunden werden müssen. Folgende Kriterien kommen für die Auswahl der „Teileinrichtungen“ in Betracht:

- eine Abgrenzung in zeitlicher Hinsicht unter Berücksichtigung der verbleibenden Nutzungsdauer (z.B. ein bestimmtes Herstellungsjahr) und/oder
- eine Abgrenzung in quantitativer Hinsicht (z.B. besonders teure Anlagenteile) und/oder
- eine Abgrenzung in qualitativer Hinsicht (z.B. die Kanäle in einem bestimmten Ortsteil, der in den nächsten Jahren zur Generalsanierung ansteht).

### Zusammenhang mit den Zuwendungen des Freistaates Bayern

Der Freistaat Bayern hat die Ersterstellung von Anlagen zur Wasserversorgung und zur Abwasserentsorgung mit rund 5 Mrd. Euro großzügig gefördert. Die derzeit geltenden Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben – RZWas 2013 – sind befristet bis zum 31.12.2015 (AllIMBI. S. 277 ff.). Aus dem Bereich des fachlich zuständigen Staatsministeriums für Umwelt- und Verbraucherschutz wird den Städten und Gemeinden im Freistaat derzeit keine Hoffnung gemacht, der Staat werde in eine „Sanie-

rungsförderung“ einsteigen. Vielmehr sollen die Einrichtungsträger über die Rücklagenbildung variantenreicher als bisher in die Lage versetzt werden, ihre Anlagen beim Bürger kosten-deckend zu refinanzieren.

Die Möglichkeit, auch in Bayern Rücklagen bilden zu dürfen, kommt jedoch zeitlich sehr spät und wird daher längst nicht von allen Einrichtungsträgern tatsächlich umgesetzt werden. Folgende Gruppen von Einrichtungsträgern werden derzeit von einer Gebührenerhöhung eher absehen:

- die Einrichtungsträger, die größere Maßnahmen kürzlich durchgeführt haben
- die Einrichtungsträger, die kontinuierlich ihre Anlagen sanieren
- die Einrichtungsträger, die sich bereits unmittelbar vor Sanierungsmaßnahmen befinden und schließlich

- diejenigen, bei denen die Gebühren bereits heute so hoch sind, dass dem Gebührenpflichtigen eine weitere Gebührenerhöhung nicht mehr zugemutet werden kann.

Trotz der zukunftsweisenden Änderung des BayKAG wird es gerade mit Blick auf die letzte Gruppe Fälle geben, bei denen örtliche Besonderheiten nicht in vollem Umfang vom Gebührenzahler aufgefangen werden können. Der Freistaat sollte es deshalb nicht versäumen, über die RZWas eine Förderkulisse für besondere Einzelfallkonstellationen zu schaffen, die über das Jahr 2015 hinausreicht. Zu denken ist an folgende Fälle:

- Härten in Folge des demografischen Wandels und seiner Auswirkungen vor Ort oder
- geologische Besonderheiten oder
- geographische Besonderheiten oder

- Vermeidung unzumutbar hoher Gebühren- und Beitragsbelastungen oder
- Pilotprojekte interkommunaler Zusammenarbeit.

Wenn das Ziel der „gleichen Lebensbedingungen in ganz Bayern“ keine politische Sprechblase bleiben soll, dann muss sich der Freistaat Bayern über eine Fortführung der RZWas einbringen und darf nicht heute schon sprachlich vorbereiten, sich über den Verweis auf die Möglichkeit der Rücklagenbildung auch gegenüber Einrichtungsträgern mit schwierigen Rahmenbedingungen aus der Verantwortung zu ziehen.

„Einem Nackten kann man nicht in die Tasche greifen“. Das gilt auch für Gemeinden mit bereits heute sehr hohen Gebühren.

**Mit dem  
Rad zur Arbeit  
2014**



## Für und Wider des Netzausbaus nochmals diskutieren!

Stefan Graf,  
Bayerischer Gemeindetag

### I.

Die Betroffenheit in den 200 bayerischen Gemeinden insbesondere in Nordbayern, über deren Gebiete die Trassenplanungsvarianten für die Gleichstrompassage Süd-Ost laufen, ist verständlich. Gleiches gilt für die Menschen in den Landkreisen Bad Kissingen und Schweinfurt, wo Teile des zweiten von insgesamt drei neuen Stromtrassenkorridoren geplant sind. Nicht zu vergessen die Bürger in den Landkreisen Lichtenfels und Coburg – dort soll bereits Ende 2015, wenn das AKW Grafenrheinfeld vom Netz geht, der bayerische Abschnitt der Thüringer Strombrücke fertig sein. Und das ist erst der Anfang: Das Bundesbedarfsplangesetz hat sechs weitere Netzausbau- und Verstärkungsmaßnahmen auf bayerischem Boden für erforderlich erklärt und bis 2022 die Umsetzung angeordnet<sup>1</sup> (am weitesten sind die Planungen in der Nähe von Simbach in Niederbayern). Keiner will solche „Negativeinrichtungen“ vor seiner Haustüre. Zweifellos kommt es zu Ver-



Stefan Graf

änderungen des Landschaftsbildes, gegebenenfalls sind Wertminderungen von Grundstücken die Folge und je nach Naturell plagen die Anwohner dauerhaft Ängste, dass die starken Magnetfelder Gesundheitsgefahren bergen. Hinzu kommt die emotionale Dimension, die für nicht unmittelbar von den Trassen Betroffene, insbesondere in den Städten, nur schwer fassbar ist: Mangels direktem Nutzen für die Anwohner vor Ort, werden die Stromtrassen als „Anschlag von außen“ auf die eigene Heimat empfunden.

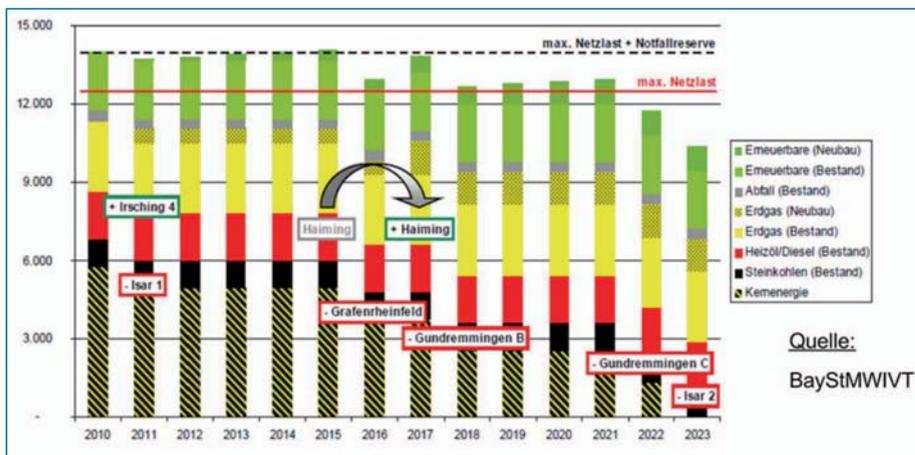
### II.

Somit hat die Vehemenz der Proteste der letzten Wochen in Kulmbach, Nürnberg, Neumarkt und anderswo nicht überrascht, zumal Kommunalwahlkampf ist. Andererseits ist es in der Fachwelt Mehrheitsmeinung, dass der Ausbau der Stromübertragungsnetze eine notwendige Voraussetzung für einen volkswirtschaftlich vertretbaren Ausstieg aus der Atomkraft und eine bis 2050 annähernd CO<sub>2</sub>-freie Energieversorgung ist. Deshalb haben Bundestag und Bundesrat im Juli vergangenen Jahres das Bundesbedarfsplangesetz und damit ein Netzausbaukonzept mit zunächst 36 Ausbaumaßnahmen festgelegt. Voran ging ein Prozess, in dem zunächst die Ausbau-szenarien für die zukünftige Erzeugungsstruktur veröffentlicht wurden und dann die Bundesnetzagentur von den Netzbetreibern entworfene Aus-

bauvorschläge, nach Konsultationen überprüft und (in modifizierter Form) genehmigt hat.

Die Argumente für den Netzausbau werden aus der Forderung hergeleitet, dass auch unsere zukünftige Stromarchitektur Versorgungssicherheit garantieren muss. Dafür kommt es nicht auf die elektrische Nenn-

leistung der erneuerbaren Energieanlagen an, sondern inwieweit sie gesicherte Leistung bereitstellen. Wind und Sonne können hierzu ohne Speicher nichts beitragen. Speicher wiederum sind eine Option für die Zukunft, aber auf Sichtweite Atomausstieg, bis auf Pumpspeicher, nicht annähernd wirtschaftlich (siehe Grafik auf der nächsten Seite unten). Und wegen der damit verbundenen Natureingriffe ist es unrealistisch, die benötigte Speicherkapazität durch neue Pumpspeicherkraftwerke hinzubekommen. Bleiben Wasserkraft und Biomasse. Diese können jedoch die wegfallenden knapp sechs Gigawatt Atomkraftwerksleistung in Bayern keinesfalls ersetzen (siehe Grafik auf der nächsten Seite oben). Alleine zusätzliche Gaskraftwerke sind eine Alternative, die Residuallast, also die verbleibende Verbrauchernachfrage nach Abzug von fluktuierendem Strom durch Wind und Sonne, zu decken. Geht man nach dem bayerischen Energiekonzept sollten dafür bis zu 5 neue Gaskraftwerke rund 14,4 Milliarden kWh „Gasstrom“ erzeugen. Bei Erzeugungskosten von 7,7 bis 11,2 Cent/kWh (zwischen 2000 und 4000 Volllaststunden)<sup>2</sup> löst dies einen jährlichen Zuschussbedarf<sup>3</sup> zwischen einer halben und einer Milliarde Euro aus. Dem stehen laut Begründung zum Bundesbedarfsplangesetz für den Netzausbau bundesweite Investitionskosten (ohne Erdverkabelung) von etwa zehn Milliarden Euro gegenüber, von denen bei einer Auf-



Quelle: BayStMWIVT

teilung nach anteiligem Verbrauch<sup>4</sup> auf Bayern circa 1,6 Milliarden Euro entfallen. Schon nach etwa zwei Jahren<sup>5</sup> hätten sich also die Netze amortisiert. Hinzu kommt, dass der Netzausbau der physikalische Schlüssel zu einem funktionierenden europäischen Strombinnenmarkt ist. Der damit ermöglichte Wettbewerb birgt die Chance für günstigere Strompreise.

III.

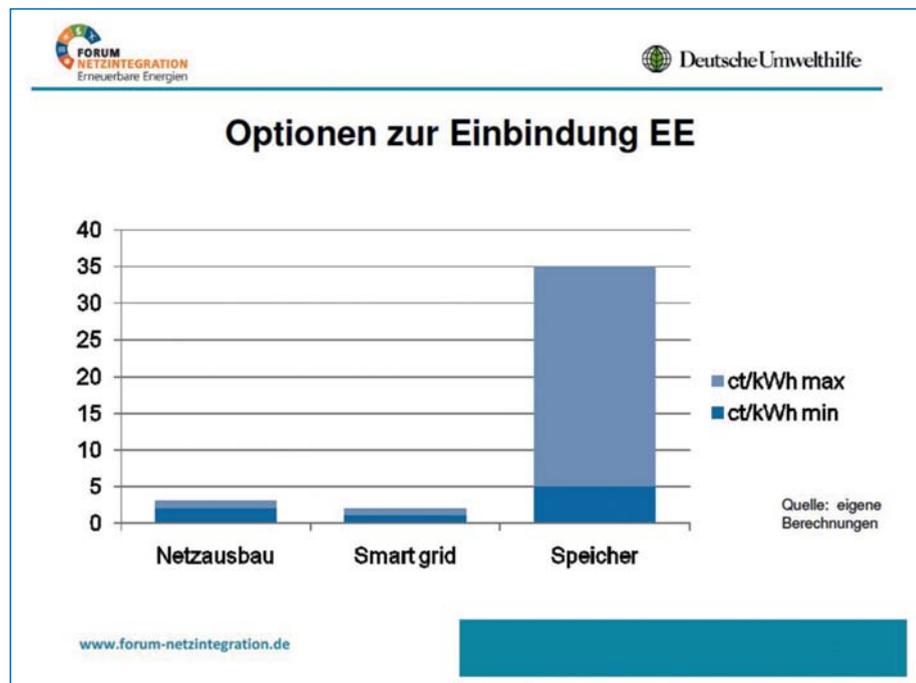
Sind deshalb also die vielen Fundamentalgegner der Stromtrassen „Wutbürger“, die statt zu Opfern für das Gemeinwohl, nur zu Lippenbekenntnissen bereit sind? Dieses Urteil erscheint derzeit nicht berechtigt. Denn aus den vorgetragenen Gegenargumenten ist zu schließen, dass die Politik mit ihrem Netzausbaugesetz einen Konsens suggeriert hat, der in Wahrheit in der Bevölkerung (noch) nicht besteht. Viele Bürger wünschen sich von der Energiewende nicht nur eine technologische Wende, sondern hoffen auf eine neue Energiearchitektur mit regionalen Erzeugungsstrukturen und bürgerschaftlicher Mitbestimmung. Der Übertragungsnetzausbau wird für die Verwirklichung dieser Vision als kontraproduktiv angesehen: Beihilfen für heimische Standorte von erneuerbaren Energien-Anlagen mit schlechterer Ertragssituation (Wind!) könnten, weil dann nicht mehr notwendig, zurückgefahren werden. Weiter wird bemängelt, dass die frühere Beherrschung des Erzeugermarkts durch eine Handvoll Konzerne, in genauso bedeutende Monopole bei den Übertragungsnetzen übergeführt wird. Und

schließlich besonders gravierend: Die Energiewende verliert ihren hohen Ethos, wenn nach dem nationalen Atomausstieg die perfekte Infrastruktur dafür geschaffen wird, dass heimischer „schmutziger“ Kohlestrom überall hin transportiert werden kann und ausländischer Atomstrom bei uns so einfach wie niemals zuvor verfügbar wird.

IV.

Was ist zu tun? Erforderlich ist eine öffentliche Debatte über das Für und Wider des Netzausbaus. Die Argumente aus den Fachgremien müssen für die interessierten Laien verständlich aufbereitet werden. Nachdem die Me-

dien zunächst die Empörung transportiert haben, sind sie jetzt als Plattform für einen rationalen Diskurs gefordert. Und es reicht nicht aus, wenn Netzbetreiber und Bundesnetzagentur nur noch bereit wären, über Trassenvarianten, Bündelungsfragen, Abstände zur Wohnbebauung, Mastengestaltung und Erdverkabelung zu diskutieren. Zwar gibt ihnen das Bundesbedarfsplangesetz juristisch Recht, da es die Notwendigkeit der Trassen festgestellt hat. Die Debatte dürfte freilich nur dann Chancen haben, am Ende einen weitgehenden (alle wird man nie überzeugen) Konsens über die Notwendigkeit des Netzausbaus zu erzielen, wenn sie ergebnisoffen geführt wird. Die regelmäßige Überprüfung des Bundesbedarfsplangesetzes ist im übrigen vom Gesetzgeber so vorgesehen. Mit seiner Moratoriumsforderung und der Aussage: „Alles muss auf den Prüfstand!“ hat Ministerpräsident Seehofer eben diesen Prozess eingeleitet. Dabei sollte weniger im Vordergrund stehen, ob die geplanten Korrekturen am Erneuerbare-Energien-Gesetz und im Bauplanungsrecht Änderungen beim Netzausbau erfordern. Denn der Bund hat, bis auf die Ausbauziele für Windkraft offshore, seinen schon im 2010er Energiekonzept (vor Fukushima!) beschriebenen



Quelle: eigene Berechnungen

Ausbaupfad für die erneuerbaren Energien nicht verlassen. Und was die deutliche Verringerung des Ausbauziels für Windkraftanlagen auf dem Meer (statt 13 Gigawatt bis 2022, so der für die Gesetzgebung maßgebliche Netzentwicklungsplan, nur noch 6,5 Gigawatt bis 2020) anbelangt, hatte die Bundesnetzagentur sowieso schon Zweifel an der tatsächlichen Umsetzbarkeit und deshalb wesentlich geringere Annah-

men ihrem Bestätigungsbescheid für den Netzentwicklungsplan 2012 zugrunde gelegt. Das Moratorium muss vielmehr genutzt werden, ein grundsätzliches Versäumnis zu korrigieren: Die Politik (und auch die gutgemeinten Konsultationsprozesse) haben vor einem halben Jahr die Menschen nicht mitgenommen. Das muss nachgeholt werden, wenn wir nicht ein neues Stuttgart 21-Desaster haben wollen.

#### Fußnoten

1. Einen kartographischen Überblick gibt: [http://www.netzausbau.de/cln\\_1932/DE/Vorhaben/BBPIG-Vorhaben/BBPIG-Vorhaben-node.html;jsessionid=2E881B81D1D506C252EC5A3E7B51D3D5](http://www.netzausbau.de/cln_1932/DE/Vorhaben/BBPIG-Vorhaben/BBPIG-Vorhaben-node.html;jsessionid=2E881B81D1D506C252EC5A3E7B51D3D5)
2. Quelle Agora Energiewende.
3. Strombörsenpreis von 4 Cent/kWh angenommen.
4. Deutschlandweit laut Szenariorahmen Strom (2014) 535,2 Mrd. kWh, in Bayern laut Energiekonzept 85,4 Mrd. kWh (2009).
5. Als Mittelwert Erzeugungskosten bei neuen Gaskraftwerken von 9,5 Cent/kWh angenommen.

## Grabsteine aus ausbeuterischer Kinderarbeit

### – Verwendungsverbot in kommunalen Friedhofssatzungen?

**Claudia Drescher,  
Bayerischer Gemeindetag**

Geht man davon aus, dass zum Beispiel in Indien Tausende von Kindern in Steinbrüchen unter anderem für Grabsteine arbeiten, die in Deutschland dann billig verkauft werden, und nach Schätzungen des Naturwerkstein-Verbands bis zu 50 Prozent der Grabsteine auf heimischen Friedhöfen aus Indien kommen, so ist es sozialpolitisch und moralisch nachvollziehbar, dass manche Friedhofsträger im Rahmen ihrer Möglichkeiten Maßnahmen ergreifen wollen, um der ausbeuterischen Kinderarbeit auch in diesem Bereich nicht noch weiter Vor-

schub zu leisten. Naheliegender ist es da, eine Regelung in die kommunale Friedhofssatzung aufzunehmen, die ein Aufstellungsverbot für Steine vorsieht, an denen „Blut klebt“.

Das Bundesverwaltungsgericht hat nun jedoch mit Urteil vom 16.10.2013 (Az.: 8 CN 1.12) entschieden, dass die entsprechende Bestimmung in der Friedhofssatzung der Stadt Nürnberg gegen höherrangiges Recht verstößt.

Die Satzungsregelung lautete wie folgt:

*„Es dürfen nur Grabmale aufgestellt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konvention 182), in Kraft getreten am 19. November 2000, hergestellt wurden.“*

Diese Entscheidung hat eine lange Vorgeschichte: Ein örtlicher Steinmetzbetrieb begehrte mit einem Normenkontrollantrag die angegriffene Satzungsbestimmung für unwirksam zu erklären und der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hatte dem Normenkontrollantrag zunächst stattgegeben. Die Stadt Nürnberg

wandte sich daraufhin an den Bayerischen Verfassungsgerichtshof, welcher die Entscheidung aufhob und die Sache an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zurückverwies. Mit Urteil vom 6.7.2012 (Az.: 4 N 11.2673) hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof schließlich den Normenkontrollantrag des Steinmetzbetriebes abgelehnt.

#### Garantie der gemeindlichen Selbstverwaltung

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof war in Auslegung und Anwendung von Landesrecht davon ausgegangen, dass Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Bayerische Gemeindeordnung die Gemeinden und Städte ermächtigt, in Satzungen die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen und damit auch die Friedhofsnutzung zu regeln. Der sachliche Zusammenhang mit dem Friedhofszweck und auch der spezifisch örtliche Bezug seien in rechtlich einwandfreier



Claudia Drescher

Weise hergestellt, da es im Interesse der Würde des Ortes der Totenbestattung liegen könnte, dass dort keine Grabmale aufgestellt werden, deren Material in einem weltweit geächteten Herstellungsprozess gewonnen worden ist. Die bundesverfassungsgerichtliche Garantie der gemeindlichen Selbstverwaltung in Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz stehe einer solchen Auslegung der Bayerischen Gemeindeordnung nicht entgegen. Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz sichere den Gemeinden einen grundsätzlich alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft umfassenden Aufgabenbereich sowie die Befugnis zur eigenverantwortlichen Führung der Geschäfte in diesem Bereich zu.

### Eingriff in die Berufsfreiheit

Das Bundesverwaltungsgericht stellt nun mit Urteil vom 16.10.2013 hingegen darauf ab, dass die angegriffene Satzungsbestimmung die Berufsausübung von Steinmetzen einschränke. Die Verwendung von Grabmalen auszuschließen, die unter ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt wurden, sei ein verfassungsrechtlich legitimer Zweck. Den Steinmetzen den dahingehenden Nachweis aufzubürden, beeinträchtigt deren Berufsausübungsfreiheit jedoch unzumutbar, solange nicht zugleich bestimmt werde, wie dieser Nachweis zu führen sei. Außerdem erlaube Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG Eingriffe in die Berufsfreiheit nur auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung, die Umfang und Grenzen des Eingriffs deutlich erkennen lasse. Dabei müsse der Gesetzgeber selbst alle wesentlichen Entscheidungen treffen. Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 GO sowie Art. 8 und 9 des Bayerischen Bestattungsgesetzes reichten dafür nicht aus.

### Ausgestaltung der Nachweispflicht

Während der gesamten Diskussion über die Frage der Aufnahme einer Satzungsregelung zu Steinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit auf dem Friedhof hat der Bayerische Gemeindetag auf Anfragen seine Mitgliedsgemeinden immer wieder auf das bisher ungelöste Vollzugsproblem hingewiesen. Wenn

vom Friedhofsträger ein Nachweis gefordert wird, dass der Grabstein in seiner gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt worden ist, wie soll dieser Nachweis konkret geführt werden? Welche Dokumente oder sogar Zertifikate soll der Friedhofsträger zum Beispiel vom antragstellenden Steinmetz fordern? Zum einen ist die Art und Weise der vorhandenen Zertifizierungen nicht vergleichbar. Zum anderen dürfen nicht nur bestimmte Zertifikate gefordert werden, sondern es müssen auch gleichwertige Nachweise genügen. Am Ende muss sich der Friedhofsträger mit einer Selbsterklärung des Steinmetzes oder Bildhauers begnügen und hat damit nur rein formal sein soziales Gewissen erleichtert.

Im Übrigen wäre auch eine Übergangsregelung erforderlich für Natursteinmaterial, welches schon mehrere Jahre in örtlichen Betrieben gelagert wird und damit aus einer Zeit stammt, in der noch gar nicht zertifiziert wurde. Dieses Natursteinmaterial würde durch die Einführung einer generellen Zertifizierungspflicht praktisch wertlos.

### Initiativen zur Änderung des Bestattungsgesetzes

Baden-Württemberg, das Saarland und Bremen haben bereits durch eine Gesetzesänderung den Kommunen einen

Ausschluss von Grabsteinen aus Kinderarbeit durch Satzungsregelung ermöglicht. Auch der bayerische Landtag hat sich in der Vergangenheit bereits mit entsprechenden Anträgen auf Änderung des Bayerischen Bestattungsgesetzes befasst, zuletzt hat der Bayerische Gemeindetag zum Gesetzentwurf der SPD-Fraktion (Drs. 17/94) im Rahmen der Verbandsanhörung am 10.2.2014 Stellung genommen. Mit der Nachweispflicht beschäftigt sich der vorgelegte Entwurf nur insoweit, als dass das Bestattungsgesetz die Friedhofsträger ermächtigt, durch Satzungsregelung vorzuschreiben, dass auf dem Friedhof nur Grabsteine und Grabeinfassungen aufgestellt werden dürfen, die nachweislich nicht unter Arbeit hergestellt wurden, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist. Der Friedhofsträger kann zur Prüfung dieser Regelung einen Nachweis fordern; auf Verlangen sind dem Friedhofsträger vollständige und prüffähige Unterlagen vorzulegen. Damit ist das Ob und das Wie eines Nachweises wiederum in das Ermessen und die Verantwortung des Friedhofsträgers gestellt, was nach Auffassung des Bayerischen Gemeindetages der Rechtsprechung des Bundes-



Quelle: Omaec/Pixelio.de

verwaltungsgerichts nicht ausreichend Rechnung trägt und die genannten Vollzugsprobleme nicht löst. Daher gibt die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.10.2013 den Bedenken des Bayerischen Gemeindetags Recht, in dem hier ausgeführt wird wie folgt:

*„Einer gesetzlichen Grundlage bedarf es vor allem mit Blick auf das erforderliche Nachweissystem. Wie gezeigt, muss der Satzungsgeber festlegen, welcher Art der in § 28 Abs. 2 BFS geforderte Nachweis zu sein hat und welche Nachweise als ausreichend angesehen werden. Derartige Festlegungen betreffen indes nicht nur die Steinmetze im jeweiligen räumlichen Einzugsbereich einer Gemeinde, sondern wesentliche Bedingungen der Ausübung des Steinmetzberufs überhaupt. Schon dies unterstreicht die außerordentliche Bedeutung derartiger Regelungen für die Berufsausübung. Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber das erforderliche Nachweissystem wegen seiner Bedeutung für die Grundrechtsausübung auch der Händler jedenfalls in seinen Grundzügen selbst regeln muss. Auch unter dem Gesichts-*

*punkt der Wettbewerbsgleichheit unter den Steinmetzen wäre schwer erträglich, würde jede Gemeinde in ihrem Gebiet Nachweisanforderungen stellen, die sich von denjenigen der Nachbargemeinde erheblich unterscheiden.“*

Der Bayerische Gemeindetag hält den aktuellen Gesetzentwurf der SPD-Fraktion für nicht mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vereinbar. Entsprechend hat die CSU-Fraktion mit Antrag vom 5.2.2014 (Drs. 17/580) reagiert und die Staatsregierung aufgefordert, im Zuge der für diese Legislaturperiode geplanten Überarbeitung des Bestattungsgesetzes eine Rechtsgrundlage für den Erlass kommunaler Satzungsregelungen zu schaffen, die eine Verwendung von Grabmalen aus ausbeuterischer Kinderarbeit ausschließen. Dabei soll den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Urteil vom 16.10.2013 Rechnung getragen werden.

Eine umfassende Reform des Bayerischen Bestattungsrechts ist auch nach Auffassung des Bayerischen Gemeindetags zwingend erforderlich. Wie in diesem Rahmen insbesondere eine

Rechtsgrundlage ausgestaltet sein wird, die den Erlass kommunaler Satzungsregelungen ermöglicht, um die Verwendung von Grabmalen aus ausbeuterischer Kinderarbeit auf dem Friedhof rechtsprechungskonform auszuschließen, bleibt abzuwarten.

### **Verantwortung gemeinsam tragen**

Der Bayerische Gemeindetag appelliert bis dahin weiterhin an seine Mitglieder, auch zukünftig statt einer Änderung der Friedhofssatzung die mit der Entscheidung über die Aufstellung eines Grabsteins Befassten über das Thema Kinderarbeit durch Flyer und Aushänge aufzuklären sowie mit gutem Beispiel im eigenen Verantwortungsbereich voran zu gehen. So medientauglich die Problematik der Herstellung von Grabsteinen mithilfe von Kinderarbeit auch ist, so unsachgemäß ist es, dieses Problem auf den Grabstein und das Steinmetzhandwerk zu verengen. Bürger, Kommune und Steinmetz sollten gemeinsam dazu beitragen, dass „Natursteinprodukte aus Kinderarbeit“ immer weniger Abnehmer finden.

## Die konstituierende Sitzung des Gemeinderats 2014

Dr. Andreas Gaß,  
Bayerischer Gemeindetag

Spätestens in der Woche nach den Kommunalwahlen richtet sich der Fokus der Gemeindeverwaltungen auf die konstituierende Sitzung des Gemeinderats im Mai 2014. Es gilt, die erste Sitzung bestmöglich vorzubereiten, um harmonisch in eine erfolgreiche Wahlperiode 2014/2020 zu starten. Wie beim Kommunalwahlrecht spielen auch die meisten bei der konstituierenden Sitzung zu beachtenden Grundsätze nur alle sechs Jahre eine Rolle. Nachfolgender Beitrag soll dabei helfen, die wesentlichen Punkte in Erinnerung zu rufen.

### 1. Vereidigungen

Zu Beginn der Sitzung ist der erste Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister zu vereidigen. Die Eidesleistung entfällt nur dann, wenn der erste Bürgermeister/Oberbürgermeister in seinem Amt bestätigt oder ein weiterer Bürgermeister zum ersten Bürgermeister/Oberbürgermeister gewählt wur-



Dr. Andreas Gaß

de (vgl. Art. 27 Abs. 4 KWBG). Die Eidesformel ist Art. 27 Abs. 1 KWBG zu entnehmen. Der Diensteid kann ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden; möglich ist auch, anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis einer Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung einer Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten (Art. 27 Abs. 2 KWBG). Den Eid nimmt das älteste anwesende Gemeinderatsmitglied ab, auch wenn es selbst neu gewählt wurde und noch nicht vereidigt ist.

Sodann sind die neugewählten Gemeinderatsmitglieder durch den ersten Bürgermeister gemäß Art. 31 Abs. 4 GO in feierlicher Form zu vereidigen. Die Eidesformel ist in Art. 31 Abs. 4 Satz 2 GO enthalten, wobei auch hier anstelle eines Eides ein Gelöbnis möglich ist und der Zusatz „so wahr mir Gott helfe“ entfallen kann (vgl. Art. 31 Abs. 4 Sätze 3 und 4 GO).

### 2. Wahl der weiteren Bürgermeister, Festlegung weiterer Stellvertreter

Nach Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO ist aus der Mitte des Gemeinderats mindestens ein weiterer Bürgermeister (der „zweite Bürgermeister“) in geheimer Abstimmung zu wählen. Auf diese Wahl

ist in der Tagesordnung zur konstituierenden Sitzung ausdrücklich hinzuweisen (Art. 51 Abs. 3 Satz 2 GO). Entsprechendes gilt ggf. für die Wahl eines dritten Bürgermeisters. Es handelt sich also um zwei getrennte Tagesordnungspunkte und Wahlen. Wählbar sind die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, welche die Voraussetzungen für die Wahl zum ersten Bürgermeister erfüllen (Art. 35 Abs. 2 Satz 1 GO in

Verbindung mit Art. 39 GLKrWG). Für das Wahlverfahren gilt Art. 51 Abs. 3 GO (vgl. auch § 26 / § 31 der Geschäftsordnungsmuster für kleinere/größere Gemeinden). Die Befangenheitsvorschrift des Art. 49 Abs. 1 GO ist bei Wahlen nicht anwendbar (vgl. Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 GO). Im Anschluss an die Wahl sind die weiteren Bürgermeister nach Art. 27 KWBG durch den ersten Bürgermeister zu vereidigen.

Möglich ist, dass der Gemeinderat für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten und des oder der weiteren Bürgermeister(s) aus seiner Mitte weitere Stellvertreter bestimmt, die Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO; vgl. auch § 12 Abs. 2 / § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnungsmuster für kleinere/größere Gemeinden). Die weiteren Stellvertreter sind durch einfachen Beschluss des Gemeinderats zu bestimmen.

Üblicherweise werden die Zahl der weiteren Bürgermeister sowie die Festlegung weiterer Stellvertreter im Vorfeld der Sitzung zwischen den Gruppierungen abgesprochen, sodass die Tagesordnung entsprechend gestaltet werden kann.

### 3. Entschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister

Die Entschädigung des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters und der weite-

ren ehrenamtlichen Bürgermeister ist im Einvernehmen mit den Betroffenen durch Beschluss festzusetzen (Art. 54 Abs. 1 KWBG). Die Entschädigung für ehrenamtliche erste Bürgermeister muss sich innerhalb der in Anlage 3 zum KWBG bestimmten Beträge halten; dabei sind Inhalt und Umfang des einzelnen Amtes sowie die Schwierigkeit der Verhältnisse in der Gemeinde zu berücksichtigen (vgl. Art. 53 Abs. 2 KWBG). Die weiteren ehrenamtlichen Bürgermeister haben neben der als Gemeinderatsmitglied gewährten Entschädigung einen Anspruch auf weitere Entschädigung nach dem Maß der Inanspruchnahme als weiterer Bürgermeister (vgl. Art. 53 Abs. 4, Art. 54 KWBG).

Die Besoldung des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters ergibt sich unmittelbar aus Art. 45 KWBG. Dagegen ist die Dienstaufwandsentschädigung wiederum zu Beginn der Amtszeit durch einen Gemeinderatsbeschluss festzusetzen (vgl. Art. 46 KWBG).

In Bezug auf weitere Einzelheiten zu diesem Thema wird auf den Beitrag von Direktor Mayer in diesem Heft Bezug genommen. Im Rahmen der Beschlussfassung ist die persönliche Beteiligung des jeweiligen Ehrenbeamten nach Art. 49 Abs. 1 GO zu beachten.

#### **4. Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts enthält insbesondere eine Regelung zur Entschädigung ehrenamtlicher Gemeinderatsmitglieder. Daneben können auch Regelungen über die Ausschüsse, die Rechtsstellung des ersten und der weiteren Bürgermeister sowie über berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder aufgenommen werden. Insoweit sei auf das in diesem Heft enthaltene Muster des Bayerischen Gemeindetags hingewiesen.

#### **5. Erlass der Geschäftsordnung**

Der Gemeinderat hat sich nach Art. 45 Abs. 1 GO eine Geschäftsordnung zu geben. Insoweit sei auf die ebenfalls

in diesem Heft enthaltenen Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags nebst Anlagen und Erläuterungen zu den Aktualisierungen Bezug genommen.<sup>1</sup> Aufgrund der zu erörternden Fragestellungen (z.B. im Hinblick auf die Digitalisierung der Gremienarbeit) und zur Entlastung der konstituierenden Sitzung erscheint empfehlenswert, zunächst die Fortgeltung der Regeln der Geschäftsordnung des alten Gemeinderats zu beschließen, um den Inhalt der künftigen Geschäftsordnung und die zur Auswahl stehenden Möglichkeiten hinreichend diskutieren zu können. Der Beschluss über die neue Geschäftsordnung kann dann auch in (einer) der nächsten Sitzung(en) gefasst werden.

#### **6. Bildung und Besetzung von Ausschüssen**

Die Bezeichnung, Rechtsstellung und Größe der Ausschüsse kann bereits in der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts bestimmt werden (siehe dazu § 2 des Musters des Bayerischen Gemeindetags in diesem Heft). Ob, und wenn ja, welche Ausschüsse gebildet werden, liegt grundsätzlich in der Entscheidung des Gemeinderats (vgl. dazu die §§ 7 bis 10 des Geschäftsordnungsmusters für größere Gemeinden/Städte). Die Bestimmung der Größe der Ausschüsse liegt ebenfalls grundsätzlich im Ermessen des Gemeinderats (Ausnahme: Rechnungsprüfungsausschuss, vgl. Art. 103 Abs. 2 GO). Eine Untergrenze sieht das Gesetz nicht vor, allerdings dürfen „ansehnlich große Gruppen“ im Gemeinderat von der Mitwirkung im Ausschuss nicht ausgeschlossen sein, weil sonst dem Spiegelbildlichkeitsprinzip nach Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO nicht Rechnung getragen würde. Umgekehrt muss der Ausschuss aber auch nicht so groß sein, dass jede noch so kleine Gruppierung im Ausschuss vertreten ist.<sup>2</sup>

Für das Verfahren zur Ausschussbesetzung schlägt das Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags für größere Gemeinden/Städte bereits seit 2008 das Verfahren nach Hare-Niemeyer vor. Selbstverständlich

kann auch auf die Sitzverteilungsverfahren nach d'Hondt oder nach Sainte Laguë/Schepers zurückgegriffen werden. Bei Anwendung des Verfahrens nach d'Hondt ist allerdings die sogenannte „Über-Aufrundungs-Rechtsprechung“ des BayVGh zu beachten.<sup>3</sup>

Wegen des nach Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO zu beachtenden Gebots der Spiegelbildlichkeit empfiehlt es sich, im Vorfeld der konstituierenden Sitzung die Bildung von Fraktionen abzuklären. Haben einzelne Gemeinderatsmitglieder oder kleine Gruppen aufgrund ihrer eigenen Stärke keinen Anspruch auf einen Ausschusssitz, besteht für diese die Möglichkeit der Bildung von Ausschussgemeinschaften (vgl. Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO; § 5 Abs. 2 des Geschäftsordnungsmusters für größere Gemeinden/Städte).

#### **7. Entsendung von Vertretern in andere Organisationen**

Hier ist an die Bestellung von gemeindlichen Vertretern in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft, in Zweckverbandsversammlungen sowie in Aufsichts- und Verwaltungsräte kommunaler Unternehmen zu denken. Dabei sind die jeweils einschlägigen Vorschriften zu beachten, z.B. für die Entsendung von gemeindlichen Vertretern in die Gemeinschaftsversammlung einer Verwaltungsgemeinschaft Art. 6 Abs. 2 Satz 2 VGemO, die Bestellung von Mitgliedern in die Verbandsversammlung eines Schulverbandes Art. 9 Abs. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) oder für die Zusammensetzung der Verbandsversammlung eines Zweckverbandes Art. 31 KommZG und die Festlegungen in der Verbandssatzung. Für kommunale Unternehmen gelten die einschlägigen kommunal- bzw. gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen sowie die Regelungen in den Unternehmenssatzungen bzw. Gesellschaftsverträgen.

Hinzuweisen ist auf Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 GO, nach dem eine Befangenheit des betreffenden Mitglieds des Gemeinderats nicht gilt für Beschlüsse, mit denen der Gemeinderat Mitglieder

eines Ausschusses bestellt oder eine Person zur Wahrnehmung von Interessen der Gemeinde in eine andere Einrichtung entsendet.

Zur Vorbereitung der Beschlussfassungen bietet sich auch hier an, bereits vor Beginn der neuen Wahlperiode interfraktionelle Gespräche zu führen.

### 8. Auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit 2014/2020!

Wie gezeigt können einzelne Sachentscheidungen auch in einer nachfolgenden Sitzung des Gemeinderats getroffen werden. Der feierliche Rahmen der konstituierenden Sitzung soll-

te daher auch dazu genutzt werden, anschließend gemeinsame Gespräche, unter Umständen in gemütlicher Runde, zu führen, um sich auch persönlich besser kennenzulernen und eventuelle „Altlasten“ aus dem vergangenen Wahlkampf abzubauen.

Zur immer wieder diskutierten Frage der Ladung zur konstituierenden Sitzung sei auf den Beitrag von Keller in BayGTZ 3/2008, S. 67 ff. hingewiesen. Unter Berücksichtigung des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO wird empfohlen, dass die Einladung frühestens am 1. Mai 2014 durch den ab diesem Zeitpunkt amtierenden ersten Bürgermeister

schriftlich erfolgt. Der Beitrag und weitere Informationen sind im Intranet des Bayerischen Gemeindetags unter der Rubrik „Geschäftsstelle“, dort Referat XII, Kommunalverfassungsrecht, abrufbar.

#### Fußnoten

1. Eine Version der Geschäftsordnungsmuster, in der die Änderungen im Vergleich zu den Mustern 2008 kenntlich gemacht sind, ist im Intranet unter dem Reiter „Geschäftsstelle“, Referat XII, Fachthema „Kommunalverfassungsrecht“ abrufbar. Dort ist auch eine bearbeitungsfähige Word-Version enthalten.
2. Vgl. BayVG vom 7.10.1992, 4 B 91.2372, Rn. 12, 17 f. (juris).
3. BayVG vom 17.3.2004, 4 BV 03.1159 und 4 BV 03.117 (beide juris).

## Vertragliche Gestaltungsformen als ein Weg aus der Beitragserhebung?

Mit dem „Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts“ vom 11. Juni 2013 wurden die gesetzlichen Vorgaben zum Erschließungsvertrag aus der bisherigen Regelung in § 124 BauGB in die allgemeine Vorschrift über städtebauliche Verträge des § 11 BauGB

tragsachbearbeiter in der Verwaltung. Denn gerade die Erhebung von Beiträgen im Bereich des Straßenbaus bietet immer wieder Anlass für Diskussionen.

Im Zuge der beitragsmäßigen Abrechnung einer Erschließungsanlage gilt es zunächst, den einzelnen Straßenzug als Abrechnungsobjekt richtig zu bestimmen. Anschließend muss der

**Dr. Doris Barth,  
Bayerischer Gemeindetag**



Dr. Doris Barth

überführt. So findet der „klassische“ Erschließungsvertrag nunmehr seine Regelung in § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BauGB. Das Ziel dieser Gesetzesänderung war laut der Begründung des Gesetzesentwurfs<sup>1</sup>, „den Handlungsspielraum der Kommunen zu erweitern“. So bleibt zu klären, ob durch diese Neuregelung den bayerischen Gemeinden tatsächlich weitere Gestaltungsspielräume im Bereich der oftmals schwierigen Beitragserhebung eröffnet wurden.

### 1. Beitragserhebungspflicht

Die gesetzlich zugelassenen Refinanzierungsmöglichkeiten sind für die politischen Entscheidungsträger ebenso von Bedeutung wie für den Bei-

tätlich angefallene Aufwand ermittelt werden. Von diesem Gesamtaufwand für die einzelne Erschließungsanlage verbleiben 10% der Kosten als sog. „gemeindlicher Eigenanteil“ bei der Gemeinde. Hierdurch soll der Nutzen abgedeckt werden, der der Allgemeinheit durch die Erstellung der Erschließungsanlage zugute kommt. Der verbleibende Aufwand wird sodann auf die durch den Straßenzug erschlossenen Grundstücke verteilt, wobei neben den Regelungen des Baugesetzbuchs die Vorschriften der gemeindlichen Erschließungsbeitragsatzung und insbesondere deren Verteilungsregelungen zu berücksichtigen sind. Bis zum Erlass und insbesondere bis zur Bestandskraft eines Beitragsbe-

scheids sind somit zahlreiche Rechtsvorschriften im Blick zu halten und wichtige Entscheidungen zu treffen. Dabei sollte mit großer Sorgfalt vorgegangen werden. Fehleinschätzungen in diesem Bereich könnten für den jeweiligen Entscheidungsträger im Einzelfall straf- und haftungsrechtliche Konsequenzen haben. Fehler oder auch „gute Taten“ treten dabei oft erst im Rahmen einer Rechnungsprüfung zutage oder auch, wenn sich die politischen Strömungen und Machtverhältnisse über die Jahre geändert haben. Jedoch dürfen mögliche Konsequenzen nicht die Handlungs- und Gestaltungsfähigkeit beschränken. Sie sollen allein zu einem bewussten Handeln nach bestem Wissen und Gewissen ermutigen.

Eine Erleichterung können oftmals vertragliche Vereinbarungen bieten. Diese werden teilweise als „gerechter“ empfunden und stellen zugleich die Gemeinde von der Verpflichtung frei, Beitragsbescheide zu erlassen. So hat die Vertragslösung zum einen den Charme der Arbeitsentlastung des zuständigen Beitragssachbearbeiters der Gemeindeverwaltung. Zum anderen entfällt auch die oftmals politisch kritische „hoheitliche“ Beitragserhebung. Doch waren und sind auch den vertraglichen Gestaltungen im Bereich erschließungsbeitragspflichtiger Maßnahmen gesetzliche Grenzen gesetzt.

## 2. Erschließungsvertrag

Neben der „klassischen“ Einhebung von Erschließungsbeiträgen (oder deren – vertraglicher – Ablösung) hat die Gemeinde im Bereich der Erschließungsmaßnahmen die Möglichkeit, die Erschließung durch einen „klassischen“ Erschließungsvertrag auf einen Dritten zu übertragen, vgl. § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BauGB. Der Erschließungsträger erstellt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses die Erschließungsanlagen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und überträgt die Anlagen anschließend kostenlos an die Gemeinde. Die entstandenen Aufwendungen des Erschließungsträgers refinanzieren sich für diesen durch eine entsprechende Wertstei-

gerung seiner anliegenden Grundstücke. Stehen die anliegenden Grundstücke nicht in seinem Eigentum, so kann er mit diesen sog. „Fremdanliegern“ Kostenerstattungsverträge schließen, so dass sich diese am anfallenden Aufwand beteiligen. Der Gemeinde selbst entsteht hierbei kein Erschließungsaufwand, welcher über Beitragsbescheide umgelegt werden müsste. Es verbleibt somit auch kein – von der Gemeinde zu tragender – 10%iger gemeindlicher Eigenanteil, wie dies im Rahmen der Beitragserhebung der Fall wäre. Allerdings wird es teilweise als Nachteil gesehen, dass die Vornahme der Erschließung „aus der Hand gegeben“ werden muss. Ferner kann diese Vorgehensweise an einer fehlenden Bereitschaft der Fremdanlieger zum Abschluss der Kostenerstattungsverträge scheitern.

## 3. Folgekostenverträge als dritter Weg der Refinanzierung?

Neben der klassischen Beitragserhebung durch die Gemeinde und der Möglichkeit der vollständigen Übertragung der Erschließungsaufgabe auf einen Dritten im Rahmen eines Erschließungsvertrages sollte der Gemeinde bislang – nach klarer Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts<sup>2</sup> – kein dritter Weg zur Refinanzierung von erschließungsbeitragsfähigen Maßnahmen offen stehen. Durch die „Umgemeindung“ des Erschließungsvertrags in die Regelung des § 11 BauGB sollte dieser Vorrang des Erschließungsvertrags beseitigt werden. Letztlich war es das Ziel des Bundesgesetzgebers, auch im Bereich der beitragsfähigen Maßnahmen den Weg zu vertraglichen Kostenerstattungen zu öffnen.

Ob dieses Ziel durch die erfolgte Gesetzesänderung letztlich erreicht werden konnte, ist bislang in der Literatur<sup>3</sup> umstritten, gerichtliche Entscheidungen sind hierzu noch nicht ergangen. Außerhalb Bayerns wird man wohl davon ausgehen müssen, dass das gesetzte Ziel nicht erreicht wurde. Dort wird auch weiterhin eine vertragliche Kostentragungsvereinbarung über beitragsfähige Erschließungs-

maßnahmen nicht zulässig sein. An dieser Stelle muss daher auch für den Bundesgesetzgeber gelten: „Gut gemeint ist nicht immer gut gemacht“.

Dagegen sollte sich in Bayern aber – aufgrund der landesrechtlichen Vorschrift des Art. 5a KAG – eine gewisse Öffnung der Gestaltungsmöglichkeiten abzeichnen. Ein Abschluss von Vereinbarungen über die Kostentragung für beitragsfähige Erschließungsmaßnahmen muss nach nunmehr geltender Rechtslage zulässig sein, soweit die Grundzüge des Beitragsrechts und insbesondere ein ausgewogenes Belastungsgefüge nicht durch vertragliche Sonderregelungen umgangen werden. So haben die bayerischen Gemeinden aufgrund der Änderungen des Baugesetzbuches nun die erstrebten weiten Handlungsspielräume und können grundsätzlich auch für beitragsfähige Maßnahmen Kostentragungsvereinbarungen schließen.

Die genauen Grenzen dieser gemeindlichen Gestaltungsmöglichkeiten sind bislang jedoch ungeklärt. Insofern müssen die zuständigen Gerichte die nötigen Abgrenzungen vornehmen und das weite Feld ungeklärter Sachverhaltskonstellationen aufarbeiten. Die ersten Entscheidungen bleiben mit Spannung abzuwarten.

Bis dahin sollten die bekannten Gestaltungsspielräume auch aufgrund des ansonsten stets bei der Gemeinde verbleibenden Eigenanteils genutzt werden. In Einzelfällen kann eine Absicherung des beitragsfähigen Kostenanteils durch Ablösevereinbarungen hilfreich sein.

Der Bayerische Gemeindetag steht Ihnen in allen Bereichen des Beitragsrechts gerne beratend zur Seite.

### Fußnoten

<sup>1</sup> vgl. BT-Drucksache 17/11468 vom 14.11.2012, S. 10.

<sup>2</sup> vgl. BVerwG v. 01.12.2010 – 9 C 8/09; BVerwG v. 12.12.2012 – 9 C 12/11

<sup>3</sup> vgl. Ewer, Die Gemeinde SH 2013, S. 250 ff; ders. NVwZ 2013, S. 1318 ff; Birk, Städtebauliche Verträge, 5. Auflage, Rn. 256a; a.A.: Bunzel, KommP Spezial 2013, S. 133 ff; ders. Die Gemeinde SH 2013, S. 182 f.

## Topaktuell zur Kommunalwahl 2014!



### Taschenbuch für Gemeinde- und Stadträte in Bayern Grundwissen für kommunale Mandatsträger

hrsg. von Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayer. Gemeindetags, und Dr. Johann Keller, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayer. Landkreistags, mit freundlicher Unterstützung von Dr. Andreas Gaß, Verwaltungsdirektor beim Bayer. Gemeindetag, Barbara Gradl, Referatsdirektorin beim Bayer. Gemeindetag, und Hans-Peter Mayer, Direktor beim Bayer. Gemeindetag 2014, 4., überarbeitete Auflage, 392 Seiten, € 19,80; ab 10 Expl. € 19,-; ab 20 Expl. € 18,20; ab 40 Expl. € 17,-

Mengenpreise nur bei Abnahme durch einen Endabnehmer zum Eigenbedarf.

ISBN 978-3-415-05208-6



Die renommierten Autoren erläutern anschaulich, was neu- und wiedergewählte Mandatsträger wissen müssen, z.B.:

- die rechtlichen Grundregeln der Gemeinderatssitzung,
- die Gemeindefinanzen einschließlich des Themas »Doppik/Kameralistik«,
- das Bau- und Vergaberecht,
- das Personalrecht mit den wichtigen Aktualisierungen des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) sowie
- das Haftungsrecht.

Breitbandausbau und Energiewende werden in dem Buch ebenfalls thematisiert. Die topaktuellen Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags runden den Band ab.

Das Fachwissen der Autoren aus Beratungs- und Schulungspraxis macht das Taschenbuch für kommunale Mandatsträger zu einer unentbehrlichen Arbeitsgrundlage.



**BAYERISCHER  
GEMEINDETAG**

# ***Geschäfts- ordnung für den Gemeinderat***

***Muster des  
Bayerischen Gemeindetags***

*mit Muster einer Satzung  
zur Regelung von Fragen des  
örtlichen Gemeindeverfassungsrechts*

## Vorwort

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats, die zu Beginn einer jeden Wahlperiode neu zu erlassen ist, enthält in Ergänzung der grundlegenden Bestimmungen der Gemeindeordnung wichtige Regeln über Vorbereitung, Ablauf und Umsetzung der Gemeinderatssitzungen. In ihr werden die „Spielregeln“ für eine Zusammenarbeit in den nächsten sechs Jahren festgeschrieben. Der Bayerische Gemeindetag hat es sich auch vor der Wahlperiode 2014 bis 2020 wieder zur Aufgabe gemacht, seinen Mitgliedern hierfür ein Muster zur Verfügung zu stellen, das rechtliche Änderungen und praxisrelevante Entwicklungen abbildet.

Dazu wurde nach bewährtem Verfahren ein Arbeitskreis aus erfahrenen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Fachleuten aus den Gemeindeverwaltungen gebildet, der das Muster des Jahres 2008 auf Änderungsbedarf geprüft und entsprechend angepasst hat. An der bisherigen Konzeption eines Musters für kleinere und eines für größere Gemeinden, Märkte und Städte wurde dabei festgehalten. Jeder Gemeinderat hat nach den örtlichen Verhältnissen selbst zu entscheiden, ob er das eine oder das andere Muster oder eine Kombination aus beiden verwenden will. Selbstverständlich steht es jedem Gemeinderat frei, auch eigenständige Regelungen vorzunehmen, solange die Vorgaben der Gemeindeordnung und der Rechtsprechung hierzu beachtet werden.

Eines der zentralen Anliegen des Arbeitskreises war es, möglichst allgemein gültige und gleichzeitig praxistaugliche Regelungen für die zunehmende Digitalisierung des Geschäftsgangs – von der elektronischen Ladung über die elektronische Bereitstellung der Sitzungsunterlagen bis hin zu Fragen des Umgangs mit elektronischen Medien – zu finden. Die kommende Wahlperiode wird man insoweit als Phase des Übergangs betrachten müssen: die bereits bestehenden technischen Möglichkeiten sind vielfältig, die Ausstattung der Gemeinden differiert stark, gleichzeitig sind die technischen Entwicklungen der nächsten sechs Jahre allenfalls tendenziell absehbar. Auch hier gilt: Jeder Gemeinderat entscheidet selbst innerhalb der durch Gemeindeordnung und Datenschutz vorgegebenen „Leitplanken“!

Wie beim Muster 2008 wurde aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf eine Bezeichnung in weiblicher und männlicher Form nebeneinander verzichtet. Soweit nicht bereits geschlechtsneutrale Formulierungen ent-

halten sind, sollen die in den Mustern verwendeten Begriffe daher für beide Geschlechter gelten. Im konkreten Fall kann dies aber selbstverständlich an die jeweilige örtliche Situation angepasst werden (z.B. „erste Bürgermeisterin“). Die Muster stehen den Mitgliedern des Bayerischen Gemeindetags auch über unser Intranet in elektronischer und abänderbarer Form zum Abruf zur Verfügung, sodass eine Anpassung an die konkreten Verhältnisse vor Ort ohne großen Aufwand möglich ist.

Der Dank für die intensive Arbeit gilt an dieser Stelle den Mitgliedern des Arbeitskreises:

- Christine Borst, erste Bürgermeisterin, Gemeinde Krailling
- Hermann Forster und Marianne Obermüller, Stadtverwaltung, Stadt Bad Tölz
- Helmut Hey, Oberbürgermeister, Große Kreisstadt Schwandorf
- Franz Lamm, Gemeindeverwaltung, Gemeinde Schwabhausen
- Richard Lodermeier, Stadtverwaltung, Große Kreisstadt Donauwörth
- Petra Mayr-Endhart, Stadtverwaltung, Große Kreisstadt Landsberg am Lech
- Josef Mend, erster Bürgermeister, Stadt Iphofen, Erster Vizepräsident des Bayerischen Gemeindetags
- Karl Seidl, Gemeindeverwaltung, Markt Neubeuern
- Hildegard Wanner, erste Bürgermeisterin, Stadt Höchstädt a. d. Donau, Präsidialmitglied

Nicht zuletzt dankt der Bayerische Gemeindetag dem Innenministerium, namentlich der Kommunalabteilung, dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz sowie allen anderen, die mit Anmerkungen und Vorschlägen zur Fortentwicklung des Musters beigetragen haben, für die freundliche Unterstützung.

München, im März 2014



Dr. Uwe Brandl  
Präsident



Dr. Jürgen Busse  
Geschäftsführendes  
Präsidialmitglied

# Geschäftsordnung

für den Gemeinderat • Marktgemeinderat • Stadtrat<sup>1)</sup>  
(Muster für kleinere Gemeinden/Städte)

Der Gemeinderat

---

gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

## GESCHÄFTSORDNUNG:

### A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

#### I. Der Gemeinderat

##### § 1

##### Zuständigkeit im Allgemeinen

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

##### § 2

##### Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinalgesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeister,
11. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
12. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
13. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
14. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
15. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
16. die Bestellung und die Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts, seines Stellvertreters und der Prüfer (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie des Datenschutzbeauftragten,
17. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
18. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
19. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 9,
20. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,
21. die Entscheidung über Altersteilzeit der Beamten und Arbeitnehmer,
22. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,

<sup>1)</sup> Soweit nicht bereits geschlechtsneutrale Formulierungen vorgesehen sind, schließt die gewählte männliche Form eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein. Im Muster enthaltene, nicht zutreffende alternative Formulierungen sind zu streichen.

23. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
24. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
25. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
26. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
27. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks.

## II. Die Gemeinderatsmitglieder

### § 3

#### Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 7 bis 11) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. <sup>2</sup>Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen

Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltungsverpflichtung nicht entgegenstehen. <sup>3</sup>Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. <sup>4</sup>Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

### § 4

#### Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) <sup>1</sup>Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. <sup>2</sup>Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. <sup>3</sup>Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 20 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 21 versandt werden. <sup>2</sup>
- (3) <sup>1</sup>Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. <sup>2</sup>Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 16 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

### § 5

#### Fraktionen

<sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. <sup>2</sup>Eine Fraktion muss mindestens ... <sup>3</sup>Mitglieder haben. <sup>3</sup>Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat.

<sup>2</sup> Vgl. das Muster „Zugangseröffnung für die elektronische Kommunikation“. Die Regelung des § 4 Abs. 2 kann entfallen, wenn die Ladung zur Gemeinderatssitzung, der Versand der Sitzungsunterlagen und die Antragstellung ausschließlich schriftlich (nach § 20 Alternative 3, § 21 Alternative 1) erfolgen und Niederschriften über öffentliche Sitzungen nicht elektronisch (vgl. § 16 Abs. 3) übermittelt werden sollen.

<sup>3</sup> Vorschlag: 3 Mitglieder.

### III. Der erste Bürgermeister

#### 1. Aufgaben

##### § 6

##### Vorsitz im Gemeinderat

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) <sup>1</sup>Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. <sup>2</sup>Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

##### § 7

##### Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt. <sup>4</sup>Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Gemeinde und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. <sup>2</sup>In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

##### § 8

##### Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
  2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
  3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
  4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
  5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8,
  6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt,
  7. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
  8. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
  9. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).
- (2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:
1. in Personalangelegenheiten der Beamten und Arbeitnehmer:
    - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
    - b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten.
  2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
    - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
      - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
      - im Übrigen bis zu einem Betrag von ..... € im Einzelfall<sup>4)</sup>,

<sup>4)</sup> Es wird vorgeschlagen, je nach Größe der Gemeinde 3 bis 4 € je Einwohner festzusetzen.

- b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
- Erlass ..... €<sup>5)</sup>
  - Niederschlagung ..... €<sup>6)</sup>
  - Stundung ..... €<sup>7)</sup>
  - Aussetzung der Vollziehung ..... €<sup>8)</sup>
- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von ..... €<sup>9)</sup> und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von ..... €<sup>10)</sup> im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einer Wertgrenze von ..... €<sup>11)</sup>,
- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als ..... €<sup>12)</sup> erhöhen,
- f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von ..... €<sup>13)</sup> je Einzelfall.
3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich ..... €<sup>14)</sup> nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises ohne grundsätzliche Bedeutung, soweit sie nicht dem Gemeinderat vorbehalten sind (§ 2), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.
4. in Bauangelegenheiten:
- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist<sup>15)</sup>,
- d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB.
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

## § 9

### Vertretung der Gemeinde nach außen

- (1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 8 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

<sup>5)</sup> Vorschlag: 10% von Fußnote 4.

<sup>6)</sup> Vorschlag: 50% von Fußnote 4.

<sup>7)</sup> Vorschlag: bis zu einem Jahr wie Fußnote 4, über einem Jahr 50% davon.

<sup>8)</sup> Vorschlag: 50% von Fußnote 4.

<sup>9)</sup> Vorschlag: 50% zu Fußnote 4.

<sup>10)</sup> Vorschlag: 25% von Fußnote 4.

<sup>11)</sup> Vorschlag: wie Fußnote 4.

<sup>12)</sup> Vorschlag: 50% von Fußnote 4.

<sup>13)</sup> Vorschlag: 10% von Fußnote 4 im Einzelfall.

<sup>14)</sup> Vorschlag: wie Fußnote 4.

<sup>15)</sup> Kriterien für die „Geringfügigkeit“ können ggf. unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse und der Festsetzungen des betreffenden Bebauungsplans entwickelt werden.

(2) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen. <sup>2</sup>Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt.

### § 10

#### Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

### § 11

#### Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z.B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

## 2. Stellvertretung

### § 12

#### Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertreter in folgender Reihenfolge:

---



---

(3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(4) <sup>1</sup>Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. <sup>2</sup>Ist die zu vertre-

tende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

## IV. Ortssprecher

### § 13

#### Rechtsstellung, Aufgaben

(1) <sup>1</sup>Der Ortssprecher ist ein ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger mit beratenden Aufgaben. <sup>2</sup>Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(2) Der Ortssprecher wird zu den Sitzungen eingeladen; § 20 gilt entsprechend.

## B. Der Geschäftsgang

### I. Allgemeines

### § 14

#### Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) <sup>1</sup>Gemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. <sup>2</sup>Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) <sup>1</sup>Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat vorgelegt. <sup>2</sup>Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.

### § 15

#### Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) <sup>1</sup>Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) <sup>1</sup>Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Ver-

handlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.<sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

### § 16 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) <sup>1</sup>Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. <sup>2</sup>Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. <sup>3</sup>Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. <sup>4</sup>Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

### § 17 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) <sup>1</sup>In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

<sup>2</sup>Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. <sup>2</sup>Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verfassungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

## II. Vorbereitung der Sitzungen

### § 18 Einberufung

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). <sup>2</sup>Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungen finden im \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ statt; sie beginnen regelmäßig um \_\_\_\_\_ Uhr. <sup>2</sup>In der Einladung (§ 20) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

### § 19 Tagesordnung

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. <sup>2</sup>Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. <sup>4</sup>Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) <sup>1</sup>In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. <sup>2</sup>Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nicht-öffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) <sup>1</sup>Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

### § 20 Form und Frist für die Einladung

*Alternative 1: Schriftliche oder elektronische Ladung, weitere Unterlagen im Ratsinformationssystem*

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch<sup>16)</sup> zu den Sitzungen eingeladen. <sup>2</sup>Im Falle



einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form versandt.<sup>3</sup>Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) <sup>1</sup>Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.<sup>2</sup>Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 des De-Mail-Gesetzes.

(3) <sup>1</sup>Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen.<sup>2</sup>Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem<sup>17</sup>) zur Verfügung gestellt werden.<sup>3</sup>Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist beträgt \_\_\_\_\_ Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden.<sup>2</sup>Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

#### *Alternative 2: Schriftliche oder elektronische Ladung (ohne Ratsinformationssystem)*

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch<sup>16</sup> zu den Sitzungen eingeladen.<sup>2</sup>Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form versandt.<sup>3</sup>Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) <sup>1</sup>Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.<sup>2</sup>Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 des De-Mail-Gesetzes.

(3) <sup>1</sup>Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und

soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen.<sup>2</sup>Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch gemäß Abs. 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden; sind schutzwürdige Daten enthalten, erfolgt die elektronische Übermittlung durch De-Mail oder in verschlüsselter Form.<sup>3</sup>Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist beträgt \_\_\_\_\_ Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden.<sup>2</sup>Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

#### *Alternative 3: Schriftliche Ladung*

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen.<sup>2</sup>Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.<sup>3</sup>Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen.

(2) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist beträgt \_\_\_\_\_ Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden.<sup>2</sup>Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

## **§ 21 Anträge<sup>18</sup>**

#### *Alternative 1: Schriftliche Anträge*

(1) <sup>1</sup>Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen.<sup>2</sup>Sie sollen spätestens bis zum \_\_\_\_\_ Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden.<sup>3</sup>Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u.ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

<sup>16</sup> Vgl. § 4 Abs. 2.

<sup>17</sup> Vgl. dazu das Muster „Datenschutzbelehrung Ratsinformationssystem“.

<sup>18</sup> Diese Regelung ist auf § 20 abzustimmen.

*Alternative 2: Schriftliche oder elektronische Anträge*

- (1) <sup>1</sup>Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. <sup>2</sup>Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. <sup>3</sup>Anträge sollen spätestens bis zum \_\_\_\_ Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. <sup>4</sup>Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
3. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
  4. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u.ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

**III. Sitzungsverlauf****§ 22****Eröffnung der Sitzung**

- (1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. <sup>2</sup>Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. <sup>3</sup>Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.
- (2) <sup>1</sup>Die Niederschrift über die vorangegangene nicht-öffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder auf/wird bei den Gemeinderatsmitgliedern in Umlauf gesetzt. <sup>2</sup>Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

**§ 23****Eintritt in die Tagesordnung**

- (1) <sup>1</sup>Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. <sup>2</sup>Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) <sup>1</sup>Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 17), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschie-

den (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). <sup>2</sup>Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. <sup>2</sup>Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) <sup>1</sup>Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

**§ 24****Beratung der Sitzungsgegenstände**

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. <sup>3</sup>Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) <sup>1</sup>Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. <sup>2</sup>Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. <sup>3</sup>Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. <sup>4</sup>Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. <sup>5</sup>Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. <sup>2</sup>Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) <sup>1</sup>Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

<sup>2</sup>Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) <sup>1</sup>Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. <sup>2</sup>Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) <sup>1</sup>Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. <sup>2</sup>Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) <sup>1</sup>Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. <sup>2</sup>Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. <sup>3</sup>Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. <sup>4</sup>Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

## § 25 Abstimmung

(1) <sup>1</sup>Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. <sup>2</sup>Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 15 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.

(3) <sup>1</sup>Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. <sup>2</sup>Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) <sup>1</sup>Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. <sup>2</sup>Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. <sup>3</sup>Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ „nein“ abgestimmt.

(5) <sup>1</sup>Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag

abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. <sup>3</sup>Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) <sup>1</sup>Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. <sup>2</sup>Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) <sup>1</sup>Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. <sup>2</sup>In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

## § 26 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. <sup>2</sup>Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>2</sup>Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. <sup>3</sup>Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. <sup>4</sup>Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmzahl, wird die Wahl wiederholt. <sup>5</sup>Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. <sup>6</sup>Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

## § 27 Anfragen

<sup>1</sup>Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zu-

ständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. <sup>2</sup>Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Gemeindebedienstete beantwortet werden. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. <sup>4</sup>Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

### **§ 28 Beendigung der Sitzung**

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

## **IV. Sitzungsniederschrift**

### **§ 29 Form und Inhalt**

(1) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. <sup>2</sup>Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. <sup>3</sup>Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) <sup>1</sup>Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. <sup>2</sup>Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. <sup>2</sup>Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

### **§ 30 Einsichtnahme und Abschrifterteilung<sup>19)</sup>**

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). <sup>2</sup>Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) <sup>1</sup>Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

*Alternative für Gemeinden ohne Ratsinformationssystem:*

(3) <sup>1</sup>Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern elektronisch zur Verfügung gestellt werden. <sup>2</sup>In diesem Fall werden die Niederschriften als nicht veränderbare Dokumente durch E-Mail oder, wenn schutzwürdige Daten enthalten sind, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form übermittelt. <sup>3</sup>Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können elektronisch übermittelt werden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

## **V. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen**

### **§ 31 Art der Bekanntmachung**

*Variante 1:*

Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde amtlich bekannt gemacht.

*Variante 2:*

(1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises/des Landratsamtes amtlich bekannt gemacht.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf im Amtsblatt des Landkreises/des Landratsamtes hingewiesen.

<sup>19)</sup> Absatz 3 ist auf § 20 abzustimmen.

*Variante 3:*

(1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des (Name des regelmäßig erscheinenden Druckwerks, z.B. der Tageszeitung)

---

amtlich bekannt gemacht.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf in dem in Abs. 1 bezeichneten Druckwerk hingewiesen.

*Variante 4:*

(1) <sup>1</sup>Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekanntgegeben wird. <sup>2</sup>Der Anschlag wird an den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. <sup>3</sup>Er wird an allen Gemeindetafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. <sup>4</sup>Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

(3) Die Gemeinde unterhält folgende Gemeindetafeln:

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_
6. \_\_\_\_\_
7. \_\_\_\_\_
8. \_\_\_\_\_
9. \_\_\_\_\_
10. \_\_\_\_\_

*Variante 5:*

(1) <sup>1</sup>Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsicht niedergelegt werden und die Niederlegung durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des (Name des regelmäßig erscheinenden Druckwerks, z.B. der Tageszeitung)

---

bekanntgegeben wird. <sup>2</sup>Die Mitteilung wird erst veröffentlicht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung der Gemeinde niedergelegt ist.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf in dem in Abs. 1 bezeichneten Druckwerk hingewiesen.

## C. Schlussbestimmungen

### § 32

#### Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

### § 33

#### Verteilung der Geschäftsordnung

<sup>1</sup>Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. <sup>2</sup>Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

### § 34

#### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom \_\_\_\_\_ außer Kraft.

---

(Ort, Datum)

---

(... Bürgermeister)

# Geschäftsordnung

für den Gemeinderat • Marktgemeinderat • Stadtrat<sup>1)</sup>  
(Muster für größere Gemeinden/Städte)

Der Gemeinderat

---

gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

## GESCHÄFTSORDNUNG:

### A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

#### I. Der Gemeinderat

##### § 1

##### Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) <sup>1)</sup>Der Gemeinderat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen und die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. <sup>2)</sup>Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 9 Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt.

##### § 2

##### Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),

4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bauungspläne und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinalgesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Bestellung und die Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts, seines Stellvertreters und der Prüfer (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie des Datenschutzbeauftragten,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind<sup>2)</sup>,
19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,

<sup>1)</sup> Soweit nicht bereits geschlechtsneutrale Formulierungen vorgesehen sind, schließt die gewählte männliche Form eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein. Im Muster enthaltene, nicht zutreffende alternative Formulierungen sind zu streichen.

<sup>2)</sup> Diese Regelung ist auf § 9 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b abzustimmen.



20. die Entscheidung über Altersteilzeit der Beamten und Arbeitnehmer,
21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
22. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
24. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
25. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
26. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
27. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Gemeinde als Träger zur Mitwirkung betroffen ist.

## II. Die Gemeinderatsmitglieder

### § 3

#### Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56 a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung

nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO). (5) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. <sup>2</sup>Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. <sup>3</sup>Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. <sup>4</sup>Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

### § 4

#### Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) <sup>1</sup>Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. <sup>2</sup>Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. <sup>3</sup>Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden. <sup>3</sup>
- (3) <sup>1</sup>Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. <sup>2</sup>Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

### § 5

#### Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- (1) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. <sup>2</sup>Eine Fraktion muss mindestens .....<sup>4</sup> Mitglieder haben. <sup>3</sup>Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren

<sup>3</sup> Vgl. das Muster „Zugangseröffnung für die elektronische Kommunikation“. Die Regelung des § 4 Abs. 2 kann entfallen, wenn die Ladung zur Gemeinderatssitzung, der Versand der Sitzungsunterlagen und die Antragstellung ausschließlich schriftlich (nach § 25 Alternative 3, § 26 Alternative 1) erfolgen und Niederschriften über öffentliche Sitzungen nicht elektronisch (vgl. § 35 Abs. 3) übermittelt werden sollen.

<sup>4</sup> Vorschlag: 3 Mitglieder.

Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat.

(2) <sup>1</sup>Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

### § 6

#### Rechtsstellung der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, Aufgaben

<sup>1</sup>Die berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder haben in Angelegenheiten ihres Aufgabengebiets Antragsrecht und beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO). <sup>2</sup>Weichen sie beim Vortrag im Gemeinderat von der Auffassung des ersten Bürgermeisters ab, haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen.

## III. Die Ausschüsse

### 1. Allgemeines

#### § 7

##### Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) <sup>1</sup>In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer<sup>5)</sup> verteilt; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los/so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird/werden für den Fall seiner Verhinderung ein/ein erster und ein zweiter Stellvertreter namentlich bestellt.

*Alternative (gleiche Stellvertreterreihenfolge):*

(2) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion Stellvertreter in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.

(3) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

## 2. Aufgaben der Ausschüsse

### § 8

#### Vorberatende Ausschüsse

(1) <sup>1</sup>Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. <sup>2</sup>Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:

1. Haupt- und Finanzausschuss:

- a) Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteilen
- b) .....

2. ....

### § 9

#### Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. <sup>2</sup>Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. <sup>3</sup>Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. <sup>4</sup>Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

<sup>5)</sup> Zulässig ist auch das Verfahren nach d'Hondt oder nach Sainte Laguë/Schepers.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Haupt- und Finanzausschuss:

a) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:

- die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von ..... € im Einzelfall,
- der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
 

– Erlass	..... €
– Niederschlagung	..... €
– Stundung	..... €
– Aussetzung der Vollziehung	..... €
- die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von ..... € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von ..... € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einer Wertgrenze von ..... €,
- die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von ..... € je Einzelfall,
- Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,

b) Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamten ab Besoldungsgruppe A 9 bis Besoldungsgruppe<sup>6)</sup> und der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt bis Entgeltgruppe<sup>7)</sup> oder einem entsprechenden Entgelt mit Ausnahme der Bürgermeister und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Gemeinderat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO),

c) Personalentscheidungen, zu denen die Gemeinde in sonstiger Weise berufen ist, z.B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten, Vorschlag von Schöffen usw.,

d) die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeister und berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder,

e) Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen,

soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet.

2. Bau- und Umweltausschuss:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
- b) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,
- c) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von ..... €,
- d) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden,
- e) Ausübung von Vorkaufsrechten,
- f) grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen,
- g) Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht,
- h) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,
- i) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,
- j) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,
- k) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten,
- l) .....

soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet.

3. Werkausschuss:

Alle Angelegenheiten der gemeindlichen Eigenbetriebe, soweit nicht der Gemeinderat zur Entscheidung ausschließlich zuständig ist, sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebs handelt.

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

## § 10

### Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

<sup>6)</sup> Diese Regelung ist auf § 2 Nr. 18 abzustimmen.

<sup>7)</sup> Diese Regelung ist auf § 2 Nr. 19 abzustimmen.

*Zusatz für Gemeinden mit Rechnungsprüfungsamt:*

<sup>2</sup>Das Rechnungsprüfungsamt ist umfassend als Sachverständiger einzubeziehen (Art. 103 Abs. 3 Satz 2 GO). <sup>3</sup>Besondere Aufträge zur Prüfung können dem Rechnungsprüfungsamt nur vom ersten Bürgermeister oder vom Gemeinderat erteilt werden, soweit diese Befugnis nicht auf einen beschließenden Ausschuss übertragen wurde (Art. 104 Abs. 2 GO).

## IV. Der erste Bürgermeister

### 1. Aufgaben

#### § 11

##### Vorsitz im Gemeinderat

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) <sup>1</sup>Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. <sup>2</sup>Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

#### § 12

##### Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt. <sup>4</sup>Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Gemeinde und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. <sup>2</sup>In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a GO).

#### § 13

##### Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8,
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt,
7. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
8. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
9. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Beamten und Arbeitnehmer:
  - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
  - b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten.

2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:

- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln  
– im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,  
– im Übrigen bis zu einem Betrag von ..... € im Einzelfall<sup>8)</sup>,
- b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:  
– Erlass ..... €<sup>9)</sup>  
– Niederschlagung ..... €<sup>10)</sup>  
– Stundung ..... €<sup>11)</sup>  
– Aussetzung der Vollziehung ..... €<sup>12)</sup>
- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von ..... €<sup>13)</sup> und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von ..... €<sup>14)</sup> im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einer Wertgrenze von ..... €<sup>15)</sup>,
- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als ..... €<sup>16)</sup> erhöhen,
- f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von ..... €<sup>17)</sup> je Einzelfall.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von

Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich ..... €<sup>18)</sup> nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.
4. in Bauangelegenheiten:
- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m  
– im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist<sup>19)</sup>,  
– innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
- d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

<sup>8)</sup> Es wird vorgeschlagen, je nach Größe der Gemeinde 3 bis 4 € je Einwohner festzusetzen.

<sup>9)</sup> Vorschlag: 10% von Fußnote 8.

<sup>10)</sup> Vorschlag: 50% von Fußnote 8.

<sup>11)</sup> Vorschlag: bis zu einem Jahr wie Fußnote 8, über einem Jahr 50% davon.

<sup>12)</sup> Vorschlag: 50% von Fußnote 8.

<sup>13)</sup> Vorschlag: 50% von Fußnote 8.

<sup>14)</sup> Vorschlag: 25% von Fußnote 8.

<sup>15)</sup> Vorschlag: wie Fußnote 8.

<sup>16)</sup> Vorschlag: 50% von Fußnote 8.

<sup>17)</sup> Vorschlag: 10% von Fußnote 8 im Einzelfall.

<sup>18)</sup> Vorschlag: wie Fußnote 8.

<sup>19)</sup> Kriterien für die „Geringfügigkeit“ können ggf. unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse und der Festsetzung des betreffenden Bebauungsplans entwickelt werden.

## § 14

### Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen. <sup>2</sup>Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt.

## § 15

### Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

## § 16

### Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z.B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

## 2. Stellvertretung

### § 17

#### Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertreter in folgender Reihenfolge:

---

(3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(4) <sup>1</sup>Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. <sup>2</sup>Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

## V. Ortssprecher

### § 18

#### Rechtsstellung, Aufgaben

(1) <sup>1</sup>Der Ortssprecher ist ein ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger mit beratenden Aufgaben. <sup>2</sup>Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(2) Der Ortssprecher wird zu den Sitzungen eingeladen; § 25 gilt entsprechend.

## B. Der Geschäftsgang

### I. Allgemeines

#### § 19

#### Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) <sup>1</sup>Gemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. <sup>2</sup>Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) <sup>1</sup>Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. <sup>2</sup>Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.

## § 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) <sup>1</sup>Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) <sup>1</sup>Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

## § 21 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) <sup>1</sup>Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. <sup>2</sup>Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. <sup>3</sup>Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. <sup>4</sup>Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

## § 22 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) <sup>1</sup>In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

<sup>2</sup>Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. <sup>2</sup>Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

## II. Vorbereitung der Sitzungen

### § 23 Einberufung

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). <sup>2</sup>Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungen finden im \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ statt; sie beginnen regelmäßig um \_\_\_\_\_ Uhr. <sup>2</sup>In der Einladung (§ 25) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

### § 24 Tagesordnung

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. <sup>2</sup>Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. <sup>4</sup>Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) <sup>1</sup>In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. <sup>2</sup>Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nicht-öffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) <sup>1</sup>Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am

3.Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO).<sup>2</sup>Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

## § 25

### Form und Frist für die Einladung

*Alternative 1: Schriftliche oder elektronische Ladung, weitere Unterlagen im Ratsinformationssystem*

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch<sup>20)</sup> zu den Sitzungen eingeladen. <sup>2</sup>Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form versandt. <sup>3</sup>Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) <sup>1</sup>Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. <sup>2</sup>Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 des De-Mail-Gesetzes.

(3) <sup>1</sup>Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem)<sup>21)</sup> zur Verfügung gestellt werden. <sup>3</sup>Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist beträgt \_\_\_\_ Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. <sup>2</sup>Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

*Alternative 2: Schriftliche oder elektronische Ladung (ohne Ratsinformationssystem)*

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch<sup>20)</sup> zu den Sitzungen eingeladen. <sup>2</sup>Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail

oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form versandt. <sup>3</sup>Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) <sup>1</sup>Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. <sup>2</sup>Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 des De-Mail-Gesetzes.

(3) <sup>1</sup>Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch gemäß Abs. 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden; sind schutzwürdige Daten enthalten, erfolgt die elektronische Übermittlung durch De-Mail oder in verschlüsselter Form. <sup>3</sup>Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist beträgt \_\_\_\_ Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. <sup>2</sup>Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

*Alternative 3: Schriftliche Ladung*

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. <sup>2</sup>Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. <sup>3</sup>Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen.

(2) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist beträgt \_\_\_\_ Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. <sup>2</sup>Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

## § 26 Anträge<sup>22)</sup>

*Alternative 1: Schriftliche Anträge*

(1) <sup>1</sup>Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. <sup>2</sup>Sie sollen spätestens bis zum \_\_\_\_ Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. <sup>3</sup>Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushalts-

<sup>20)</sup> Vgl. § 4 Abs. 2.

<sup>21)</sup> Vgl. dazu das Muster „Datenschutzbelehrung Ratsinformationssystem“.

<sup>22)</sup> Diese Regelung ist auf § 25 abzustimmen.

plan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u.ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

#### *Alternative 2: Schriftliche oder elektronische Anträge*

(1) <sup>1</sup>Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. <sup>2</sup>Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. <sup>3</sup>Anträge sollen spätestens bis zum \_\_\_\_ Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. <sup>4</sup>Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

3. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
4. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u.ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

### III. Sitzungsverlauf

#### § 27 Eröffnung der Sitzung

(1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. <sup>2</sup>Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. <sup>3</sup>Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) <sup>1</sup>Die Niederschrift über die vorangegangene nicht-öffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung

zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder auf/wird bei den Gemeinderatsmitgliedern in Umlauf gesetzt. <sup>2</sup>Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

#### § 28 Eintritt in die Tagesordnung

(1) <sup>1</sup>Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. <sup>2</sup>Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) <sup>1</sup>Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). <sup>2</sup>Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. <sup>2</sup>Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) <sup>1</sup>Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

#### § 29 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. <sup>3</sup>Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörer-raum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) <sup>1</sup>Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. <sup>2</sup>Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmel-

dungen.<sup>3</sup>Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.<sup>4</sup>Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.<sup>5</sup>Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

(4)<sup>1</sup>Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat.<sup>2</sup>Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5)<sup>1</sup>Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

<sup>2</sup>Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.

(7)<sup>1</sup>Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam.<sup>2</sup>Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8)<sup>1</sup>Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen.<sup>2</sup>Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9)<sup>1</sup>Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können.<sup>2</sup>Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht.<sup>3</sup>Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde.<sup>4</sup>Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

### § 30 Abstimmung

(1)<sup>1</sup>Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen.<sup>2</sup>Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.

(3)<sup>1</sup>Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt.<sup>2</sup>Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4)<sup>1</sup>Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden.<sup>2</sup>Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.<sup>3</sup>Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ „nein“ abgestimmt.

(5)<sup>1</sup>Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist.<sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil.<sup>3</sup>Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6)<sup>1</sup>Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen.<sup>2</sup>Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7)<sup>1</sup>Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.<sup>2</sup>In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

### § 31 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2)<sup>1</sup>Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen.<sup>2</sup>Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3)<sup>1</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.<sup>2</sup>Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wieder-

holen.<sup>3</sup>Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt.<sup>4</sup>Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmzahl, wird die Wahl wiederholt.<sup>5</sup>Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt.<sup>6</sup>Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

### § 32 Anfragen

<sup>1</sup>Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen.<sup>2</sup>Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Gemeindebedienstete beantwortet werden.<sup>3</sup>Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet.<sup>4</sup>Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

### § 33 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

## IV. Sitzungsniederschrift

### § 34 Form und Inhalt

(1)<sup>1</sup>Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet.<sup>2</sup>Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt.<sup>3</sup>Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2)<sup>1</sup>Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden.<sup>2</sup>Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3)<sup>1</sup>Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken.<sup>2</sup>Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

### § 35 Einsichtnahme und Abschrifterteilung<sup>23)</sup>

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2)<sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).<sup>2</sup>Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3)<sup>1</sup>Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden.<sup>2</sup>Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

*Alternative für Gemeinden ohne Ratsinformationssystem:*

(3)<sup>1</sup>Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern elektronisch zur Verfügung gestellt werden.<sup>2</sup>In diesem Fall werden die Niederschriften als nicht veränderbare Dokumente durch E-Mail oder, wenn schutzwürdige Daten enthalten sind, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form übermittelt.<sup>3</sup>Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können elektronisch übermittelt werden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

## V. Geschäftsgang der Ausschüsse

### § 36 Anwendbare Bestimmungen

(1)<sup>1</sup>Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 35 sinngemäß.<sup>2</sup>Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2)<sup>1</sup>Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein.<sup>2</sup>Berät ein Ausschuss über den An-

<sup>23)</sup> Absatz 3 ist auf § 25 abzustimmen.

trag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen.<sup>3</sup>Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

## VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

### § 37

#### Art der Bekanntmachung

##### Variante 1:

Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde amtlich bekannt gemacht.

##### Variante 2:

(1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises/des Landratsamtes amtlich bekannt gemacht.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf im Amtsblatt des Landkreises/des Landratsamtes hingewiesen.

##### Variante 3:

(1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des (Name des regelmäßig erscheinenden Druckwerks, z.B. der Tageszeitung)

amtlich bekannt gemacht.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf in dem in Abs. 1 bezeichneten Druckwerk hingewiesen.

##### Variante 4:

(1) <sup>1</sup>Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekanntgegeben wird. <sup>2</sup>Der Anschlag wird an den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. <sup>3</sup>Er wird an allen Gemeindetafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. <sup>4</sup>Es wird schriftlich fest-

gehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

(3) Die Gemeinde unterhält folgende Gemeindetafeln:

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_
6. \_\_\_\_\_
7. \_\_\_\_\_
8. \_\_\_\_\_
9. \_\_\_\_\_
10. \_\_\_\_\_

##### Variante 5:

(1) <sup>1</sup>Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsicht niedergelegt werden und die Niederlegung durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des (Name des regelmäßig erscheinenden Druckwerks, z.B. der Tageszeitung)

\_\_\_\_\_ bekanntgegeben wird. <sup>2</sup>Die Mitteilung wird erst veröffentlicht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung der Gemeinde niedergelegt ist.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf in dem in Abs. 1 bezeichneten Druckwerk hingewiesen.

## C. Schlussbestimmungen

### § 38 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

### § 39 Verteilung der Geschäftsordnung

<sup>1</sup>Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. <sup>2</sup>Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

### § 40 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom \_\_\_\_\_ außer Kraft.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(... Bürgermeister)

## Muster

# Zugangseröffnung

für die elektronische Kommunikation

### Gemeinderatsmitglied / Stadtratsmitglied

Name:

Vorname:

Straße/Hausnummer:

PLZ/Ort:

Persönliche E-Mail-Adresse/De-Mail-Adresse:

nachfolgend Ratsmitglied genannt

eröffnet hiermit den Zugang für die elektronische Kommunikation mit der/dem

### Gemeinde / Stadt / Markt

Name:

Straße/Hausnummer:

PLZ/Ort:

E-Mail-Adresse/De-Mail-Adresse:

nachfolgend Verwaltung genannt

Mit Unterzeichnung dieser Erklärung wird die Verwaltung ermächtigt, alle Einladungen und ggf. die damit verbundenen Sitzungsunterlagen, soweit sie nicht in ein Ratsinformationssystem zum Abruf eingestellt werden, gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Gemeinderat/Marktgemeinderat/Stadtrat elektronisch an die oben genannte Adresse zu versenden.

Die Zugangseröffnung erstreckt sich ausschließlich auf Einladungen, Sitzungsunterlagen und Mitteilungen, die das Ehrenamt als ..... betreffen.

Die Zugangseröffnung erlischt, wenn sie widerrufen wird bzw. das Ehrenamt endet.

Das Ratsmitglied ruft in regelmäßigen Abständen (täglich) die unter der oben angegebenen Adresse eingegangene elektronische Post ab. Bei andauernden technischen Schwierigkeiten, die dazu führen, dass Post nicht abgerufen werden kann, unterrichtet das Ratsmitglied unverzüglich die Verwaltung, ..... (Ansprechpartner).

Die Verwaltung übermittelt Dokumente insbesondere im nachfolgenden Dateiformat:

- Adobe Acrobat (ab Version ...)
- Rich Text (.rtf)
- Microsoft Word (bis Version ...)
- Microsoft Excel (bis Version ...)
- Microsoft Powerpoint (.ppt; bis Version ...)
- Bilddateiformate mit den Endungen .gif; .jpg; .tif; .bmp
- Komprimierungsformate mit den Endungen .zip und .rar

Der Ausdruck der übermittelten Dokumente ist erlaubt. Es ist darauf zu achten, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf die ausgedruckten bzw. übermittelten Dokumente haben. Insbesondere bei Verwendung von Privatgeräten sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen, z.B.

- Schutz des Zugangs zum Privatgerät mit einem individuellen und geheimen Kennwort, bei Nutzung des Geräts durch mehrere Personen zusätzlich mittels verschiedener Benutzerkennungen und getrennter Dateizugriffsrechte;
- Verwendung einer Firewall und von Schutzprogrammen (z.B. Antivirenprogramm; Anti-Spam etc.);
- soweit möglich Zugriff auf übermittelte Dokumente über das passwortgeschützte E-Mail- bzw. De-Mail-Konto;
- Abspeichern von in verschlüsselter Form übermittelten Dokumenten in verschlüsselter Form;
- regelmäßiges Löschen der temporären Internetdateien vor dem Schließen des Browsers.

Die elektronische Übermittlung von Anträgen des Ratsmitglieds, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, erfolgt ausschließlich unter seiner/ihrer oben angegebenen Adresse.

Ort und Datum

Unterschrift Ratsmitglied

# Muster

## Datenschutzbelehrung Ratsinformationssystem

(Stand ...)

### 1. Regelungsgegenstand

Die Gemeinde/Stadt/Der Markt ... stellt ihren/seinen Gemeinderatsmitgliedern/Stadtratsmitgliedern über eine Webapplikation (Ratsinformationssystem – „RIS“) einen gesicherten Zugriff auf Tagesordnungen der Sitzungen der gemeindlichen/städtischen Gremien, Sitzungsunterlagen, Sitzungsniederschriften (für den öffentlichen Teil der Sitzungen) sowie weitere Informationen wie z.B. Pläne etc. zur Verfügung.

Mit der vorliegenden Datenschutzbelehrung werden einheitliche Regelungen und Voraussetzungen für die Benutzung des Ratsinformationssystems geschaffen. Diese Regelungen sollen die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften gewährleisten und verhindern, dass die gespeicherten Informationen in unbefugte Hände gelangen.

### 2. Geltungsbereich

Die Datenschutzbelehrung gilt für alle Benutzer des Ratsinformationssystems der Gemeinde/Stadt/des Marktes ... und somit insbesondere für alle Mitglieder des Gemeinderats/Stadtrates, die diesen Service wahrnehmen möchten und sich mit den nachfolgenden Benutzungsbedingungen einverstanden erklären.

### 3. Verschwiegenheitspflicht

Die Gemeinderatsmitglieder/Stadtratsmitglieder haben als ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren (Art. 20 GO). Dies gilt selbstverständlich auch für alle im Ratsinformationssystem enthaltenen Informationen.

Da die dort hinterlegten Dokumente eine Vielzahl von verschiedenen personenbezogenen Daten enthalten, sind insbesondere auch die allgemeinen Datenschutzvorschriften einzuhalten.

### 4. Zugangsdaten (Benutzername und Passwort)

Jeder Benutzer erhält für den Zugang zum Ratsinformationssystem eine persönliche Benutzerkennung. Hierzu legt sich jeder Benutzer ein eigenes Passwort fest, das nur ihm persönlich bekannt ist. Benutzername und Passwort müssen geheim gehalten werden und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Auch ein Speichern der Zugangsdaten auf dem PC oder im Browser (Programm zum Betrachten von Internetseiten) ist

nicht zulässig.

Das Ausprobieren, Ausforschen und die Benutzung fremder Benutzerkennungen und Passwörter sind nicht zulässig. Sollte ein Missbrauch von Benutzerkennungen festgestellt werden, werden diese Benutzerkonten gesperrt.

### 5. Passwortschutz

Für den korrekten Gebrauch von Kennwörtern gelten folgende Grundsätze:

- Das Passwort darf nicht leicht zu erraten sein (z.B. keine Namen, keine Geburtsdaten, keine Kfz-Kennzeichen).
- Innerhalb des Passwortes muss mindestens ein Sonderzeichen oder eine Zahl verwendet werden.
- Das Passwort muss mindestens acht Zeichen lang sein.
- Initialpasswörter und voreingestellte Passwörter (z.B. bei der erstmaligen Anmeldung) müssen umgehend durch individuelle Passwörter ersetzt werden.
- Das Passwort muss geheim gehalten werden und darf nur dem Benutzer persönlich bekannt sein.
- Das Passwort sollte nicht schriftlich fixiert werden. Falls ein Passwort vergessen wird, besteht die Möglichkeit, dies der Verwaltung mitzuteilen. Diese wird das Passwort wieder zurücksetzen.
- Passwörter dürfen nicht auf programmierbaren Funktionstasten gespeichert werden.
- Ein Passwort ist unverzüglich zu wechseln, wenn es unautorisierten Personen bekannt geworden ist.
- Die Eingabe des Passwortes muss unbeobachtet stattfinden.
- Die Weitergabe des eigenen Passworts an andere, auch an Kollegen, ist nicht zulässig und untersagt.

### 6. Zugriff

Der Zugriff auf das Ratsinformationssystem von Privatgeräten aus muss über eine gesicherte Leitung erfolgen. Es ist darauf zu achten, dass keine unbefugten Dritten Zugriff auf die Daten des Ratsinformationssystems erlangen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass sich nach dem Aufrufen von Internetseiten auf dem Privatgerät (beispielsweise im Cache) noch Teile dieser Daten bzw. einzelne Dateien befinden kön-

nen. Es ist deshalb empfehlenswert, vor dem Schließen des Browsers die temporären Internetdateien zu löschen.

Der Zugang zum verwendeten Privatgerät ist mit einem Kennwort zu schützen (über Betriebssystem, BIOS o.ä.).

Sofern mehrere Personen das Privatgerät benutzen, darf der Zugriff auf das Ratsinformationssystem nur unter einer eigenen Benutzerkennung erfolgen, die zumindest mit einem Passwort abgesichert ist. Der Zugriff anderer Benutzer muss dadurch ausgeschlossen sein.

### 7. Verarbeitung

Soweit Dokumente auf privaten Geräten gespeichert werden, sind sie gegen den unbefugten Zugriff Dritter zu schützen (z.B. Schutz des Zugangs zum Privatgerät mit einem individuellen und geheimen Passwort, bei mehreren Nutzern Verwendung verschiedener Benutzerkennungen mit getrennten Dateizugriffsrechten, vgl. dazu auch Ziffern 5. und 6.; Virenschutz entsprechend Ziffer 8.). Das Ausdrucken von Dokumenten aus dem Ratsinformationssystem ist erlaubt. Die erstellten Ausdrücke sind gegen den unbefugten Zugriff Dritter zu schützen.

### 8. Virenschutz

Auf den privaten Geräten, über die der Zugriff auf das Ratsinformationssystem erfolgen soll, ist ein Virens Scanner zu installieren.

Weiterhin wird – soweit möglich – die Verwendung einer Firewall oder einer Security Suite (Programm, das mehrere Schutzprogramme vereinigt, und mindestens ein Antivirenprogramm und eine Firewall enthält, ggf. ergänzt durch Funktionen wie Anti-Spam, Anti-Phishing, Anti-Spyware oder eine Kindersicherung) oder vergleichbarer Programme dringend angeraten.

### 9. Verbindlichkeit

Durch die Unterzeichnung der Empfangsbestätigung und des Kenntnisnahmevermerkes wird diese Datenschutzbelehrung als verbindlich anerkannt.

### 10. Folgen der Nichtbeachtung

Für die Gewährleistung der Erfordernisse des Datenschutzes ist das Beachten und Einhalten der o.g. Regelungen unbedingt erforderlich. Für Schäden, die aus der Nichtbeachtung entstehen, können die Benutzer ggf. in Haftung genommen werden bzw. es können sich strafrechtliche Konsequenzen ergeben (z.B. § 203 Abs. 2 StGB). Auf die Möglichkeit der Verhängung von Ordnungsgeldern bei Verletzung der Verschwiegenheitspflichten wird hingewiesen (Art. 20 Abs. 4 GO).

## Datenschutzbelehrung Ratsinformationssystem

Name, Vorname

### Empfangsbestätigung und Kenntnisnahmevermerk

Hiermit bestätige ich, dass ich die Datenschutzbelehrung gelesen und in schriftlicher Form erhalten habe. Hiermit sind die Inhalte der Datenschutzbelehrung (Stand: ...) für mich verbindlich.

Auf die rechtlichen Folgen einer Nichtbeachtung wurde ich hingewiesen.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Gemeinderatsmitglied/Stadtratsmitglied

# Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts<sup>1)</sup>

Die Gemeinde \_\_\_\_\_

erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

## § 1

### Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen/berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4), \_\_\_\_\_ ehrenamtlichen Mitgliedern, \_\_\_\_\_ berufsmäßigen Mitgliedern (§ 6).

## § 2<sup>2)</sup>

### Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und \_\_\_\_\_ ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und \_\_\_\_\_ ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- den Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und \_\_\_\_\_ ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus ..... (drei bis sieben) ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. ... genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. <sup>2</sup>Der zweite Bürgermeister führt den Vorsitz im

\_\_\_\_\_

der dritte Bürgermeister im

\_\_\_\_\_

<sup>3</sup>Im \_\_\_\_\_

führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz. <sup>4</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

## § 3<sup>3)</sup>

### Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbe-fugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich \_\_\_\_\_ €/ein Sitzungsgeld von je \_\_\_\_\_ € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. <sup>2</sup>Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von \_\_\_\_\_ € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>3</sup>Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von \_\_\_\_\_ € je volle Stunde. <sup>4</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder

<sup>1)</sup> Nicht zutreffende Paragraphen bzw. Alternativregelungen bitte streichen.

<sup>2)</sup> § 2 ist nicht erforderlich, wenn die Bestellung der Ausschüsse in der Geschäftsordnung entsprechend den Absätzen 1 bis 4 geregelt wird.

<sup>3)</sup> Möglich ist auch der Erlass einer eigenen Entschädigungssatzung nach Art. 20 a GO. In diesem Fall ist § 3 entbehrlich.

nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

**§ 4<sup>4)</sup>**

**Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter – Beamter auf Zeit.

**§ 5<sup>5)</sup>**

**Weitere Bürgermeister**

Der zweite – dritte – Bürgermeister ist Ehrenbeamter – Beamter auf Zeit.

**§ 6**

**Berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder**

Der Gemeinderat wählt zur verantwortlichen Leitung der nachstehenden Aufgabengebiete berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder auf die Dauer von \_\_\_\_ Jahren:

- Hauptamt (Geschäftsleitung),
- Finanzangelegenheiten (Stadtkämmerer),
- Bauangelegenheiten (Stadtbaurat),

---

---

---

**§ 7  
Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom \_\_\_\_\_ außer Kraft.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(... Bürgermeister/Oberbürgermeister)

<sup>4)</sup> Die Regelung ist entbehrlich, wenn die Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters der gesetzlich in Art. 34 Abs. 2 GO vorgesehenen entspricht oder eine eigene Rechtsstellungssatzung erlassen wurde.  
<sup>5)</sup> Die Regelung ist entbehrlich, wenn die Rechtsstellung der weiteren Bürgermeister der gesetzlich in Art. 35 GO vorgesehenen entspricht oder eine eigene Rechtsstellungssatzung erlassen wurde.

# **Geschäftsordnung für den Gemeinderat**

## **Überarbeitung des Musters des Bayerischen Gemeindetags**

*Dr. Andreas Gaß, Bayerischer Gemeindetag*

Für die Wahlperiode 2002/2008 hat der Bayerische Gemeindetag erstmals auf der Grundlage der ehemaligen amtlichen Mustergeschäftsordnung des Innenministeriums<sup>1</sup> ein eigenes Geschäftsordnungsmuster für Gemeinderäte herausgegeben. Dieses Muster wurde 2008 konzeptionell fortentwickelt, indem zwei Muster, eines für größere und eines für kleinere Gemeinden, Märkte bzw. Städte, zur Verfügung gestellt und dort insbesondere Vorschläge zur Kompetenzabgrenzung zwischen Gemeinderat, erstem Bürgermeister<sup>2</sup> und Ausschüssen sowie zu Informationsrechten für Gemeinderatsmitglieder und zu weiteren Verfahrensfragen aufgenommen wurden.<sup>3</sup> Für die Wahlperiode 2014/2020 liegen nunmehr aktualisierte Muster vor, in die mit Unterstützung eines Arbeitskreises aus erfahrenen Bürgermeistern und Verwaltungsfachleuten rechtliche und für die Praxis relevante Entwicklungen eingearbeitet wurden.

Die Grundkonzeption, ein Muster für größere und eines für kleinere Gemeinden, Märkte und Städte zur Verfügung zu stellen, wurde beibehalten. Der wesentliche Unterschied zwischen den Mustern besteht darin, dass in dem für größere Gemeinden, Märkte und Städte vorberatende und beschließende Ausschüsse mit entsprechenden Kompetenzzuweisungen sowie Regelungen zu Ausschussgemeinschaften, zum Rechnungsprüfungsausschuss und zur Rechtsstellung der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder vorgesehen sind. Allerdings wird weiterhin von einer Empfehlung abgesehen, ab wann eine Gemeinde zu den Kleineren oder zu den Größeren zu rechnen ist. Dies hat jede Gemeinde für sich selbst zu beurteilen.

Ein zentrales Thema bei der Überarbeitung der Geschäftsordnungsmuster 2008 war die Digitalisierung der Gremienarbeit. Ein praktischer Bedarf hierfür ist unbestreitbar. So haben in den letzten Jahren von den rund 1400 Verwaltungseinheiten – Einheitsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften – schätzungsweise um die 400 sogenannte Ratsinformationssysteme beschafft, mit denen der Sitzungsdienst papierlos „gemanagt“ werden kann. Aufgrund des personellen Wechsels in den Gremien im Zuge der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2014 ist zu erwarten, dass die „Technikaffinität“ der ersten Bürgermeister und der Gemeinderatsmitglieder in der Wahlperiode 2014/2020 weiter zunehmen wird. Gleich-

zeitig ist die Ausgangslage in den Gemeinden sehr unterschiedlich. Während einige (größere und auch kleinere) Gemeinden die Gremienarbeit bereits digitalisiert haben, fehlt es in anderen Gemeinden bereits – das Projekt Breitbandausbau lässt grüßen – an der erforderlichen Infrastruktur, um große Datenmengen (zum Beispiel Bebauungsplanentwürfe) in zumutbarer Geschwindigkeit abzurufen. Zudem ist es nicht so, dass jedes Gemeinderatsmitglied über einen Internetanschluss verfügt oder – falls ein solcher vorhanden ist – diesen auch tatsächlich für die Gremienarbeit nutzen will. Hinzu kommt, dass die technische Entwicklung in den nächsten sechs Jahren kaum abzusehen ist. Kurzum: Die Wahlperiode 2014/2020 wird man insoweit als eine Übergangsphase ansehen müssen. Das hat zur Folge, dass die überarbeiteten Geschäftsordnungsmuster mehrere Alternativen zum Beispiel zur Ladung und zur Bereitstellung von Sitzungsunterlagen enthalten, um eine Vielzahl von Fallgestaltungen abdecken zu können. Dabei war der durch die Bayerische Gemeindeordnung und datenschutzrechtliche Bestimmungen gesetzte rechtliche Rahmen zu beachten.

An anderer Stelle hat sich der Arbeitskreis bewusst gegen die Regelung technisch möglicher Sachverhalte wie zum Beispiel der Live-Übertragung von Gemeinderatssitzungen oder der Veröffentlichung von Niederschriften oder gar Sitzungsunterlagen im Internet in den Geschäftsordnungsmustern entschieden. Hierauf wird noch einzugehen sein.

Ein weiteres Anliegen war die angemessene Anhebung der Bewirtschaftungsmittel des ersten Bürgermeisters. Erwähnung finden soll an dieser Stelle auch die Aufnahme eines zusätzlichen Verfahrens zur Bestellung der Stellvertreter von Ausschussmitgliedern, mit dem einige Gemeinden in der Praxis bereits positive Erfahrungen gemacht haben. Daneben sind die seit 2008 in Kraft getretenen rechtlichen Änderungen und zahlreiche klarstellende Regelungen eingearbeitet worden.

Die wesentlichen Ergänzungen und deren Hintergründe sollen nachfolgend im Einzelnen dargestellt und erläutert werden.<sup>4</sup> Der besseren Lesbarkeit halber beziehen sich die zitierten Paragraphen auf das Geschäftsordnungsmuster für größere Gemeinden. Auf inhaltliche Abweichungen im Muster für kleinere Gemeinden wird gegebenenfalls hingewiesen.

<sup>1</sup> Vgl. Bek. vom 20.2.1990, AllMBl. S. 291.

<sup>2</sup> Selbstverständlich auch der ersten Bürgermeisterin: Die gewählte männliche Form schließt die adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein. Dies gilt auch für diesen Beitrag.

<sup>3</sup> Zum Geschäftsordnungsmuster 2008 vgl. Keller, BayGTZ 2008, S. 104 ff.

<sup>4</sup> Vollständige und umfassende Erläuterungen der Geschäftsordnungsmuster finden sich im GeschäftsordnungsLink Bayern, erschienen im Carl Link Kommunalverlag.

## 1. Digitalisierung der Gremienarbeit

Die Geschäftsordnungsmuster enthalten nunmehr drei Alternativen in Bezug auf die Form der Ladung der Gemeinderatsmitglieder und die Bereitstellung der Sitzungsunterlagen:

- Ladung durch schriftliche oder elektronische Übermittlung der Tagesordnung, Sitzungsunterlagen im Ratsinformationssystem (§ 25 Alternative 1);
- Ladung durch schriftliche oder elektronische Übermittlung der Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen (ohne Ratsinformationssystem; § 25 Alternative 2);
- herkömmliche Ladung durch schriftliche Übermittlung der Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen (§ 25 Alternative 3).

Eine elektronische Ladung ist nur mit Einverständnis des einzelnen Gemeinderatsmitglieds möglich. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass auch weiterhin nicht alle Gemeinderatsmitglieder über eine elektronische Adresse verfügen, möglicherweise auch nicht alle Gemeinderatsmitglieder eine De-Mail-Adresse einrichten oder mit Verschlüsselungstechniken arbeiten wollen, oder sie generell lieber schriftlich geladen werden wollen. Zur Eröffnung der elektronischen Kommunikation muss das Gemeinderatsmitglied der Gemeinde eine elektronische Adresse mitteilen, unter der der Schriftverkehr erfolgen soll (vgl. § 4 Abs. 2). Der Bayerische Gemeindetag stellt hierzu das Muster „Zugangseröffnung für die elektronische Kommunikation“ zur Verfügung, mit dem gewährleistet ist, dass der Adressat der elektronischen Post bzw. deren Absender klar identifiziert werden kann, und das darüber hinaus einige Hinweise zur Datensicherheit enthält.

### Schriftliche oder elektronische Ladung

Unter einer wirksamen Ladung im Sinne von Art. 47 Abs. 2 GO ist der technische Vorgang des fristgemäßen Zusendens der schriftlichen Tagesordnung zu verstehen.<sup>5</sup> Nach den Geschäftsordnungsmustern ist nunmehr neben der schriftlichen auch eine elektronische Ladung der Gemeinderatsmitglieder zugelassen. Es scheint mittlerweile anerkannt zu sein, dass der Gemeinderat die Form der Ladung im Rahmen seiner Geschäftsordnungsautonomie selbst regeln kann und Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO dem nicht entgegensteht.<sup>6</sup> Im Geschäftsordnungsmuster werden bewusst die Begriffe „elektronische Form“ oder „schriftliche Form“ gemieden, um sich klar von dem Schriftformerfordernis nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz und den dort enthaltenen Vorgaben zur Ersetzung der schriftlichen durch die elektronische Form (Art. 3a Abs. 2 VwVfG) abzugrenzen.

<sup>5</sup> BayVG vom 18.6.2008, 4 BV 07.211, Rn. 21, 22 (juris).

<sup>6</sup> Vgl. Prandl/Zimmermann/Büchner, Kommunalrecht in Bayern, Art. 45 GO, Anm. 4; Widtmann/Grasser/Glaser, Bayerische Gemeindeordnung, Art. 45 GO, Rn. 11; Sebald, KommP BY 2008, 246.

Die elektronische Ladung kann durch E-Mail, De-Mail oder in verschlüsselter Form erfolgen. Dabei sind der Datenschutz und die Datensicherheit zu beachten. Allgemein gilt, dass die Tagesordnung nur als nicht veränderbares Dokument (also zum Beispiel nicht im Word-Format, sondern als pdf) zu versenden ist, um die Gefahr von Manipulationen zu verringern. Eine Übermittlung als einfache E-Mail kommt lediglich in Betracht, wenn die Tagesordnung keine in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden, konkret zu benennenden Tagesordnungspunkte enthält. Werden dagegen auch nichtöffentliche Angelegenheiten in der Tagesordnung aufgeführt, scheidet ihre Übermittlung per E-Mail aus datenschutzrechtlichen Gründen aus. Denn die E-Mail gilt als Postkarte unter den elektronischen Versandarten, weil deren Inhalt offen und einfach lesbar verschickt wird. Ein Zugriff durch unbefugte Dritte ist daher leicht möglich. § 25 (Alternativen 1 und 2) Abs. 1 Satz 2 sieht daher – in Anlehnung an den Wortlaut des Art. 52 Abs. 2 Satz 1 GO – vor, dass Tagesordnungen, die auch nichtöffentliche Tagesordnungspunkte enthalten, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form an die Gemeinderatsmitglieder versendet werden müssen.

Das De-Mail-Verfahren wurde als – so die Gesetzesbegründung – zuverlässige und sichere Alternative zur E-Mail durch das E-Government-Gesetz des Bundes eingeführt, ist im De-Mail-Gesetz vom 28.04.2011<sup>7</sup> geregelt und wurde zwischenzeitlich bzw. wird künftig in eine Vielzahl von Gesetzen aufgenommen.<sup>8</sup> Die De-Mail ist wie die E-Mail ein elektronischer Postfach- und Versanddienst. Der Unterschied liegt darin, dass die Nachrichten von Dritten nicht eingesehen und manipuliert werden können.<sup>9</sup> Dies soll u.a. dadurch gewährleistet werden, dass jeder Anbieter eines De-Mail-Dienstes die Sicherheit des Verfahrens durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) prüfen und bescheinigen lassen muss. Die akkreditierten De-Mail-Diensteanbieter sind auf der Homepage des BSI<sup>10</sup> aufgelistet. Die Einrichtung der Adresse ist mit der Einrichtung einer privaten E-Mail-Adresse vergleichbar. Bei der Kostenpflicht unterscheiden die Anbieter in der Regel zwischen privaten (Gemeinderatsmitglied) und gewerblichen (wohl: Gemeinde) Nutzern. Die Preismodelle differieren je nach Anbieter und „Service-Paket“, wobei die De-Mail – soweit ersichtlich – generell kostengünstiger als ein normaler Brief ist. Ob sich das De-Mail-Verfahren in der Praxis tatsächlich durchsetzen wird, bleibt abzuwarten.

<sup>7</sup> BGBl. I S. 666. Vgl. auch die Gesetzesbegründung in BT-Drs. 17/3630, S. 1, 18.

<sup>8</sup> Vgl. Art. 2 Abs. 2 Satz 1, 6 VwZVG sowie z.B. das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10.10.2013, BGBl. I S. 3786.

<sup>9</sup> Ausführlich dazu die „FAQs“ zum E-Government-Gesetz des Bundes, abrufbar unter [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de), Rubrik „IT und Netzpolitik“. Kritisiert wird allerdings, dass bei De-Mail keine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung erfolgt und damit eine Sicherheitslücke besteht.

<sup>10</sup> [www.bsi.bund.de](http://www.bsi.bund.de).

Als Alternative für den sicheren Versand einer Tagesordnung, die auch nichtöffentliche Angelegenheiten enthält, kommt neben der De-Mail auch eine Verschlüsselung der E-Mail bzw. der Tagesordnung als angehängtes Dokument in Betracht. Derzeit sind verschiedene Verschlüsselungstechniken erhältlich von kostenfrei abrufbaren Programmen bis zu kostenpflichtigen Service-Paketen, die sich zum Beispiel in ein Outlook-Programm integrieren lassen. Das einzelne Gemeinderatsmitglied kann dann über ein Passwort bzw. einen Code die Dokumente entschlüsseln. Ob ein Gemeinderat alternativ zur De-Mail auf Verschlüsselungen zurückgreift, dürfte sich vor allem danach entscheiden, wie technikaffin die Gemeinderatsmitglieder bzw. die zuständigen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung sind. Die Anwendung von Verschlüsselungsverfahren ist in jedem Fall aufwändiger zu handhaben als das De-Mail-Verfahren und erscheint jedenfalls nach derzeitigem Stand der Technik überhaupt nur zweckmäßig, wenn gleichzeitig auch die Sitzungsunterlagen verschlüsselt übersandt werden (vgl. § 25 Alternative 2). In Kombination mit einem Ratsinformationssystem dürfte dies kaum praxisrelevant werden, hier dürfte es wohl in der Regel vorerst bei der schriftlichen Ladung bleiben. Ob künftig im Rahmen von Ratsinformationssystemen zusätzliche Funktionen angeboten werden, mit denen die Tagesordnungen den Gemeinderatsmitgliedern auf sicherem elektronischem Wege zugeleitet werden können, ist nicht absehbar. Dies gilt im Übrigen generell für die technische Entwicklung in diesem Bereich.

Mit erheblicher Rechtsunsicherheit verbunden und damit im Geschäftsordnungsmuster nicht vorgesehen ist eine Ladung durch das Ratsinformationssystem selbst. So könnte man daran denken, die Tagesordnung im Ratsinformationssystem sicher zum Abruf einzustellen und jedes einzelne Gemeinderatsmitglied durch E-Mail oder SMS o.ä. davon in Kenntnis zu setzen. Das Gemeinderatsmitglied könnte dann nach dem Einloggen mit seinem Passwort in das Ratsinformationssystem auf die Tagesordnung zugreifen. Das Innenministerium hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass für eine wirksame Ladung der rechtssichere Zugang der Tagesordnung in den Empfängerbereich des Gemeinderatsmitglieds erforderlich ist. Bei der Einstellung der Tagesordnung in ein Ratsinformationssystem bestünde das Problem, dass sie jederzeit vom Absender – also seitens der Gemeindeverwaltung – verändert werden könnte, sodass nicht eindeutig sei, in welcher Form die Ladung zurechenbar zugegangen ist. Zwar wäre der Nachweis des Zugangs über Veränderungs- und Abrufprotokolle grundsätzlich messbar, dies allerdings nur unter erheblichem technischem Aufwand. Wegen der gravierenden Folgen eines Ladungsmangels und aufgrund der Unsicherheiten mit Blick auf die Rechtsprechung des BayVG<sup>11</sup> wurde daher im Geschäftsordnungsmuster auf diese Variante verzichtet.<sup>12</sup> Dies hindert aller-

dings nicht, die Tagesordnung zusätzlich ins Ratsinformationssystem einzustellen. Der (große) Anwendungsbereich der Ratsinformationssysteme umfasst daher (derzeit) insbesondere das „Management“ der Sitzungsunterlagen und Niederschriften.

### Zugang der elektronischen Ladung

Für den Zugang einer elektronischen Ladung gelten die Regelung des § 130 BGB analog und die hierzu ergangene Rechtsprechung.<sup>13</sup> § 25 (Alternativen 1 und 2) Abs. 2 Satz 1 hat insoweit lediglich klarstellenden Charakter. „Üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen“ ist, wenn das Gemeinderatsmitglied von der E-Mail unter gewöhnlichen Umständen Kenntnis nehmen konnte. Bei Eingang der Ladung und Tagesordnung um 21 Uhr dürfte dies am selben Tag nicht mehr der Fall sein, sodass der Zugang am nächsten Tag erfolgt. Der Zugang am gleichen Tag dürfte aber – unter Berücksichtigung des Umstands, dass das ehrenamtliche und gegebenenfalls berufstätige Gemeinderatsmitglied tagsüber möglicherweise sein privates elektronisches Postfach nicht einsehen kann – bei Versand bzw. Eingang um 18 Uhr vorliegen. Die Rechtsprechung geht dabei davon aus, dass der Empfänger jeden Tag den Eingang seines elektronischen Postfachs prüft. Hier gilt nichts anderes als beim „normalen“ Briefkasten. Ein entsprechender Hinweis wurde in das Muster „Zugangseröffnung für die elektronische Kommunikation“ aufgenommen.

Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail lässt § 25 (Alternativen 1 und 2) Abs. 2 Satz 2 in Abweichung von Art. 6 Abs. 3 VwZVG eine Empfangsbestätigung genügen, mit der der Eingang der Nachricht im De-Mail-Postfach des Empfängers bestätigt wird. Es ist also nicht erforderlich, dass sich das einzelne Gemeinderatsmitglied tatsächlich an seinem De-Mail-Konto angemeldet und die Ladung nebst Tagesordnung zur Kenntnis genommen hat. Die Tagesordnung ist bereits unabhängig davon in den Machtbereich des Empfängers gelangt.

### Elektronische Bereitstellung der Sitzungsunterlagen

Die Geschäftsordnungsmuster enthalten wie bisher die Empfehlung, der Tagesordnung weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beizufügen, um einerseits dem Informationsbedürfnis der Gemeinderatsmitglieder Rechnung zu tragen und andererseits einen effektiven Sitzungsverlauf zu gewährleisten. Neu ist, dass die weiteren Unterlagen nach § 25 (Alternativen 1 und 2) Abs. 3 auch ausschließlich elektronisch zur Verfügung gestellt werden können.

<sup>11</sup> Vgl. zuletzt BayVG vom 4.10.2010, 4 CE 10.2403; vom 18.6.2008, 4 BV 07.211, beide juris.

<sup>12</sup> Für die Zulässigkeit einer „elektronischen Ladung“ durch Ratsinformationssysteme Grochtmann, BayVBl. 2013, 677.

<sup>13</sup> Statt vieler OLG Düsseldorf vom 19.7.2011, I-24 Z 186/10 (juris); Palandt/Ellenberger, BGB, § 130 Rn. 7a, jeweils m.w.N.

Hier liegt der große Anwendungsbereich der sogenannten Ratsinformationssysteme. Vereinfacht gesagt handelt es sich dabei um ein Portal, auf dem die Dokumente mit bestimmten Zugriffsrechten (zum Beispiel Veränderbarkeit, Speicherbarkeit, Ausdruck) abgelegt und auf das ein bestimmter Personenkreis aus der Gemeindeverwaltung und die Gemeinderatsmitglieder mit einem individuellen Passwort zugreifen können. Ein unbefugter Zugriff durch Dritte ist damit ausgeschlossen. Die Ausgestaltung und die Funktionen solcher Systeme im Hinblick auf den Sitzungsdienst und die digitale Gremienarbeit sind vielschichtig. Es ist anzuraten, sich von verschiedenen Anbietern deren System vorführen zu lassen und an die Bedürfnisse der Gemeindeverwaltung und der Gemeinderatsmitglieder angepasste Angebote einzuholen. Dabei sollte insbesondere auch der Aspekt der Datensicherheit thematisiert werden, an die je nach Ausgestaltung des Systems und Ausstattung der Gemeinderatsmitglieder ganz unterschiedliche Anforderungen gestellt werden müssen. Eine Hilfestellung bietet hier unter Umständen auch das vom Bayerischen Gemeindetag fortentwickelte Muster „Datenschutzbelehrung Ratsinformationssystem“, das die wesentlichen datenschutzrechtlich relevanten Themen anreißt. Das Muster geht auf eine in der Großen Kreisstadt Donauwörth zur Anwendung kommende Belehrung zurück, hat sich in der Praxis bewährt und ist zur Verwendung zu empfehlen, vor allem auch im Hinblick auf die besonderen Anforderungen, die mit der Technisierung an die Verschwiegenheitspflicht gestellt werden (vgl. § 4 Abs. 1). Daneben sollte berücksichtigt werden, dass ein Ratsinformationssystem auch dazu dient, den Sitzungsdienst der Gemeindeverwaltung effektiver zu gestalten. Dieses Ziel wird man nur erreichen können, wenn die zuständigen Mitarbeiter motiviert sind, sich mit der Technik auseinanderzusetzen und die Gelegenheit haben, sich zum Beispiel im Rahmen von Schulungen damit vertraut zu machen. Der Nutzen eines solchen Systems dürfte umso größer sein, je mehr seiner Funktionen in der praktischen Arbeit auch tatsächlich angewandt werden.

Auch Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten können im Ratsinformationssystem zum Abruf bereitgestellt werden. Unbefugte Zugriffe hierauf dürften durch den technischen Schutz des Portals und den passwortgeschützten Zugang ausgeschlossen sein. Nach den Ausführungen des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz ist das Einstellen nur solcher Unterlagen zu unterlassen, die wegen ihrer Vertraulichkeit (z.B. je nach Einzelfall Personalangelegenheiten, Entscheidungen über Erlass oder Stundung) – wenn überhaupt – lediglich als Tischvorlage für die Dauer der Sitzung zur Verfügung gestellt werden sollten.<sup>14</sup>

Für die Gemeinden, die wegen der damit verbundenen Kosten (noch) kein Ratsinformationssystem anschaffen, aber dennoch die Gremienarbeit digitalisieren wollen, sieht § 25 einen alternativen Formulierungsvorschlag (Alternative 2) vor, nach dem die Sitzungsunterlagen den Gemeinderatsmitgliedern nicht in einem Ratsinformationssystem zum Abruf bereitgestellt werden, sondern ihre elektronische Übermittlung unmittelbar an die Gemeinderatsmitglieder per E-Mail, De-Mail oder in verschlüsselter Form erfolgt. Dabei sind grundsätzlich die gleichen Anforderungen an die Belange des Datenschutzes und der Datensicherheit zu stellen wie beim elektronischen Versand der Tagesordnung, d.h. die Sitzungsunterlagen sind als nicht veränderbare Dokumente zu versenden. Ein Unterschied zur Tagesordnung besteht allerdings im Hinblick auf die Schutzbedürftigkeit der enthaltenen Daten und damit die zu wählende Versandart: Während die Tagesordnung zu öffentlichen Sitzungen mangels Geheimhaltungsbedürftiger Daten per E-Mail versandt und veröffentlicht werden kann, stellen Sitzungsunterlagen generell – also zu öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten – verwaltungsinterne Ausarbeitungen dar, die in erster Linie zur Sitzungsvorbereitung für Gemeinderatsmitglieder und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Um den Informationsgehalt zu steigern, werden dort oftmals Hintergrundinformationen gegeben und personenbezogene Daten aufgeführt. Ist dies der Fall, müssen auch Sitzungsunterlagen zu öffentlich zu behandelnden Tagesordnungspunkten stets per De-Mail oder in verschlüsselter Form übermittelt werden. Selbstverständlich gilt dies erst recht für Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten. Vertrauliche Unterlagen sollten von vornherein – wenn überhaupt – nur als Tischvorlage für die Dauer der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Zwar wäre es durchaus denkbar, die Sitzungsunterlagen von vornherein anonym und ohne Geheimhaltungsbedürftige Passagen zu formulieren, sodass sie durch einfache E-Mail versandt werden können. Dies dürfte allerdings zu Lasten ihres Umfangs und Informationsgehalts gehen. Das Ziel, mit der Formulierung von Sitzungsunterlagen eine effektive Sitzungsvorbereitung durch die Gemeinderatsmitglieder zu gewährleisten, würde dadurch beeinträchtigt. Zur De-Mail und Verschlüsselung vgl. im Übrigen die Ausführungen zur elektronischen Ladung.

Die Form der Bereitstellung der weiteren Unterlagen ist mit dem Gemeinderatsmitglied zu vereinbaren. Ziel der Neuregelungen ist eine Entwicklung hin zum papierlosen Sitzungsdienst. Hat ein Gemeinderatsmitglied den Zugang für die elektronische Kommunikation eröffnet, werden die Sitzungsunterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt (vgl. § 25 (Alternativen 1 und 2) Abs. 3 Satz 3).

<sup>14</sup> Vgl. dazu den 22. Tätigkeitsbericht 2006 des Landesbeauftragten für den Datenschutz, Nr. 8.5, abrufbar unter [www.datenschutz-bayern.de](http://www.datenschutz-bayern.de), Rubrik „Tätigkeitsberichte“, und dessen Schreiben vom 17.11.2010, Fundstelle 2011 Rn. 112.

### Sitzungsunterlagen im Internet?

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz und das Bayerische Staatsministerium des Innern haben davon abgeraten, Sitzungsunterlagen im Internet zu veröffentlichen. Zwar sei eine solche Veröffentlichung grundsätzlich denkbar, wenn sowohl der erste Bürgermeister als auch der Gemeinderat dieser zugestimmt haben und in den Sitzungsunterlagen nur Tatsachen enthalten sind, die entweder offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, was eine individuelle Prüfung der Veröffentlichungsfähigkeit und ggf. eine Abänderung durch Kürzen oder Schwärzen erforderlich mache. Eine solche „Bereinigung“ der Sitzungsunterlagen sei aber mit einem hohen Verwaltungsaufwand und einem nicht unerheblichen Risiko der Veröffentlichung geheimhaltungsbedürftiger Daten „aus Versehen“ verbunden. Im Übrigen wird auf die Gefahr hingewiesen, dass die Veröffentlichung der Sitzungsunterlagen vor der Sitzung zu einer Beeinträchtigung der freien und ungezwungenen Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat führen könne, wenn „die öffentliche Meinung bereits in hohem Maße durch die Medien detailliert festgelegt“ werde.<sup>15</sup>

Aus Sicht des Bayerischen Gemeindetags ist dem uneingeschränkt zuzustimmen. Der Arbeitskreis hat daher auch davon abgesehen, in die Geschäftsordnungsmuster eine diesbezügliche Regelung aufzunehmen.

### Schriftliche oder elektronische Anträge

In Anlehnung an § 25 enthält das Geschäftsordnungsmuster in § 26 zwei Alternativen in Bezug auf die Frage, wie Anträge der Gemeinderatsmitglieder, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, eingereicht werden können. Hat sich der Gemeinderat für die Möglichkeiten einer elektronischen Ladung bzw. elektronischen Bereitstellung von Sitzungsunterlagen entschieden, ist es naheliegend, dass solche Anträge ebenfalls elektronisch gestellt werden können (§ 26 Alternative 2, Abs. 1 Sätze 1 und 2).

Auch die Gemeinderatsmitglieder haben bei der Übermittlung ihrer Anträge die Belange der Geheimhaltung und des Datenschutzes zu beachten. Hier gilt nichts anderes als bei der Versendung von Tagesordnungen oder von Sitzungsunterlagen durch die Gemeindeverwaltung. Enthalten die Anträge schutzbedürftige (zum Beispiel personenbezogene oder in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnde) Ausführungen, sind sie durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. Selbstverständlich kann die Formulierung an die konkret bestehenden technischen Möglichkeiten angepasst werden. Verfügt die Gemeinde zum Beispiel über ein Ratsinformationssystem oder eine

Webanwendung, das/die Antragsformulare für Gemeinderatsmitglieder „online“ zum Ausfüllen bereitstellt, die dann über eine geschützte Leitung oder verschlüsselt versandt und durch die Verwaltung direkt in ein Sitzungsdienstverfahren importiert werden, kann dieses Antragsverfahren in § 26 entsprechend geregelt werden. Ein solches „Online-Verfahren“ dürfte aber ohnehin bereits unter die Alternative „in verschlüsselter Form“ zu subsumieren sein.

Um die elektronischen Anträge eindeutig einem bestimmten Gemeinderatsmitglied zuzuordnen zu können, wird empfohlen, die Zugangseröffnung für die elektronische Kommunikation gemäß § 4 Abs. 2 und auf Grundlage des vom Bayerischen Gemeindetag hierfür entwickelten Musters zu regeln. Die Antragstellung ist dann zum Beispiel ausschließlich unter der vom Gemeinderatsmitglied angegebenen E-Mail- bzw. De-Mail-Adresse zulässig.

### Elektronische Bereitstellung der Niederschriften

Nach § 35 Abs. 3 können den Gemeinderatsmitgliedern Niederschriften über öffentliche Sitzungen auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Dies soll allerdings nicht für Niederschriften früherer Wahlzeiten gelten (vgl. § 35 Abs. 4). Die elektronische Bereitstellung erfolgt entweder über das Ratsinformationssystem oder, soweit ein solches nicht vorhanden ist, per E-Mail bzw. – wenn, wie in der Praxis verbreitet, in einer protokollartigen Darstellung des Sitzungsverlaufs schutzwürdige Daten enthalten sind – per De-Mail oder in verschlüsselter Form. Insoweit sei auf die Ausführungen zur elektronischen Bereitstellung der Sitzungsunterlagen Bezug genommen. Ein E-Mail-Versand dürfte unproblematisch sein, soweit sich die Niederschrift auf den in Art. 54 Abs. 1 GO geregelten Mindestinhalt beschränkt. Selbstverständlich sind die Niederschriften nur in nicht veränderbarer Form (zum Beispiel im pdf-Format) zur Verfügung zu stellen.

Zu beachten ist, dass eine elektronische Bereitstellung nur für Niederschriften über öffentliche Sitzung zulässig ist. Dies gilt wohl auch beim Einsatz von Ratsinformationssystemen. Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz hat sich hierzu in seinem 25. Tätigkeitsbericht 2012<sup>16</sup> dahingehend geäußert, dass selbst bei Ratsinformationssystemen, die gegen unbefugten Zugriff Dritter geschützt sind und bei denen technisch ein Ausdruck der am Bildschirm aufgerufenen Unterlagen unterbunden werden kann, die Möglichkeit bestehe, dass die am Bildschirm sichtbare Niederschrift (über nichtöffentliche Sitzungen) abfotografiert oder ein Screenshot angefertigt werden könne. Dies komme der Erteilung einer Abschrift über nichtöffentliche Sitzungen gleich, die aber nach Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO nicht zulässig sei. Diese Rechtsauffassung hat der Bayerische Landesbeauftragte für den Daten-

<sup>15</sup> Ausführlich dazu die Orientierungshilfe „Gestaltung des Internetauftritts“ des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Ziff. 4.2.1.2; vgl. auch 24. Tätigkeitsbericht 2010, Ziff. 6.4, jeweils abrufbar unter [www.datenschutz-bayern.de](http://www.datenschutz-bayern.de), Rubriken „Veröffentlichungen“ bzw. „Tätigkeitsberichte“.

<sup>16</sup> Ziff. 6.2, abrufbar unter [www.datenschutz-bayern.de](http://www.datenschutz-bayern.de), Rubrik „Tätigkeitsberichte“.

schutz auf Nachfrage des Bayerischen Gemeindetags nochmals ausdrücklich bekräftigt. Es ist zwar durchaus diskussionswürdig, ob die Erteilung einer Abschrift mit der (missbräuchlichen) Fertigung eines Screenshots verglichen werden kann. Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde aber auf eine von der Auffassung des Datenschutzbeauftragten abweichende Regelung in den Geschäftsordnungsmustern verzichtet. Danach können also neben den Niederschriften über öffentliche Sitzungen nur Beschlüsse (nicht: die gesamte Niederschrift, vgl. Art. 52 Abs. 3 GO), die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden und für die die Geheimhaltungsgründe weggefallen sind, elektronisch bereitgestellt werden.

### Veröffentlichung von Niederschriften im Internet?

Die Veröffentlichung von Niederschriften über öffentliche Sitzungen im Internet erscheint grundsätzlich zulässig, wenn lediglich der Mindestinhalt nach Art. 54 Abs. 1 GO enthalten ist. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat allerdings zu Bedenken gegeben, dass selbst dann weltweit Anwesenheitsprofile einzelner Gemeinderatsmitglieder angefertigt und aus den behandelten Tagesordnungspunkten unter Umständen personenbezogene Angaben zu Antragstellern, Eingabeführern etc. gesammelt bzw. ausgewertet werden könnten. Zudem sei nicht auszuschließen, dass die auf dem Internet-Server gespeicherten Daten von Dritten verändert werden.<sup>17</sup> Dies gilt es, bei der Entscheidung hierüber zu berücksichtigen. Das Geschäftsordnungsmuster verzichtet auf eine ausdrückliche Bestimmung hierzu, zumal Internetveröffentlichungen keine zwingend in der Geschäftsordnung des Gemeinderats zu regelnden Fragen darstellen.

Eine Veröffentlichung von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen ist wegen entgegenstehender Geheimhaltungsinteressen nicht zulässig (vgl. auch Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

### Allgemeine Regelungen zum Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

Wie aus den vorangegangenen Ausführungen deutlich wird, sind im Umgang mit elektronischen Dokumenten besondere Anforderungen zu beachten, um den Vorgaben des Datenschutzes und der Datensicherheit Rechnung zu tragen. Dies gilt auch in Bezug auf die Verschwiegenheits- und Sorgfaltspflicht der Gemeinderatsmitglieder nach Art. 20 GO. Werden Tagesordnungen oder Sitzungsunterlagen auf einem Empfangsgerät, zum Beispiel einem PC, Notebook oder Tablet-Computer, gespeichert, sind die dort gespeicherten schutzwürdigen Daten gegen den Zugriff unbefugter Dritter zu schützen. Dabei ist nicht nur an den Schutz durch Antivirenprogramme o.ä.

vor „Angriffen von außen“ zu denken, sondern insbesondere auch an die Einrichtung verschiedener Benutzerkennungen mit getrennten Dateizugriffsrechten, wenn das Empfangsgerät auch von anderen Personen, und seien es Familienangehörige, genutzt wird. Selbstverständlich sind auch die Ausdrucke elektronischer Dokumente gegen den Zugriff unbefugter Dritter zu schützen. Hier gilt nichts anderes als bei schriftlichen Sitzungsunterlagen. Will das Gemeinderatsmitglied schutzwürdige personenbezogene oder geheimhaltungsbedürftige Daten an befugte Dritte weiterleiten, ist auf die Datensicherheit zu achten. Mit diesen und weiteren Fragestellungen wird sich jedes Gemeinderatsmitglied auseinandersetzen müssen, das den Zugang für die elektronische Kommunikation zur Ausübung des Mandats eröffnet. Vor diesem Hintergrund hat der Arbeitskreis es für sinnvoll erachtet, in § 4 Abs. 1 der Geschäftsordnungsmuster einen Hinweis auf diese – im Übrigen nicht neuen, sondern lediglich in anderem Kleid erscheinenden – Verpflichtungen aufzunehmen. Hilfestellungen für Gemeinderatsmitglieder, wie Empfangsgeräte und elektronische Dokumente geschützt werden können, finden sich in den Mustern „Zugangseröffnung für die elektronische Kommunikation“ und „Datenschutzbelehrung Ratsinformationssystem“ (dort Nrn. 4. bis 8.).

„Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende Dokumente“ sind alle den Gemeinderatsmitgliedern bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Dokumente im Sinne des Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GO. Die Regelung in § 4 Abs. 1 Satz 3, wonach diese Dokumente zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten sind, sobald sie für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt werden, geht auf Art. 20 Abs. 2 Sätze 3 und 4 GO und eine Empfehlung des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz zurück. Soll zum Beispiel das für die Gremienarbeit benutzte private Empfangsgerät an Dritte veräußert werden, ist gegebenenfalls an die Löschung der Festplatte, auf der sich schutzwürdige Daten befinden, zu denken.

Die im Rahmen der Mandatsausübung anfallenden Kosten für den Umgang mit elektronischen Dokumenten (zum Beispiel Anschaffung eines PC, Notebook, Tablet-Computers oder von Virensoftware; Fertigung von Ausdrucken u.a.) werden in der Praxis oftmals durch eine monatliche „IT-Pauschale“ für die Gemeinderatsmitglieder abgegolten.

Aufgrund der Erfahrungen in der Praxis zum Umgang mit elektronischen Medien während der Gemeinderatssitzungen wird zudem die Aufnahme einer Verpflichtung in Form einer Selbstbeschränkung des Gemeinderats in die Geschäftsordnung empfohlen. § 4 Abs. 3 Satz 1 enthält hierzu den Formulierungsvorschlag, dass die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzungen nur erfolgen darf, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört

<sup>17</sup> Vgl. die Orientierungshilfe „Gestaltung des Internetauftritts“ des Landesbeauftragten für den Datenschutz, Ziff. 4.2.1.1 (Fn. 15).

wird. Die in der Sitzung anwesenden Gemeinderatsmitglieder sollten sich weniger auf das „surfen“ und „tweeten“ als vielmehr auf die Sacharbeit im Gremium konzentrieren.

Der ausdrückliche Hinweis in § 4 Abs. 3 Satz 2, dass auch bei Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder während der Sitzung zuvor die Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderats einzuholen ist und sie auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen sind, geht (leider) ebenfalls auf Erfahrungen in der Praxis zurück. Hier gilt nichts anderes als für Ton- und Bildaufnahmen durch die Presse oder das Fernsehen. Das Fertigen von Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern ist im Übrigen nur mit deren Einwilligung zulässig (vgl. § 21 Abs. 2 Satz 4); diese Einwilligung muss ausdrücklich erteilt werden.

## 2. Exkurs: Live-Übertragungen von Gemeinderatssitzungen

Aufgrund der in der Beratungspraxis zunehmenden Anfragen wurde im Rahmen der Überarbeitung der Geschäftsordnungsmuster auch das Thema Live-Übertragungen von Gemeinderatssitzungen erörtert. Der Bayerische Gemeindetag hat sich bewusst dagegen entschieden, in seinen Geschäftsordnungsmustern eine ausdrückliche Regelung hierzu aufzunehmen, und rät aus verschiedenen Gründen hiervon ab.

Aus kommunalverfassungsrechtlicher Sicht ist zunächst klarzustellen, dass Art. 52 Abs. 2 GO lediglich die sog. „Saalöffentlichkeit“ gewährleistet. Jeder Interessierte hat danach die Möglichkeit und das Recht, in der öffentlichen Gemeinderatssitzung anwesend zu sein und sich unmittelbar zu informieren. Dagegen folgt aus Art. 52 Abs. 2 GO kein Anspruch auf „Transparenz“ durch Herstellung der sog. „Medienöffentlichkeit“, auch wenn in diesem Zusammenhang oftmals argumentiert wird, dass die Bürgerinnen und Bürger dann bequem von zu Hause aus die Beratungen des Gemeinderats verfolgen könnten und dies einer zeitgemäßen Interpretation des „Öffentlichkeitsgrundsatzes“ entspräche.<sup>18</sup> Zur datenschutzrechtlichen Beurteilung von Live-Übertragungen öffentlicher Sitzungen im Internet hat sich der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz bereits mehrfach geäußert. Unter Hinweis auf die Tatsache, dass bei einer Live-Übertragung im Internet Bild und Ton weltweit von einer unbegrenzten Zahl von Personen abgerufen, aufgezeichnet, ggf. sogar verändert und ausgewertet werden können, fordert dieser zwingend eine Einwilligung der betroffenen Personen. Diese Einwilligung müsse ohne Entscheidungsdruck eingeholt und der betreffenden Person aufgrund der Trag-

weite der Entscheidung eine angemessene Überlegungsfrist eingeräumt werden. Folglich sei der Zuhörerbereich von einer Übertragung generell auszunehmen, da eine entsprechende Frage in den Zuhörerraum vor Beginn der Sitzung diesen Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Einwilligung nicht gerecht werden könne.<sup>19</sup>

Die Bestimmungen in § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 genügen diesen Anforderungen erkennbar nicht. Zum einen sieht Satz 3 lediglich ein Widerspruchsrecht (nicht: Einholung einer Einwilligung) des einzelnen Gemeinderatsmitglieds vor, zum anderen ist der vom Datenschutzbeauftragten geforderte Ausschluss des Zuhörerbereichs nicht klar formuliert.

Eine Live-Übertragung von Gemeinderatssitzungen wird aus folgenden – teilweise auch vom Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz<sup>20</sup> angestellten – Erwägungen nicht empfohlen:

- Der Gemeinderat ist ein aus ehrenamtlichen Mitgliedern bestehendes Gremium, kein mit hauptberuflichen Politikern besetztes Parlament. Er trifft lokal bedeutsame Sachentscheidungen. Ein Erfordernis für eine weltweite Übertragung von Sitzungen wird nicht gesehen;
- interessierte Bürgerinnen und Bürger können öffentliche Gemeinderatssitzungen im Sitzungssaal mitverfolgen und/oder die Niederschriften hierzu einsehen;
- es steht zu befürchten, dass durch das Bewusstsein einer weltweiten Übertragung der Wortbeiträge die Diskussionskultur und letztlich die Funktionsfähigkeit des Gremiums beeinträchtigt wird;
- die Einholung einer Einwilligung der einzelnen Gemeinderatsmitglieder ohne Entscheidungsdruck dürfte in der Praxis nur schwer möglich sein, zumal die Entscheidung hierzu in öffentlicher Sitzung (mit entsprechender Medienberichterstattung) zu treffen ist;
- der Ausschluss des Zuhörerbereichs im Rahmen der Live-Übertragung dürfte schon aufgrund des baulichen Zuschnitts vieler Sitzungssäle schwerlich oder nur mit großem Aufwand zu bewerkstelligen sein;
- der Kosten-Nutzen-Aufwand ist fragwürdig. Dem Vernehmen nach fallen in einer kreisfreien Stadt mittlerer Größe für die Live-Übertragungen jährliche Kosten in Höhe von 15.000 € an. Die Zahl der Nutzer sei von anfänglich mehreren Hundert auf zwischenzeitlich zwischen 30 und 50 pro Sitzung gefallen. Wie viele dieser Nutzer dabei der Stadtverwaltung selbst zuzuordnen sind, ist nicht bekannt.

Entscheidet sich ein Gemeinderat dennoch für eine Live-Übertragung seiner öffentlichen Sitzungen im Internet, ist dringend die Aufnahme einer eindeutigen Regelung in

<sup>18</sup> Dazu, insbesondere auch zur Forderung nach „Internetfreiheit“ zuletzt VGH Kassel vom 31.10.2013, 8 C 127/13.N (juris).

<sup>19</sup> Vgl. dazu ausführlich die Orientierungshilfe „Gestaltung des Internetauftritts“ des Landesbeauftragten für den Datenschutz, Ziff. 4.2.2 (Fn. 15).

<sup>20</sup> Vgl. SZ vom 27./28.04.2013.

die Geschäftsordnung zu empfehlen, wonach eine solche Übertragung nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung jedes einzelnen Sitzungsteilnehmers zulässig und der Zuhörerbereich insgesamt von der Übertragung auszunehmen ist.

### 3. Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters

#### Bewirtschaftungsbefugnis

Nach der Rechtsprechung steht dem Gemeinderat ein relativ weiter Spielraum zu, den Rahmen der Bewirtschaftungsbefugnis des ersten Bürgermeisters zu bestimmen.<sup>21</sup> Die Geschäftsordnungsmuster 2008 schlugen hierzu einen Betrag von 2,50 Euro je Einwohner vor. Aufgrund der seitdem stattgefundenen Preissteigerungen empfiehlt der Bayerische Gemeindetag eine moderate Anhebung der Bewirtschaftungsmittel auf zwischen 3 und 4 Euro je Einwohner, abhängig von der Größe der Gemeinde. Grund hierfür sind neben der allgemeinen Teuerungsrate insbesondere die Preissteigerungen im Baugewerbe – allein in Bezug auf die 2013 neu in Kraft getretene HOAI ist von einer Teuerungsrate zwischen 17 bis 20% die Rede – und bei Rechtsstreiten – der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft geht von einer Zunahme des Schadensbedarfs um 16,1% aus. Im Übrigen entspricht dies der den Geschäftsordnungsmustern zugrunde liegenden Konzeption, dem Gemeinderat die Kompetenzen für wichtige Grundsatzentscheidungen zuzuweisen und dem ersten Bürgermeister bzw. der Gemeindeverwaltung die Zuständigkeit für laufende Angelegenheiten und die konkrete Umsetzung der Grundsatzentscheidungen des Gemeinderats zu übertragen. Die konkrete Ausgestaltung obliegt freilich jeder Gemeinde selbst. Wie der Blick in verschiedene Geschäftsordnungen zeigt, scheint man sich dabei oftmals eher an in den Geschäftsordnungen der vergangenen Wahlperiode enthaltenen Beträgen zu orientieren. Die begründete Empfehlung einer Anhebung der Bewirtschaftungsmittel sollte dabei „beherzigt“ werden.

#### Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften

Nach dem neu in das Geschäftsordnungsmuster aufgenommenen § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. e soll der erste Bürgermeister nunmehr in gewissen Grenzen zu Nachträgen zu Verträgen und Rechtsgeschäften befugt sein. In der Praxis werden gerade bei Bauaufträgen bisweilen solche Nachträge insbesondere wegen zusätzlich zu erbringender – bei Vertragsschluss nicht absehbarer – Leistungen erforderlich. Übersteigt die Summe aus dem ursprünglich vereinbarten Entgelt und dem Entgelt für die weiteren Leistungen die Höhe der in der Geschäftsordnung festgelegten Bewirtschaftungsmittel des ersten Bürgermeisters, wäre für den Vertragsabschluss über den Nachtrag ein Beschluss des Gemeinderats erforderlich. Der Gemeinderat müsste sich dann im Nachhinein unter Umständen mit

dem gesamten Vertragswerk auseinandersetzen. Hierüber soll der erste Bürgermeister in vom Gemeinderat festzulegenden Grenzen entscheiden können. Als Grenze schlagen die Geschäftsmuster 10% der ursprünglichen Auftragssumme pro Nachtrag, insgesamt aber nicht mehr als 50% der dem ersten Bürgermeister allgemein zustehenden Bewirtschaftungsmittel vor.

#### Personalangelegenheiten

Die Regelungen zur Kompetenzabgrenzung zwischen erstem Bürgermeister (§ 13 Abs. 1 Nrn. 5 und 6), Gemeinderat (§ 2 Nrn. 18 und 19) und gegebenenfalls einem beschließenden Ausschuss (§ 9 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b) entsprechen der mit „Gesetz zur Anpassung von Gesetzen an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern“ vom 20.12.2011<sup>22</sup> in Art. 43 Abs. 1 und 2 GO erfolgten Abgrenzung der personalrechtlichen Zuständigkeiten des ersten Bürgermeisters und des Gemeinderats.

Die Entscheidung über Altersteilzeit der Beamten und Arbeitnehmer soll allerdings unabhängig von deren Besoldungsgruppe oder Eingruppierung wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung zum Beispiel für den Stellenplan der Gemeinde und der möglichen finanziellen Auswirkungen weiterhin dem Gemeinderat obliegen (§ 2 Nr. 20).

#### 4. Stellvertreterregelung für Ausschussmitglieder

In § 7 Abs. 2 des Geschäftsordnungsmusters für größere Gemeinden und Städte – in dem für kleinere Gemeinden wurde generell auf Regelungen zu den Ausschüssen verzichtet – sind neuerdings zwei Varianten für die Bestellung der Stellvertreter von Ausschussmitgliedern vorgesehen. Die erste Alternative entspricht der Regelung im Geschäftsordnungsmuster 2008, nach der jede Fraktion für jedes ihrer Ausschussmitglieder einen oder nacheinander zwei Stellvertreter namentlich benennt. Nach der zweiten Alternative kann jede Fraktion auch Stellvertreter in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellen; für das erste zu vertretende Ausschussmitglied rückt dann der in der Reihenfolge erstgenannte Vertreter nach, für das zweite zu vertretende Ausschussmitglied (oder im Falle der Verhinderung des erstgenannten Vertreters) der in der Reihenfolge zweitgenannte usw.

*Beispiel:*

*Eine Gruppierung X hat drei Ausschussmitglieder in einem Ausschuss: A, B und C. Es wird für diesen Ausschuss die Stellvertreterreihenfolge D, E und F bestimmt. Ist von den ordentlichen Ausschussmitgliedern der Gruppierung eine Person verhindert, kommt stets zunächst D als Vertreter in den Ausschuss. Sind zwei Ausschussmitglieder verhindert, rücken D und E für die betreffende Sitzung nach. Sollte E keine Zeit haben, müsste dieser F informieren, der dann als Vertreter nachrückt.*

<sup>21</sup> BayVGH vom 16.02.2006, 4 N 05.779 (juris).

<sup>22</sup> GVBl. S. 689.

Diese „Stellvertreterreihenfolge“ ist für jeden einzelnen Ausschuss gesondert festzulegen. Es genügt also nicht, eine Liste pro Fraktion für alle Ausschüsse aufzustellen, dies würde dem Prinzip der persönlichen Ausschussbesetzung widersprechen.

Die Regelung hat insbesondere den Vorteil, dass der in der Reihenfolge erstgenannte Vertreter aufgrund der häufigeren Vertretung sehr gut in das Aufgabengebiet des betreffenden Ausschusses eingearbeitet ist. In einigen Gemeinden wurde diese Vorgehensweise bereits in der letzten Wahlperiode praktiziert und von den Gemeinderatsmitgliedern sehr positiv aufgenommen.

Zusammenfassend sei nochmals darauf hingewiesen, dass die Geschäftsordnungsmuster Vorschläge sind, die von den Gemeinden im Einzelfall an die konkreten Gegebenheiten vor Ort anzupassen sind. Selbstverständlich sind in den Geschäftsordnungsmustern enthaltene, nicht zutreffende alternative Formulierungen zu streichen. Die Möglichkeit zur Abweichung findet dort ihre Grenze, wo gesetzliche Vorschriften zwingende Regelungen vorsehen oder von der Rechtsprechung entwickelte Rechtsgrundsätze zu beachten sind.



## Kreisverband

### Nürnberger Land

Der Kreisverbandsvorsitzende, 1. Bürgermeister Konrad Rupprecht, Markt Feucht, eröffnete am 14. Januar 2014 die Kreisverbandsversammlung und begrüßte Herrn Landrat Armin Kroder, Frau Bürgermeisterin Ruth Thurner, die Herren 1. Bürgermeister sowie den Referenten Herrn Werner Rapp.

Landrat Armin Kroder erläuterte die aktuelle Entwicklung der Bezirksumlage sowie die Auswirkungen auf die Kreisumlage im Landkreis Nürnberger Land.

Werner Rapp, Landkreis Nürnberger Land, Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften, erläuterte anhand einer Präsentation die Eckpunkte des Kreis Haushalts 2014. Auf der Grundlage der bereits beschlossenen Senkung des Bezirksumlagesatzes um einen Prozentpunkt beabsichtigt der Landkreis Nürnberger Land die Kreisumlage ebenfalls um einen Prozentpunkt, auf 48%, zu senken.

Die anwesende 1. Bürgermeisterin und die anwesenden 1. Bürgermeister stimmten dem Vorschlag des Landkreises Nürnberger Land zu, den Kreisumlagesatz auf 48% zu senken.

1. Bürgermeister Jörg Fritsch erkundigte sich nach aktuellen Informationen zum Breitbandausbau in Bayern. Täglich neue Informationen erschweren den Gemeinden das Handeln. Landrat Kroder riet den Gemeinden, derzeit – wenn möglich – abzuwarten, da sich hier sehr viel im Fluss befindet. Sobald neue Erkenntnisse vorliegen, wird das Landratsamt die Gemeinden erneut informieren.

### Berchtesgadener Land

Der Kreisverbandsvorsitzende, 1. Bürgermeister Hans Eschlberger, Ainring, begrüßte am 18. Dezember 2013 die anwesenden Bürgermeisterkollegen, Landrat Georg Grabner sowie Bürgermeister Hannes Holzner, Gemeinde Piding, als Gastgeber.

Dr. Wolfgang Krämer referierte in seiner Eigenschaft als Feuerwehrarzt über die Wichtigkeit einer Hepatitisimpfung für Feuerwehreinsatzkräfte, die aus Fürsorgegründen allen Einsatzkräften angeboten werden sollte. Diese Impfung gehört zu den effektivsten Maßnahmen um Krankheiten vorzubeugen und umfasst sowohl den Hepatitis Typ A und B. Hepatitis A kann z.B. durch fäkalverunreinigtes Essen entstehen und führt zu einer Leberentzündung. Diese Gefahr besteht insbesondere bei Hochwassereinsätzen.

Zur Sicherung des Jugendschutzes auf Festen und Veranstaltungen wurde an die Sitzungsteilnehmer eine Neufassung der „Weißbacher Erklärung“ mit der Einladung übersandt, mit der Bitte, diese zu überprüfen und Änderungen baldmöglichst mitzuteilen. Einig war sich die Bürgermeisterrunde, dass der Jugendschutz bei Veranstaltungen spürbar besser wahrgenommen wird und dass diesem auch künftig eine hohe Priorität zukommen muss.

Hinsichtlich der Errichtung eines Landschaftspflegeverbands für das Berchtesgadener Land begrüßte der Vorsitzende Hartwig Böhmer von der Unteren Naturschutzbehörde. Er stellte in seinem kurzen Referat heraus, dass die Notwendigkeit einer Landschaftspflege zunehmend deutlich wird.

### Bad Tölz

Seine letzte Verbandsversammlung vor Ende der Legislaturperiode hielt der Kreisverband Bad Tölz – Wolfratshausen am 15. Januar 2014 in Geretsried ab. Zu Beginn der Veranstaltung stellte 1. Bürgermeisterin Cornelia Irmer ihre Stadt und ihre junge Geschichte vor.

Dr. Franz Dirnberger vom bayerischen Gemeindetag referierte zum Thema „Innenentwicklung vor Außenentwicklung – Nachweispflicht, Dokumentation – Einheimischenmodell“. Herr Dirnberger stellte fest, diese Bestimmung ist nicht neu, lediglich die Beachtung ist erheblich stärker geworden. Es wird immer mehr auf eine plausible Begründung ankommen, dabei ist besonders zu beachten ob es sich um eine Gemeinde mit Bevölkerungszuwachs handelt, das ist zumindest eine Voraussetzung. Auch wird günstiges Bauland für Einheimische nicht im baurechtlich genehmigten Innenbereich zu haben sein. Für Herrn Dirnberger wäre das schon Grund genug um an den Ortsrand zu gehen. Die Vertreter des Landratsamtes legten an diesem Punkt ein Veto ein und es entwickelte sich eine lebhaft Diskussion. Einig waren sich am Schluss alle darin, dass die Planungshoheit der Gemeinde in jedem Fall gewahrt werden muss, auch wenn mal eine Begründung etwas dünn ausfällt. In einem weiteren Tagesordnungspunkt erläuterte Herr Wandinger vom Innenministerium den Zeitplan für die Einführung des Digitalfunks in dieser Region. Er verwies auf die Notwendigkeit der Teilnahmeerklärung aller 21 Landkreisgemeinden wenn ihre Feuerwehren mit im Boot sein sollen. Abschließend berichtet Landrat Josef Niedermaier über das Projekt INOLA (Energie- und Landmanagement) im Großraum München. Man kam überein, dazu sollten die Energieversorger und die „Energiewende Oberland“ ihr Fachwissen einbringen. Ebenso appellierten Landrat Niedermaier und Abteilungsleiter Waidelich vom Landratsamt an die anwesenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister alles zu unternehmen um dem Ansturm von Asylbewerbern im Landkreis gerecht zu werden.

### Bayreuth

Am 21. Januar 2014 fand im Rathaus der Gemeinde Bindlach die Kreisverbandsversammlung des Kreisverbands statt. Nach Begrüßung durch den Kreis-

verbandsvorsitzenden, 1. Bürgermeister Manfred Porsch, Speichersdorf, informierte der anwesende Referent der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags, Hans-Peter Mayer, über das Gesetz der Kommunalen Wahlbeamten. Er gab dabei einen kurzen Abriss über die Leistungen, die für berufsmäßige ehrenamtliche Bürgermeister im Falle des Ausscheidens aus dem Amt im Gesetz geregelt sind. Im Anschluss daran informierte der anwesende Landrat des Landkreises Bayreuth, Herrmann Hübner, die anwesenden Bürgermeister über aktuelle Themen aus dem Landkreis. Dabei spannte er den Bogen von der anstehenden Kommunalwahl über die The-

men der Windenergie, der Stromtrasse bis hin zum Thema der Finanzen. Hans-Peter Mayer sprach anschließend über den kommunalen Finanzausgleich 2014. Er stellte daneben den aktuellen Sachstand zur Reform und Weiterentwicklung des Kommunalen Finanzausgleichs in Bayern dar und gab einen Überblick über das Ergebnis der Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen 2013 und die möglichen Veränderungen für das Haushaltsjahr 2014. An diesem Tagesordnungspunkt schloss sich eine lebhafte und intensive Diskussion an. Verabschiedet wurde der bisherige Stellvertretende Vorsitzende des Kreisverbands Harald Mild.

## Der Bayerische Gemeindetag gratulierte

### Zu einem runden Geburtstag:

Erstem Bürgermeister Josef Reindl, Stadt Schnaittenbach, stellvertretender Vorsitzender des Kreisverbands Amberg-Sulzbach, zum 55. Geburtstag,

Erstem Bürgermeister Franz Pichlmeier, Gemeinde Falkenberg, Vorsitzender des Kreisverbands Rottal-Inn, zum 75. Geburtstag.



Kommunalpolitischer Kongress der CSU-Landtagsfraktion am 18.2.2014 im Maximilianeum zu München: Staatsminister Joachim Herrmann, MdL, am Stand des Bayerischen Gemeindetags



## Familienzuschlag bei Beamten

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 24. September 2013 (Az: 2 C 52/11) entschieden, dass die in § 40 Abs. 4 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes für verheiratete Beamte und Beamtinnen vorgesehene Halbierungsregelung nach dem Normzweck dieser Vorschrift keine Anwendung findet, solange beide Ehegatten zusammen die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung nicht erreichen. Die zeitanteilige Gewährung des Familienzuschlags der Stufe 1 ohne vorherige Anwendung dieser Halbierungsregelung trage dem unionsrechtlichen Grundsatz „pro rata temporis“ Rechnung. Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat hat uns hierzu sein Schreiben vom 14. Januar 2014 zur Kenntnis gegeben, das wir mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung wie folgt auszugsweise wiedergeben:

Die in Rede stehende Bundesregelung findet sich für Bayern in Art. 36 Abs. 4 Satz 1 BayBesG wieder. Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat hält an seiner bisher vertretenden Rechtsauffassung, wonach Halbierungsregelung immer, also auch in Fällen teilzeitbeschäftigter Anspruchsberechtigter, die zusammen nicht die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreichen, Anwendung finden soll, nicht mehr fest. Insofern ist insbesondere Nr. 36.4.11 Satz 2 BayVwVBes und das in dieser Nummer zuletzt aufgeführte Beispiel nicht mehr zu berücksichtigen; eine entsprechende Anpassung

ist bereits in der zur Veröffentlichung anstehenden Neufassung der BayVwV-Bes erfolgt.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist ab 1. September 2013 allgemein für die Zukunft sowie auch rückwirkend für noch nicht bestandskräftig entschiedene und noch nicht verjäherte Zeiträume umzusetzen.

Die Festsetzung und Nachzahlung der höheren Familienzuschlagsbeträge ist grundsätzlich von Amts wegen durchzuführen; im Übrigen auf Antrag des Besoldungsempfängers oder der Besoldungsempfängerin.

## Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste – Fachrichtung Archiv

### Allgemeines

Seit Ende der 1990er Jahre gibt es in Deutschland den dualen Ausbildungsberuf zum/zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste. Ne-

ben der Fachrichtung Archiv, gibt es noch 4 weitere Fachrichtungen: Bibliothek, Bildagentur, Information und Dokumentation sowie Medizinische Dokumentation. Die Ausbildung dauert insgesamt drei Jahre.

Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste der Fachrichtung Archiv haben ein vielfältiges Tätigkeitsfeld. Neben Archiven, können sie auch in der öffentlichen Verwaltung, in Museen, Unternehmen, Verlagen und Rundfunkanstalten tätig sein.

### Aufgabenbereiche im Archiv

Ich arbeite im Rathaus des Marktes Meitingen, der dort ein Archiv einrichtet. Zunächst einmal habe ich eine grobe Bestandsaufnahme durchgeführt, um einen Überblick über die vorhandenen Unterlagen zu bekommen. Des Weiteren habe ich unsere Rechnungsbände aus dem 19. und 20. Jahrhundert mit Hilfe von Schutzkleidung und einem Spezialstaubsauger von Schimmel befreit. Restauratorische Tätigkeiten fallen eher selten in den Arbeitsbereich von FaMIs, können aber doch, wie oben bereits erwähnt, bei einem leichten Befall auch selbst durchgeführt werden. Danach habe ich die Unterlagen der Verwaltung geordnet und eine Tektonik (Gliederung) gebildet, die sich aus den Archivalientypen (Akten, Amtsbücher,



V.l.n.r.: Frau Claudia Ried, Landeshistorikerin und Kreisarchivpflegerin M.A., Landkreis Augsburg, Frau Kathrin Strittmatter, FaMI Markt Meitingen, Dr. Michael Higl, 1. Bürgermeister des Markts Meitingen

Rechnungsbände, Urkunden und Sammlungsgut, z.B. Fotos) und nach der Ablage des Einheitsaktenplanes (EAPI) zusammensetzt. Da nicht alle Unterlagen nach der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist auf Dauer aufbewahrt werden müssen, ist nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu prüfen, welche Unterlagen kassiert werden können und welche ins Archiv übernommen werden. Diesen Vorgang nennt man Bewertung. Hierbei sieht man eine Akte durch und entscheidet dann anhand von fachlichen Kriterien, ob diese ins Archiv übernommen werden kann. Ein solches Kriterium können etwa der Informationsgehalt (wichtige Ereignisse oder Informationen über wichtige Personen) oder die Zeit sein, in der die Akte entstanden ist. Das Archivgut wird anschließend noch mittels EDV erfasst, z. B. in einer Excel-Tabelle oder mit einer speziellen Archiv-Software. Bei der Erfassung (Verzeichnung) wird die Achivalieneinheit näher beschrieben und inhaltlich erschlossen, u.a. durch eine Titelaufnahme, Angaben von Laufzeit, Inhalt (durch Enthält-Vermerk) und Umfang. Außerdem wird hierbei auch noch eine Signatur vergeben, um die Akte oder den Band später im Magazin wiederfinden zu können. Anschließend wird das Archivgut in Schutzumschläge und Archivboxen verpackt, um es vor Licht, Staub und anderen schädlichen Einflüssen zu schützen und so auf Dauer haltbar zu machen und aufzubewahren.

Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste der Fachrichtung Archiv ordnen und verzeichnen Archivgut (Akten, Bände, Urkunden, Karten, Pläne, Bild-, Film- und Tonmaterialien) vorwiegend aus der Zeit des 19./20. Jahrhunderts. Sie wirken bei der Bewertung mit sowie bei der Verpackung der Archivalien. Sie beraten die Benutzer im Lesesaal, führen Recherchen im Zuge der Beantwortung von Benutzeranfragen durch und stellen die Archivalien für die Benutzung bereit. Darüber hinaus wirken sie auch bei der Organisation von Ausstellungen und Veranstaltungen mit.

*(Kathrin Strittmatter, Markt Meitingen)*

### **Warum eine Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste im Rathaus des Marktes Meitingen?**

Seit 1. Januar 2012 beschäftigt der Markt Meitingen im Rathaus Frau Kathrin Strittmatter als Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Archiv. Die Altregistratur war bis dahin nur teilweise auf den Einheitsaktenplan umgestellt, die Archivmaterialien waren ungeordnet und nicht erfasst in Kartons aufbewahrt. Problematisch in Fällen, bei denen auch für die laufende Arbeit historische Informationen erforderlich sind, wie bei der Unterhaltungspflicht von Pfarrhöfen, gemeindlichen Nutzungsrechten, Freistrom für gemeindliche Einrichtungen und ähnlichen Themen. Hinzu kommt, dass immer mehr Bürgerinnen und Bürger die Geschichte Ihrer Familie oder Heimat erforschen und dazu auf kommunale Unterlagen angewiesen sind.

Mit der Gebietsreform 1972/1978 haben sich die Strukturen in der Kommunalverwaltung grundlegend verändert. Das Personal aus den vormals selbstständigen Kommunen wurde im Meitinger Rathaus zusammengeführt und teilweise ergänzt. Die letzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dieser Anfangsphase sind nur noch wenige Jahre im Rathaus tätig, damit geht aber auch ein Stück Erinnerung verloren.

Deshalb der Beschluss, ein kommunales Archiv für den Markt Meitingen aufzubauen. Für diese Phase sind zwischen zwei und drei Jahre angesetzt. Wichtig gerade in dieser noch laufenden Aufbauphase war und ist die Begleitung und Beratung durch die wissenschaftliche Fachkraft des Landratsamtes Augsburg, Frau Claudia Ried. Sie ist der notwendige fachliche Ansprechpartner für die auf sich selbst gestellte Archivkraft.

Nach der Aufbauphase wird unser Archiv keine Vollzeitkraft auslasten. Deshalb erweitern wir das Aufgabenfeld dieser Stelle mit der laufenden Registratur, der Pflege und Aktualisierung des Ortsrechts und der fachlichen Betreuung des anstehenden elektronischen Dokumentenmanagements.

## **Seminare für neu gewählte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister**

Die Bayerische Akademie für Verwaltungs-Management bietet drei neu konzipierte Seminare mit folgenden Schwerpunktthemen:

- 1. So klappt es mit der Konstituierenden Sitzung**
- 2. Die Leitung von Stadt- bzw. Gemeinderatssitzungen**
- 3. Live on stage – Der perfekte öffentliche Auftritt**

Die Seminare sind nicht aufeinander aufbauend und unabhängig voneinander buchbar.

### **Zielgruppe**

Neu gewählte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister aus kleineren und mittleren Kommunen ohne umfassende kommunalpolitische Erfahrung.

### **Dozent**

Als Dozent setzen wir einen erfahrenen Bürgermeister aus Bayern ein. „Aus der Praxis – für die Praxis“

### **SEMINAR 1**

#### **Inhalt:**

- Die Rechtsstellung des Ersten Bürgermeisters
- Die Aufgaben des Ersten Bürgermeisters
- Grundsätze der Sitzungsführung
- die konstituierende Sitzung: Vereidigung der Mandatsträger  
Wahl des 2. Bürgermeisters  
Geschäftsordnung

#### **Ihr Nutzen**

- Sie kennen Ihre Rechtsstellung und wichtigsten Aufgaben.
- Sie wissen, wie Ihre erste Stadt- bzw. Gemeinderatssitzung (konstituierende Sitzung) abläuft und können sie sicher führen

- Sie beherrschen die Vereidigung der neuen Mandatsträger und können die Wahl der 2. Bürgermeisterin bzw. des 2. Bürgermeisters durchführen
- Die Regelungen in der Geschäftsordnung und deren Auswirkungen auf Ihre praktische Arbeit sind Ihnen vertraut

#### Termin/Ort Gebühr

2.5.2014 in Augsburg

10.5.2014 in Nürnberg

Euro 450,00 je Seminar inkl. Verpflegung

#### SEMINAR 2:

Die Durchführung von Stadt- bzw. Gemeinderatssitzungen sind ein wichtiger Teil der Arbeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Gerade bei schwierigen Themen sind die Besucherstühle im Rathaussaal voll besetzt. Die Stimmung ist aufgeheizt, die Zuschauer warten gespannt auf die Entscheidung und die Presse auf eine Sensation. Da ist die sichere Führung der Sitzung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister besonders wichtig.

#### Inhalt:

- Eröffnung der Sitzung
- Behandlung der Tagesordnungspunkte
- Durchführung der Abstimmung
- Anträge zur Geschäftsordnung
- Reagieren auf Störungen des Sitzungsablaufs
- Beendigung der Sitzung

#### Ihr Nutzen:

- Sie kennen den Ablauf einer Stadt- bzw. Gemeinderatssitzung und die wichtigsten Anträge zur Geschäftsordnung
- Sie führen die Sitzungen sicher und reagieren auf Störungen souverän
- Sie können Beispiele und Erfahrungen Ihrer bisherigen Amtszeit aktiv im Seminar einbringen

#### Termin/Ort/Gebühr

21.5.2014 in Regensburg

28.6.2014 in München

Euro 450,00 je Seminar inkl. Verpflegung.

#### Seminar 3:

Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister spricht bei vielen Gelegenheiten in der Öffentlichkeit. Sie/Er wird um ein Grußwort oder eine Rede zu Anlässen wie Firmenjubiläum, Kindergarteneinweihung, Sommerfest, Hochzeiten, Kirchenjubiläum, Brauchtumsfeste usw. gebeten. Nicht nur für die nächste Wahl ist es wichtig, eine positive Wirkung beim Publikum zu erzielen.

#### Inhalt:

- Wie wirke ich auf das Publikum?
- Praxistipps für das Sprechen vor Publikum
- Aufbau einer Rede/eines Grußwortes
- Situationstraining

#### Ihr Nutzen:

- Sie wissen, wie Sie auf das Publikum wirken und trainieren, wie Sie Ihren Auftritt verbessern können.
- Sie gewinnen Sicherheit und Souveränität bei der freien Rede und lernen mit Lampenfieber umzugehen.
- Sie bereiten Ihre Reden gut vor und sind in der Lage, Grußworte mit wenig Vorbereitung zu halten.

#### Termin/Ort/Gebühr

20. – 21.10.2014 in München

10. – 11.11.2014 in Nürnberg

Euro 850,00 je Seminar inkl. Unterkunft und Verpflegung

#### Interessiert? Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie persönlich.

Dr. Joachim Simen  
Referent Personalentwicklung und Organisationsberatung

Bayerische Akademie für Verwaltungs-Management GmbH

Ridlerstraße 75

80339 München

Telefon (089) 21 26 74 - 45

Telefax (089) 21 26 74 - 77

mailto:[simen@verwaltungs-management.de](mailto:simen@verwaltungs-management.de)

[www.verwaltungs-management.de](http://www.verwaltungs-management.de)



## Kurse des DWA-Landesverbands Bayern

### Kurs „Grundlagen der Gewässerunterhaltung“

Der DWA-Landesverband Bayern bietet vom 19. bis 23. Mai 2014 den Kurs „Grundlagen der Gewässerunterhaltung – Recht, Fachwissen, Finanzierung & Ökologie“ an.

Unsere Gräben, Bäche und Flüsse sind Lebens- und Erlebnisraum, bieten Lebensqualität und Freizeit und Erholung vor unserer Haustüre, bereichern unser Landschafts- und Ortsbild, sind Schlüssel für Artenreichtum und leisten einen wichtigen Beitrag zum Hochwasserrückhalt in der Fläche.

Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung als öffentlich rechtliche Verpflichtung. Sie dient vor allem dem Schutz der Bevölkerung vor Hochwasser und der Verbesserung des Ökosystems Gewässer. Gerade im Hinblick auf die Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie steigen die Anforderungen an die Gewässerunterhaltung.

Um die mit den Fließgewässern verbundenen Möglichkeiten lebendig werden zu lassen, müssen diese fachgerecht gepflegt und naturverträglich entwickelt werden. Ziel des Kurses ist es, fachliche und rechtliche Grundlagen zu vermitteln, über Neuigkeiten zu informieren und Erfahrungsaustausch rund um die Unterhaltung mit Ausblick auf den Gewässerausbau zu bieten. Im Rahmen von zwei Exkursionen wird der praktische Teil vermittelt. Schwerpunkte des Kurses sind u.a. rechtliche Grundlagen, Gewässerpflege und Gewässerentwicklung, Verkehrs-

sicherungspflicht, Arbeitsschutz, Handhabung von Maschinen, Durchgängigkeit von Fließgewässern und Hochwasserschutz.

Der Kurs schließt mit einer Kenntnisprüfung. Nach deren erfolgreichen Abschluss wird ein Zertifikat ausgestellt.

Die Teilnahmegebühr beträgt 550 € für DWA-Mitglieder und 600 € für Nicht-Mitglieder zuzüglich Übernachtung – einschl. Lehrmaterial und Verpflegung

#### **Zielgruppe:**

Mitarbeiter von Kommunen, Wasser- und Bodenverbänden, Landschaftspflegeverbänden und Unterhaltungszweckverbänden sowie staatlichen Fachbehörden und Ingenieurbüros ebenso wie von Vereinen und Verbänden aus dem Umweltbereich. Auch gewerblich Arbeitende, die auf dem Gebiet der Gewässerunterhaltung tätig sind oder werden wollen können hier ihre Kenntnisse und Fertigkeiten verbessern oder Grundkenntnisse erwerben.

#### **Ort:**

Schloss Spindlhof, Regenstauf

#### **Termin:**

19. – 23. Mai 2014

Nähere Einzelheiten und Anmelde-möglichkeiten finden Sie auf der Homepage des DWA-Landesverbandes: [www.dwa-bayern.de](http://www.dwa-bayern.de)

### **Kurs „Grundlagen für den Kanalbetrieb“**

Der DWA-Landesverband Bayern bietet vom 25. bis 28. März 2014 den Kurs „Grundlagen für den Kanalbetrieb“ an. Die Abwasserbeseitigung ist kommunale Pflichtaufgabe. Die Gemeinden und Städte bauen und betreiben hierzu die erforderlichen Kanäle und Kläranlagen.

Beim Betrieb abwassertechnischer Anlagen spielt die Fachkunde des eingesetzten Personals eine entscheidende Rolle. Zur Sicherstellung der erforderlichen Betriebssicherheit und zur Erfüllung der Anforderungen aus Arbeitsschutzgesetzen und Unfallverhütungs-

vorschriften ist eine ausreichende fachliche Qualifikation des eingesetzten und beauftragten Betriebspersonals Grundvoraussetzung. Die Kommune als Arbeitgeber bzw. deren verantwortliche Vertreter können die für die Abwasserbeseitigung einschlägigen Pflichten und Aufgaben – Stichwort Organisationsverschulden – nur ordnungsgemäß an ihr Personal übertragen, wenn dieses über die notwendigen Fachkenntnisse sowie über die entsprechenden praktischen Erfahrungen verfügt.

Der DWA-Landesverband Bayern bietet hierzu für den Bereich Kanalbetrieb einen dreieinhalb-tägigen Grundkurs an, welcher alle relevanten Grundlagen des Kanalbetriebs vermittelt. Der Kurs ist ideal für Neu- und Quereinsteiger im Bereich Kanalbetrieb, aber auch für in Teilbereichen bereits erfahrenes Betriebspersonal geeignet. Neben den theoretischen Grundlagen der Siedlungswasserwirtschaft, der Bautechnik, der Arbeitsschutzgesetze und des Wasserrechts werden die aktuellen Techniken des Kanalbetriebs: Inspektion, Reinigung, Instandhaltung und Sanierung vermittelt.

Als Abschluss des Kurses wird eine Kenntnisprüfung gemäß der bundeseinheitlichen Prüfungsordnung durchgeführt. Bei erfolgreicher Teilnahme erfolgt die Übersendung eines Zeugnisses.

Die Teilnahmegebühr beträgt 290 € für DWA-Mitglieder und 340 € für Nicht-Mitglieder zuzüglich Verpflegung und Unterkunft – einschließlich Lehrmaterial.

#### **Zielgruppe:**

Mitarbeiter von Kommunen und Zweckverbänden, die im Kanalbetrieb eingesetzt sind.

#### **Ort:**

Tagungszentrum Rummelsberg  
90592 Schwarzenbruck

#### **Termin:**

25. – 28. März 2014

Nähere Einzelheiten und Anmelde-möglichkeiten finden Sie auf der Homepage des DWA-Landesverbandes: [www.dwa-bayern.de](http://www.dwa-bayern.de)



## **Kinder – Kitas – Kooperationen: Engagement und Partizipation in Kindertages- einrichtungen**

Das bürgerschaftliche Engagement in Kindertageseinrichtungen ist Thema einer Tagung, die am 2. April 2014 in Nürnberg stattfindet. Sie wird vom Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement Bayern in Zusammenarbeit mit dem Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement, der Bertelsmann Stiftung, dem Verband der katholischen Kindertageseinrichtungen in Bayern und der Stadt Nürnberg durchgeführt.

In Kindertageseinrichtungen hat Ehrenamt eine lange Tradition. Eltern helfen in den Kitas ihrer Kinder mit, Kirchengemeinemitglieder oder ehrenamtliche Vereinsvorstände übernehmen die Rolle des Trägers, Elterninitiativen engagieren sich für die Gestaltung der Einrichtung. In den letzten Jahren sind die Ansätze, Modelle und Projekte deutlich vielfältiger geworden. Und sie setzen vermehrt darauf, bürgerschaftliches Engagement konzeptionell in den Alltag der Einrichtungen einzubinden.

In Nürnberg feiern zwei bundesweit vorbildliche Modelle demnächst ihre 10jährigen Jubiläen. Bei „Große für Kleine“ wird Freiwilligenarbeit systematisch in die Kitas einbezogen. Das Projekt wird in über 100 Nürnberger Einrichtungen umgesetzt und durch das „Zentrum Aktiver Bürger“ unterstützt, das die Kitas berät, Freiwillige vermittelt und deren Einsätze begleitet.

Der Engagementbereich „LeseFreude“, der vom Jugendamt der Stadt Nürnberg ins Leben gerufen wurde, hat dabei vor allem die sprachliche Bildung im Fokus. Die langjährige Erfolgsgeschichte des Engagements in Nürnberger Kitas waren für das Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement der Anlass, die bundesweit angelegte Tagung, die im Jahr 2012 bereits sehr erfolgreich in Rheinland-Pfalz und in Sachsen durchgeführt wurde, nach Bayern an den Veranstaltungsort Nürnberg zu holen.

Wie können Freiwillige Kitas unterstützen und wie kann diese Unterstützung sinnvoll in den Alltag von Kitas integriert werden? Wie lernen Kinder frühzeitig, dass sie sich selbst engagieren und mitgestalten können? Wie wird eine Kita zum demokratischen Ort? Neben Fachvorträgen werden bewährte Modelle und Projekte aus Bayern und dem ganzen Bundesgebiet vorgestellt und die Chancen und Grenzen des Engagements in und für Kitas diskutiert.

Am Vorabend findet für alle Tagungsteilnehmer ein Empfang im Nürnberger Rathaus statt.

Weitere Informationen bei Claudia Leitzmann unter [leitzmann@iska-nuernberg.de](mailto:leitzmann@iska-nuernberg.de).

#### Veranstaltungen



## Energieeinsparverordnung 2013 (EnEV 2013)

– Seminar der BVS –

#### Einführung

Die in 2013 neugefasste Energieeinsparverordnung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft und bringt eine Reihe von Än-

derungen, die alle kennen sollten, die mit der Energieeinsparverordnung beruflich zu tun haben.

#### Zielgruppe

Alle, die mit der Anwendung der Energieeinsparverordnung 2013 befasst sind

#### Ihr Nutzen

Sie erfahren, für wen die Neufassung der Energieeinsparverordnung (EnEV) gilt und welche Anforderungen sie stellt. Dadurch erlangen Sie mehr Sicherheit bei der Anwendung der EnEV in der Praxis.

#### Inhalt

- Hintergründe zur Neufassung der EnEV
- Neuerungen infolge der EnEV 2013 für das Bauen
- Erläuterung wichtiger Begriffe (wie z.B. Niedrigst-, Null- und Plus-Energie-Gebäude)
- Vorgaben für Energieausweise
- Auslegungsfragen aus der Sicht der Praxis
- Exkurs: EU-Gebäuderichtlinie, Energieeinsparungsgesetz (EnEG), Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), Zuständigkeits- und Durchführungsverordnung EnEV (ZVenEV)

#### Dozenten

Prof. Christian Schiebel,  
Regierung von Oberbayern  
Mirjam Heuer,  
Landratsamt Starnberg

#### Termin, Ort, Seminar-Nummer

24.03.14, München (PB-14-134971)  
09.04.14, Nürnberg (PB-14-134982)

#### Gebühr

Seminargebühr: 180,00 EUR

#### Öffentliche Sicherheit



## Feuerbeschau- Lehrgänge der BVS

#### Zielgruppe

Mitarbeiter/-innen von kreisangehörigen Gemeinden mit geringen praktischen Erfahrungen

#### Ihr Nutzen

Sie kennen die Grundlagen und das Vorgehen bei der Durchführung einer Feuerbeschau.

#### Inhalt

Die Feuerbeschauverordnung und deren Anwendung/Abgrenzung zur Bayerischen Bauordnung/Verordnung zur Verhütung von Bränden/Der Feuerwehreinsatzplan/Qualifizierung eines Feuerbeschauers/einer Feuerbeschauerin/Konzept für die Feuerbeschau in den Gemeinden/Die praktische Durchführung einer Feuerbeschau (Exkursion)/Auswertung der Feuerbeschau/Technische Grundlagen der Feuerbeschau

#### Hinweis

Das Seminar richtet sich insbesondere an Bedienstete, die nicht als Bauaufsichtsbehörde tätig werden.

#### Termin und Ort

31.03. bis 04.04.2014 – Utting  
Nr. SI-14-131005 – (32 UE à 45 Min.)

#### Gebühren

Seminar 395,00 €  
Unterkunft 196,00 €  
Verpflegung 151,00 €

#### FEUERBESCHAU – PRAXISTAG(E)

#### Zielgruppe

Erfahrene Mitarbeiter/-innen kreisangehöriger Gemeinden

**Voraussetzung**

Mehrjährige praktische Erfahrung in der Feuerbeschau

**Ihr Nutzen**

Sie können Themen des Grundseminars vertiefen und praktische Erfahrungen austauschen.

**Inhalt**

Vertiefung von Themen des Grundseminars/Abgrenzung der Zuständigkeiten zum Bauamt/Qualifizierung in der Feuerbeschau/Mitwirkung an der Feuerbeschau aus technischer Sicht/Praxisfragen zu einzelnen Objektarten/Umgang mit nicht genehmigten Nutzungsänderungen/Interne Organisation der Feuerbeschau/Aktuelle Entwicklungen in Recht und Vollzug/Die genannten Themen stellen eine mögliche Auswahl dar. Der konkrete Bedarf wird mittels einer Vorabfrage bei dem angemeldeten Personenkreis ermittelt und der Seminarinhalt anschließend nach Schwerpunkten festgelegt.

**Methodik**

Das Seminar soll gezielt auf Fragestellungen aus dem Teilnehmerkreis eingehen und den Erfahrungsaustausch bei der Lösung schwieriger Einzelproblematiken fördern sowie zur Diskussion anregen. Das Seminar findet nicht ausschließlich in Form von Einzelvorträgen statt.

**Hinweis**

Beachten Sie bitte auch die Seminare zum Brandschutz im Themenbereich „Planen und Bauen“.

**Termin und Ort**

13.10. bis 15.10.2014 – Kirchseeon  
Nr. SI-14-131007 – (16 UE à 45 Min.)

**Gebühren**

Seminar 230,00 €  
Unterkunft 98,00 €  
Verpflegung 81,00 €

**Kauf + Verkauf****Sammelbeschaffung von Feuerwehrfahrzeugen**

Die Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab (Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab) beabsichtigt 2014/2015 ein Mittleres Löschfahrzeug (MLZ) zu beschaffen. Wir suchen eine Kommune, die an einer gemeinsamen Beschaffung interessiert ist. Bei Fragen oder Interessen wenden Sie sich bitte an:

Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab  
Hauptstraße 6, 92665 Altenstadt  
Geschäftsleiter Rüdiger Fuhrmann, Tel. 09602 / 6331-16  
E-Mail: [rfuhrmann@altenstadt-waldnaab.de](mailto:rfuhrmann@altenstadt-waldnaab.de)

Die Gemeinde Prackebach (Lkr. Regen) wird voraussichtlich im Jahr 2014 ein Feuerwehrfahrzeug TSF Allrad ohne Atemschutz beschaffen. Aufgrund der Änderungen der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien (Sammelbeschaffung – Erhöhung Festbetrag um 10%) sucht die Gemeinde Prackebach nun eine weitere Kommune, die 2014 ebenfalls ein baugleiches Feuerwehrfahrzeug beschaffen möchte. Bei Fragen oder Interesse wenden Sie sich bitte an:

Gemeinde Prackebach, Herrn Haas  
Schulweg 10, 94267 Prackebach  
E-Mail: [josef.haas@prackebach.de](mailto:josef.haas@prackebach.de)

Die Stadt Dorfen (Landkreis Erding) beabsichtigt in 2014 ein Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) für die Freiwillige Feuerwehr Esterndorf zu beschaffen. Hinsichtlich einer Sammelbeschaffung suchen wir eine weitere Kommune die ein baugleiches Fahrzeug (kein Allrad, kein Atemschutz) beschaffen will. Bei Fragen oder Interesse wenden Sie sich bitte an:

Stadt Dorfen  
Rathausplatz 2, 84405 Dorfen, Tel. 08081/411-14  
E-Mail: [bauer.maria@dorfen.de](mailto:bauer.maria@dorfen.de)

Die Gemeinde Lenting (Lkr. Eichstätt) wird voraussichtlich im Jahr 2014 ein Wechselladerfahrzeug (WLF) beschaffen. Aufgrund der Änderungen der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien (Sammelbeschaffung – Erhöhung des Festbetrags um 10%) sucht die Gemeinde Lenting nun eine weitere Kommune, die 2014 ebenfalls ein baugleiches Feuerwehrfahrzeug beschaffen möchte. Bei Fragen oder Interesse wenden Sie sich bitte an:

Gemeinde Lenting  
Kämmerei Stephan Gmöhling, Tel. 08456/9295-29  
E-Mail: [stephan.gmoehling@lenting.de](mailto:stephan.gmoehling@lenting.de)

Die Stadt Baiersdorf (Landkreis Erlangen-Höchstadt) wird voraussichtlich im Jahr 2014 ein Mittleres Löschfahrzeug (MLF) für eine Stadtteilwehr beschaffen. Aufgrund der Änderung der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien (Sammelbeschaffung – Erhöhung Festbetrag um 10%) sucht die Stadt Baiersdorf nun eine weitere Kommune, die ein baugleiches Fahrzeug beschaffen möchte. Ein Leistungsverzeichnis ist bereits erstellt. Bei Fragen oder Interesse wenden Sie sich bitte an:

Stadt Baiersdorf  
Waaggasse 2, 91083 Baiersdorf  
Sachbearbeiter: Klaus Hutzler, Tel. 09133 / 77 90 – 10  
E-Mail: [klaus.hutzler@baiersdorf.de](mailto:klaus.hutzler@baiersdorf.de)  
oder an:  
Kommandant Oliver Ruschig, Tel. 0175 / 465 58 72  
E-Mail: [oliverruschig@gmx.de](mailto:oliverruschig@gmx.de)

**Streusalzsilos zu verkaufen**

Der Markt Kösching verkauft gegen Höchstgebot ein Streusalzsilos Modell Reich S400U, unterfahrbar, aus glasfaserverstärktem Kunststoff. Das Silo hat ein Fassungsvermögen von 30 m<sup>3</sup>, ist Baujahr 2006 und in gutem technischen Zustand.

Technische Anfragen an Herrn Brunner  
Tel. 0151/54447070  
Angebote an Markt Kösching  
Marktplatz 1, 85092 Kösching  
E-Mail: [kuerzinger@markt-koesching.de](mailto:kuerzinger@markt-koesching.de)

**Containeranlage für Kindergarten bzw. Kinderkrippe zu verkaufen**

Die Gemeinde Bockhorn verkauft eine Containeranlage mit 15 Containern, die ca. 2 Jahre im Kindergarten Bockhorn im Einsatz war. Es handelt sich um eine Kombi Anlage der Firma Knauss Raumsysteme GmbH mit einem Neupreis von 147.000 €. Der Verkauf erfolgt zum aktuellen Gebrauchswert gegen Höchstgebot. Kaufangebote richten Sie bitte an:

Gemeinde Bockhorn  
Geschäftsleiter Heinz Schoder  
Rathausplatz 1, 85461 Bockhorn  
Tel. 08122/9953-14, Fax 08122/9953-23  
E-Mail: [heinz.schoder@bockhorn-obb.de](mailto:heinz.schoder@bockhorn-obb.de)

**Anhängeleiter zu verkaufen**

Anhängeleiter AL 16/4, Fabrikat Bachert/Stützle, Baujahr 1986, gepflegter Zustand, TÜV und Kundendienst neu, gegen Höchstgebot ab sofort abzugeben. Anfragen erbeten an:

Freiwillige Feuerwehr Polling, Kdt. Anton Schöttl  
Griesbreitweg 15, 82398 Polling, Tel. 0881/64713  
E-Mail: [drechselerei-schoettl@t-online.de](mailto:drechselerei-schoettl@t-online.de)

**Tragkraftspritzenfahrzeug zu verkaufen**

Die Große Kreisstadt Dachau verkauft gegen Gebot ein TSF-W, Iveco TurboDaily 49-10, EZ 08/1993, Leistung kw 76, 14.402 km, Aufbau: Magirus, z.Zeit keinen TÜV. Das Fahrzeug hat einen 500 Liter Löschwassertank und einen Schnellangriff mit 30 Meter. Mindestgebot 3.000,- €.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Feuerwehr Dachau Herrn Wiedmann, Tel. 08131/323-252 oder [matthias.wiedmann@feuerwehr-dachau.de](mailto:matthias.wiedmann@feuerwehr-dachau.de).

Schriftliche Angebote richten Sie bitte an:  
Große Kreisstadt Dachau, Abt. 4.2. Ordnungsamt  
Konrad-Adenauer-Str. 2 – 6, 85221 Dachau

**Feuerwehrfahrzeug zu verkaufen**

Der Markt Garmisch-Partenkirchen verkauft ein Löschgruppenfahrzeug 16/12.

Fabrikat: Mercedes Benz; Aufbau: Ziegler; Typ: LF 16/12; Baujahr: 1983; Leistung: 220 PS; Zul. Gesamtgewicht: 12 Tonnen; 1200 Liter Tank; Kilometerstand: 19500; TÜV bis 08/2015; ohne Funkausstattung und feuerwehrtechnischer Beladung! Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die:

Freiwillige Feuerwehr Garmisch, Herrn Benedikt Maurer  
Tel. 0172/ 7091130  
E-Mail: [geraetewart@ff-garmisch.de](mailto:geraetewart@ff-garmisch.de)

Angebote in schriftlicher Form bitte bis 31.03.2013 an:  
Markt Garmisch-Partenkirchen, Ordnungsamt  
Rathausplatz 1, 82647 Garmisch-Partenkirchen

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer  
aus 84478 Waldkraiburg kauft

**gebrauchte Kommunal-  
fahrzeuge wie z.B. LKW  
(Mercedes und MAN), Unimog,  
Transporter, Kleingeräte und  
Winterdienst-Ausrüstung  
sowie Feuerwehr-Fahrzeuge**

**Kontakt:** Tel. 0 86 38 - 85 636  
Fax 0 86 38 - 88 66 39  
email: [h\\_auer@web.de](mailto:h_auer@web.de)

# Aktuelles aus Brüssel

## Die EU-Seite

### I. Aus dem Parlament

#### 1. Plenum stimmt Vergabe- und Konzessionsrichtlinien zu

Mit großer Mehrheit befürwortete das Plenum des EU-Parlaments am 15. Januar die Novellierung der EU-Vergaberichtlinien. Erfreulich ist v.a., dass Kommunalkredite ausschreibungsfrei bleiben und sich einzelne Verfahrensvereinfachungen durchsetzen konnten. Gleichzeitig stimmten die Abgeordneten mit 598 zu 60 Stimmen bei 18 Enthaltungen für eine Richtlinie zu den Dienstleistungskonzessionen. Hier ist zu begrüßen, dass der Wasserbereich und die Rettungsdienstleistungen vom Anwendungsbereich ausgenommen wurden.

Bereits im Juni 2013 hatte sich das EU-Parlament mit dem Ministerrat im Rahmen eines sog. Trilogverfahrens auf die am 15. Januar abgestimmten Texte geeinigt (vgl. Brüssel Aktuell 30/2013). Diese sind einsehbar unter Teil 1 (S. 32 ff.) und Teil 2 unter <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-%2f%2fEP%2f%2fTEXT%2bTA%2b20140115%2bTOC%2bDOC%2bXML%2bV0%2f%2fDE&language=DE>. Als nächster Schritt werden die Texte voraussichtlich im März 2014 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Nach ihrem Inkrafttreten haben die Mitgliedstaaten zwei Jahre Zeit sie in nationales Recht umzusetzen.

#### Aussprache im Plenum

In der am 14. Januar erfolgten Aussprache betonte die polnische Abgeordnete Róża Grąbska von Thun und Hohenstein (EVP) im Namen des Berichterstatters Philippe Juvin (EVP, F), dass die Konzessionsrichtlinie zu keinen Privatisierungen führe. Gemeinsam mit Marc Tarabella (S & D, B), Berichterstatter zu den Vergaberichtlinien, begrüßte sie die Einführung des „wirtschaftlich günstigsten Angebots“ als Kriterium.

Binnenmarktkommissar Michel Barnier (F) sieht in den neuen Gesetzestexten, zu denen im März 2014 eine Konferenz in Brüssel stattfinden soll, v. a. eine Chance für kleine und mittelständische Unternehmen leichter an Ausschreibungen teilzunehmen und Innovation zu fördern. Ein hohes Einsparungspotenzial sei durch die geplante Digitalisierung und die Verpflichtung zur E-Vergabe gegeben. Abschließend versprach er, sich bei den Verhandlungen zum Freihandelsabkommen dafür einzusetzen, das „gewisse Normen“ aus dem Auftragsverfahren nicht mehr in Frage gestellt werden (Brüssel Aktuell 35/2013).

Die Abgeordneten lobten überwiegend die von Tarabella und Juvin geleistete Arbeit. Begrüßt wurde u. a. von Evelyne Gebhardt (S & D, D) die Einführung der E-Vergabe. Allein Sabine Wils (GUE/NGL, D) befand, dass die Kommission von einer drastischen Liberalisierungswelle getrieben und negative Auswirkungen auf die Daseinsvorsorge zu befürchten seien. Heide Rühle (GRÜNE/FEA, D) hätte sich zwar eine wesentlichere Entlastung der kleinen Vergabe-stellen gewünscht, sieht aber insgesamt mehr Spielraum für öffentlich-öffentliche Kooperation und eine Stärkung der nachhaltigen Vergabe. Sie betonte, dass die Herausnahme der Bereiche Wasser und Rettungsdienste nicht über internationale Abkommen in Frage gestellt werden dürfe. Insbesondere müsse der geschaffene Mehrwert, ein Vergaberecht aus „einem Guss“ anzubieten, bei der Umsetzung in nationales Recht erhalten bleiben, so Dr. Andreas Schwab (EVP, D).

#### Bewertung aus kommunaler Sicht und Ausblick

Auch wenn sich kommunalfreundliche Aspekte, wie die Anhebung der Schwellenwerte oder die Beibehaltung der Unterscheidung zwischen den sog. „A“- und „B“-Dienstleistungen nicht durchsetzen konnten, so bringen die neuen Vorschläge Verfahrensvereinfachungen mit sich. Zu begrüßen sind insbesondere die Verkürzung der Angebotsfristen auf 30 bzw. 35 Tage, eine zwingende Umsetzung aller Vergabearten in nationales Recht und die Ausschreibungsfreiheit von Kommunalkrediten. Positiv ist auch zu bewerten, dass nur noch der Bieter Originaldokumente vorlegen muss, der den Zuschlag erhält. Zudem konnten Verfahrensschwernisse bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten oder wenn keine Aufteilung in Lose erfolgen soll, im Rahmen einer erfolgreichen kommunalen Interessenvertretung abgewendet werden. Im Bereich der Konzessionen ist zu begrüßen, dass der Wassersektor vom Anwendungsbereich ausgenommen wurde sowie Rettungsdienstleistungen, wenn sie von gemeinnützigen Organisationen, wie dem Roten Kreuz erbracht werden. Zudem ist die Erbringung von sozialen Dienstleistungen unter den Regelungen des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses unter bestimmten Voraussetzungen nicht erfasst.

Kritisch zu bewerten sind einige Öffnungsklauseln. So können die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung z.B. vorsehen, dass eine Vergabe nach dem günstigsten Preis als einziges Kriterium nicht mehr möglich ist oder dass Zahlungen direkt an den Unterauftragnehmer erfolgen müssen. Folglich werden sich die genauen Auswirkungen erst nach der Reformierung des deutschen Vergaberechts zeigen.

#### 2. EU-USA Freihandelsabkommen: Neue Entwicklungen in den Verhandlungen

Nach wie vor wird im Rahmen des Transatlantischen Partnerschaftsabkommens zwischen der EU und den USA (TTIP) über eine wirtschaftliche Harmonisierung verhandelt (Brüssel Aktuell 29/2013). Gerade im Finanz- und Investitionsbereich wird eine Annäherung beider Systeme weiter vorangetrieben. Dabei bemüht sich die EU um mehr Transparenz und räumt der europäischen Öffentlichkeit mehr Mitsprachemöglichkeiten ein. Vor der vierten TTIP-Verhandlungsrunde in Brüssel vom 10. bis 14. März 2014 sind die Kommunen eingeladen, sich v.a. an Konsultationen über die mögliche Aufnahme von Investitionsschutzklauseln zu beteiligen.

#### EU-Kommission veröffentlicht „Non-Paper“ zum Freihandelsabkommen

Am 27. Januar veröffentlichte die EU-Kommission ein sog. „Non-Paper“, in dem sie ihre Position zur Zusammenarbeit bei der Regulierung von Finanzdienstleistungen im Rahmen der TTIP-Verhandlungen darlegt. Dabei handelt es sich um ein nicht bindendes Arbeitsdokument, das als Verhandlungs- und Diskussionsgrundlage konzipiert ist. Obwohl EU und USA hohe internationale Standards im Finanzsektor befürworten, liegen bei ihren entsprechenden Regelungen signifikante Unterschiede vor, die ein Hindernis für Handel und Investitionen darstellen und die globale Finanzstabilität gefährden. Deshalb regt die EU an, im Rahmen des TTIP die beiden Finanzrechtssysteme kompatibel zu machen, um gemeinsam für mehr Sicherheit auf dem Finanzmarkt zu sorgen. Das „Non-Paper“ ist das jüngste in einer Reihe von Dokumenten, die die EU-Kommission zu den TTIP-Verhandlungen veröffentlicht hat. Einsehbar ist es auf Englisch unter [http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/january/tradoc\\_152101.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/january/tradoc_152101.pdf).

#### Neue Expertengruppe bei den TTIP-Verhandlungen einberufen

Am selben Tag setzte die EU-Kommission erstmals eine Beratergruppe ein, die sich aus 14 Mitgliedern unterschiedlicher Fachbereiche zusammensetzt und die Kommission in den TTIP-Verhandlungen in fachspezifischen Angelegenheiten beraten soll. In dem Gremium vertreten sind Fachleute aus den Gebieten Dienstleistungen, Verbraucherschutz, Gesundheit, Landwirtschaft, Industrie, Verkehr und Umwelt sowie Lebensmittel und Getränke. Die Hauptaufgabe der Gruppe besteht darin, an der Erzielung bestmöglicher Ergebnisse für die Unionsbürger mitzuwirken. Dabei nimmt sie ihre Funktion als zusätzliches Konsultationsgremium zunächst über einen Zeitraum von zwei Jahren bzw. bis zum Abschluss der Verhandlungen wahr. Zu einer vollständigen Arbeitssitzung kommt die Expertengruppe erstmals am 25. Februar 2014 zusammen. Informationen zu den Aufgabenbereichen der Gruppe sind in englischer Sprache unter [http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/january/tradoc\\_152103.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/january/tradoc_152103.pdf) einsehbar, Einzelheiten zu den Gruppenmitgliedern selbst unter [http://ec.europa.eu/trade/policy/in-focus/ttip/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/trade/policy/in-focus/ttip/index_de.htm).

#### Konsultationsverfahren über Investitionsschutzklauseln angekündigt

Auch in der Frage um die mögliche Aufnahme von Investitionsschutzklauseln im geplanten Freihandelsabkommen wurden seitens der EU neue Maßnahmen ergriffen. Bereits am 21. Januar kündigte EU-Handelskommissar Karel De Gucht (B) ein dreimonatiges Konsultationsverfahren an, bei dem die Öffentlichkeit zur geplanten Aufnahme der besagten Klauseln Stellung beziehen kann. De Gucht reagiert damit auf wachsenden Unmut, den Investitionsschutzklauseln hervorgerufen haben. Grundsätzlich dienen derartige Klauseln dazu, den Rechtsschutz ausländischer Investoren zu verbessern, wodurch allerdings die Klagemöglichkeit gegenüber Mitgliedstaaten erleichtert wird. Um die eingehenden Meinungen berücksichtigen zu können, werden während des Konsultationsverfahrens Investitionsschutzklauseln in den TTIP-Verhandlungen nicht behandelt. Die Konsultation ist für Anfang März 2014 angekündigt.

#### Mehr Transparenz bei EU-Handelsgesprächen wünscht auch das Europäische Parlament

Die Europäische Ombudsfrau, Emily O'Reilly, begrüßte die Erklärung des Präsidenten des Europäischen Parlaments, Martin Schulz (S&D, D), dass Handelsgespräche zukünftig

transparenter werden sollen. Dies betrifft vor allem die TTIP-Verhandlungen, da bei diesen, im Gegensatz zu den Verhandlungen zum ACTA-Abkommen im Jahr 2011, keine Vertraulichkeitserklärungen mit den USA unterzeichnet wurden. Gemäß O'Reillys Forderung nach mehr Transparenz bei Handelsgesprächen hat sich die EU-Kommission nun verpflichtet, bestimmte Dokumente, die ausschließlich die Position der EU in den TTIP-Verhandlungen wiedergeben, nach Absprache mit den amerikanischen Gesprächspartnern der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Das Anschreiben des Parlamentspräsidenten Schulz an O'Reilly ist abrufbar unter <http://www.ombudsman.europa.eu/en/cases/correspondence.faces/en/53286/html.bookmark>.

### 3. Aktionsplan für e-Gesundheitsdienste – Entschließung des Europäischen Parlaments

Am 14. Januar befürworteten die EU-Abgeordneten den Initiativbericht „zum Aktionsplan für e-Gesundheitsdienste 2012-2020: innovative Gesundheitsfürsorge im 21. Jahrhundert“. Die Parlamentarier begrüßen darin den Aktionsplan der EU-Kommission, den diese im Dezember 2012 präsentiert hatte (siehe Brüssel Aktuell 1/2013). Im Jahr 2014 will die EU-Kommission ein Grünbuch zur mobilen Gesundheitsfürsorge präsentieren, welches sich mit Qualitäts- und Transparenzfragen auseinandersetzen wird. Mit der Entschließung unterstützen die Parlamentarier die im Aktionsplan enthaltenen Maßnahmen, die zu einem verbesserten Zugang zu Gesundheitsdiensten, zur Kostensenkung im Gesundheitswesen und zur besseren Gleichbehandlung der Bürger beitragen sollen. Gerade bei dezentralisierten Gesundheitsstrategien auch auf lokaler Ebene und bei deren Anpassung auf den Bedarf vor Ort böten elektronische Gesundheitsdienste enorme Möglichkeiten. Bei diesen Diensten müsste insbesondere auf die Zugänglichkeit und Nutzerfreundlichkeit für ältere Menschen und für Menschen mit Behinderungen geachtet werden. Weiter forderten die Parlamentarier die EU-Kommission auf, die Online-Gesundheitsfürsorge für in entlegenen Gebieten wohnende Personen, insbesondere für isoliert lebende Frauen, zu fördern. Da es sich bei gesundheitsbezogenen Daten um besonders sensible Informationen handelt, werden in der Entschließung auch Fragen der Vertraulichkeit, des Datenschutzes und der Haftung behandelt. Der vorläufige Text kann auf den S. 216ff unter <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+20140114+5IT+DOC+PDF+V0//DE&language=DE> eingesehen werden.

## II. Aus dem Europäischen Gerichtshof

### Recht der Arbeitnehmerfreizügigkeit auch bei der Anrechnung von Dienstzeiten zu beachten

Bereits am 5. Dezember erging das Urteil zur Rechtsache C-514/12 zur Auslegung von Art. 45 AEUV und 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union. Der Gerichtshof kommt darin zu dem Schluss, dass eine nationale Regelung dem Unionsrecht entgegensteht, die bei der Ermittlung des Stichtags für die Vorrückung in höhere Entlohnungsstufen eine Anrechnung von ununterbrochen bei einer Gebietskörperschaft zurückgelegten Dienstzeiten in vollem Ausmaß, alle anderen Dienstzeiten dagegen nur teilweise berücksichtigt.

### Ausgangsverfahren

Der Zentralbetriebsrat der gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebs GmbH (SALK) hatte gegen das Land Salzburg Klage beim Landesgericht Salzburg eingereicht. Grund hierfür war eine nationale Regelung, wonach die Ermittlung des Stichtags für das Vorrücken der Beschäftigten in die nächsthöhere Entlohnungsstufe davon abhängig gemacht wird, ob sie ununterbrochen bei Dienststellen des Landes Salzburg oder bei anderen Arbeitgebern tätig waren. Die Dienstzeit, die ununterbrochen beim Land Salzburg erbracht wurde, wird bei der Ermittlung des Vorrückungsstichtags zu 100% angerechnet, die bei einem anderen öffentlichen oder privaten Arbeitgeber zurückgelegte Dienstzeit wird jedoch nur teilweise pauschal berücksichtigt.

### Beeinträchtigung der Arbeitnehmerfreizügigkeit gegeben

Die nationale Regelung unterscheidet zwar nicht, ob der Dienstnehmer die österreichische Staatsangehörigkeit besitzt oder nicht. Allerdings bestehe die Gefahr, dass Wanderarbeitnehmer besonders benachteiligt werden, da diese vor dem Eintritt in den Dienst des Landes Salzburg sehr wahrscheinlich Berufserfahrung in einem anderen Mitgliedstaat als Österreich – und damit nicht im Land Salzburg – erworben haben. Für den Fall, dass Beschäftigte aus dem Dienst des Landes Salzburg ausgeschieden sind und zurückkehren wollen, würden sämtliche von ihnen bis zum Wiedereintritt in den Landesdienst zurückgelegten Dienstzeiten nur zum Teil angerechnet werden. Folglich beeinträchtigt die nationale Regelung die Arbeitnehmerfreizügigkeit, was nach Art. 45 AEUV und 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 grundsätzlich verboten sei.

### Begründung

Die in Frage stehende Regelung wäre zwar zulässig, wenn mit ihr eines der im AEUV genannten legitimen Ziele verfolgt würde oder wenn sie durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt wäre. Das Ziel der Bindung der Dienstnehmer könne zwar einen solchen zwingenden Grund darstellen, allerdings erscheinen die Regelungsmerkmale dem Gerichtshof nicht geeignet, dieses Ziel zu verwirklichen. Denn die volle Anrechnung der früheren, ununterbrochen erbrachten Dienstzeiten erfolgt auch, wenn der Dienst für das Land Salzburg im Allgemeinen erfolgte, sei dieser für die SALK einschlägig oder nicht. Die Mobilität werde also innerhalb einer Gruppe verschiedener Arbeitgeber, die dem Land Salzburg zuzurechnen seien, gefördert und nicht die Treue gegenüber einem bestimmten Arbeitgeber – in diesem Fall der SALK – honoriert.

Link zum Urteil

Das Urteil kann nach Eingabe des Aktenzeichens C-514/12 unter [http://curia.europa.eu/jcms/jcms/j\\_6/](http://curia.europa.eu/jcms/jcms/j_6/) eingesehen werden.

## III. Veranstaltungen, Seminar und Konferenzen

### Europäischen Rechnungsführungsgrundsätze für den öffentlichen Sektor angestrebt

Am 11. Februar fand in der Vertretung des Landes Hessen bei der EU eine Veranstaltung zum Thema „EPSAS – die Zukunft des öffentlichen Rechnungswesens?“ statt. Durch die European Public Sector Accounting Standards (EPSAS) möchte die EU einheitliche Rechnungslegungsstandards für öffentliche Gebietskörperschaften in den Mitgliedstaaten einführen. Derzeit konsultiert die EU-Kommission noch zur Umsetzung von EPSAS. Für Mitte 2014 ist die Veröffentlichung einer Mitteilung der EU-Kommission zu erwarten. Für Mitte 2015 ist der Vorschlag für eine Rahmenverordnung zu EPSAS geplant.

### Erwünschte Ziele der European Public Sector Accounting Standards

Durch diese Standards soll die Finanzsituation in den Mitgliedstaaten, die derzeit viele unterschiedliche Rechnungslegungssysteme haben, einheitlich und transparenter gestaltet werden. Außerdem soll dieses neue System u.a. zu mehr Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit beitragen, so dass nicht die nächste Generation für die heutigen Schulden aufkommen muss. Ferner kann nur durch valide und vergleichbare Haushaltsdaten eine effektive haushaltspolitische Überwachung auf EU-Ebene gewährleistet werden.

### EU-Rechnungshof und EUROSTAT über das weitere Verfahren von EPSAS

Dr. Harald Noack, Mitglied des Europäischen Rechnungshofes (ERH), berichtete, dass der ERH sich derzeit noch in den Beratungen zu diesem Thema befinde. Bereits jetzt sei man sich aber sicher, dass EPSAS nicht die Finanzkrise verhindern könne. Laut seiner Aussagen würden die Kosten eines Wechsels auf ein einheitliches Rechnungslegungssystem ca. 50 Mio. € betragen. Derzeit führt die EU-Kommission eine öffentliche Konsultation mit Blick auf die angestrebte Umsetzung Europäischer Rechnungsführungsgrundsätze für den öffentlichen Sektor (EPSAS) durch. Öffentliche Behörden sowie Privatpersonen können sich noch bis zum 17. Februar 2014 an dieser Konsultation beteiligen. Nähere Informationen sowie der Fragebogen zur Konsultation sind in deutscher Sprache unter [http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/public\\_consultations/consultations/epsas](http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/public_consultations/consultations/epsas) erhältlich. In weiteren Verlauf der Veranstaltung erläuterte Alexandre Makaronidis, Referatsleiter bei EUROSTAT und Projektverantwortlich für EPSAS, die weiteren Schritte. Bis Mitte 2014 werde die Kommission eine Mitteilung zu EPSAS herausgeben. Die Veröffentlichung einer EPSAS-Rahmenverordnung ist für Mitte 2015 geplant. Bis 2020 soll eine stufenweise Einführung von EPSAS stattfinden, so der Kommissionsvertreter.

### Besonderheiten und Notwendigkeit von EPSAS

Der baden-württembergische EU-Abgeordnete und Vorsitzende des Haushaltskontrollausschusses im EU-Parlament, Michael Theurer (ALDE), erklärte, dass EPSAS dazu beitragen könne, den Ressourcenverbrauch und die Verschuldung der Staaten aufzuzeigen. Er betonte weiter, dass alle Beteiligten bei der Umsetzung einbezogen werden sollten. V.a. für kleine Kommunen sei die Umstellung eine große Herausforderung. Dr. Inge Gräßle, baden-württembergische EU-Abgeordnete und Sprecherin der EVP-Fraktion im Haushaltskontrollausschuss, erläuterte, dass nicht durch EPSAS allein die Finanzlage verbessert werden könnte. Es sei immer entscheidend, wie die Politik mit diesem Thema umgehe. Prof. Dr. Dennis Hilgers, Universitätsprofessor an der Johannes Kepler Universität Linz und Institutsvorstand des Instituts für Public und Nonprofit Management, bezeichnete die European Public Sector Accounting Standards schließlich als valides Steuerungs- und Planungssystem.

Jede Woche neu: Brüssel Aktuell

Im Intranet des Bayerischen Gemeindetags abrufbar unter:

[www.bay-gemeindetag.de/mitgliederservice/aktuelle\\_informationen/bruessel\\_aktuell/2014/bruessel\\_aktuell\\_2014.htm](http://www.bay-gemeindetag.de/mitgliederservice/aktuelle_informationen/bruessel_aktuell/2014/bruessel_aktuell_2014.htm)

## Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im Mai 2014

Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet im Mai 2014 wieder Veranstaltungen an, die sich speziell an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen richten.

Bitte melden Sie sich unter Angabe des Seminartitels bei uns an

per Post: Bayerischer Gemeindetag – Kommunal GmbH  
Kommunalwerkstatt  
Dreschstraße 8  
80805 München

per Fax: 0 89 / 36 88 99 80 32

per e-mail: [kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de](mailto:kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de)

online: [www.baygt-kommunal-gmbh.de](http://www.baygt-kommunal-gmbh.de)



Die Seminargebühr für unsere Tagesveranstaltungen beträgt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Mitgliedsgemeinden des Bayerischen Gemeindetags 195 € (inkl. MwSt.), im Übrigen 230 € (inkl. MwSt.); darin sind umfangreiche Tagungsunterlagen sowie selbstverständlich das Mittagessen, zwei Kaffeepausen und die Tagungsgetränke enthalten.

Nach Ihrer Anmeldung erhalten Sie von uns eine schriftliche Einladung. Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag unter Angabe der Rechnungsnummer auf das Konto

IBAN: DE60 7005 0000 0003 6143 24

BIC: BYLADEMMXXX

Bei Stornierung der Anmeldung bis 2 Wochen (bei mehrtägigen Seminaren bis 4 Wochen) vor Seminarbeginn berechnen wir 20 % der Seminargebühr als Bearbeitungspauschale. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Seminargebühr in Rechnung gestellt.

Für organisatorische Rückfragen steht Ihnen Frau Katrin Gräfe gerne zur Verfügung (089 / 36 00 09 32). Sollten Sie inhaltliche Informationen zu den Seminaren benötigen, wenden Sie sich bitte an Herrn Direktor Dr. Franz Dirnberger (0 89 / 36 00 09 20; [franz.dirnberger@bay-gemeindetag.de](mailto:franz.dirnberger@bay-gemeindetag.de)).

Änderungen im Programmablauf und bei den Referenten müssen wir uns leider vorbehalten. Sollte die Veranstaltung abgesagt werden müssen, erhalten Sie selbstverständlich die Seminargebühr umgehend zurück oder wir buchen Sie auf eine andere Veranstaltung um.

### Aktuelle Fragen zum Schulrecht (MA 2007)

**Referenten:** Gerhard Dix, Referatsleiter  
Bernhard Butz, Ministerialrat

**Ort:** Hotel Novotel München Messe  
Willy-Brandt-Platz 1, 81829 München

**Zeit:** 13. Mai 2014  
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

**Seminarbeschreibung:** Das bayerische Schulrecht entwickelt sich ständig weiter. Der flächendeckende und bedarfsgerechte Ausbau der Ganztagschulen mit seinen offenen und gebundenen Angeboten soll weiter vorangetrieben werden. Kleine Grundschulen sollen vor Ort erhalten bleiben. Aber auch die Weiterentwicklung der Hauptschule zur Mittelschule bedurfte einer gesetzlichen Grundlage. Ebenso wurden die Rahmenbedingungen für die neu zu gründenden Mittelschulverbände geschaffen. Alle diese Änderungen im BayEUG, im BaySchFG, in der SchBefV sowie in der VSO haben gravieren-

de Auswirkungen auf die künftigen Sprengelbildungen und damit auf das Gastschulrecht sowie auf die Schülerbeförderung.

Mit diesem Seminarangebot wenden wir uns an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen, die sich als Geschäftsleiter, Kämmerer oder Sachbearbeiter mit dem Vollzug des Bayerischen Schulrechts befassen. Sie sollen mit diesen Regelungen vertraut gemacht werden, damit diese möglichst reibungslos umgesetzt werden können.

Die jüngste Gesetzesänderung zur Öffnung der Regelschulen für Kinder mit Behinderung (Stichwort: Inklusion) bildet einen weiteren Schwerpunkt des Seminars. Zu diesem wichtigen Thema bietet sich ein erster Erfahrungsaustausch an.

Darüber hinaus haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Möglichkeit, sich mit weiteren Fragen aus der Praxis aktiv in das Seminar mit einzubringen. Sicherlich wird auch der Erfahrungsaustausch zur Organisation und Finanzierung der neuen Mittelschulverbände auf großes Interesse stoßen.

## Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen (MA 2008)

**Referent:** Wilfried Schober, Direktor  
**Ort:** Mercure Hotel München Neuperlach Süd  
 Rudolf-Vogel-Bogen 3, 81739 München  
**Zeit:** 27. Mai 2014  
 Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

**Seminarbeschreibung:** Auf vielfachen Wunsch der zuständigen Sachbearbeiter bei den Gemeinden, Märkten und Städten bietet die Kommunalwerkstatt wieder ein Spezialseminar zum Thema Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen an. Systematisch werden an diesem Tag die gesetzlichen Möglichkeiten einer Abrechnung von Feuerwehrdienstleistungen besprochen und Einzelfälle aus der täglichen Praxis erörtert. Die Änderungen aufgrund des neuen Bayerischen Feuerwehrgesetzes und die mittlerweile umfangreiche Rechtsprechung zu dieser in Feuerwehrkreisen nach wie vor umstrittenen Thematik werden vorgestellt und mit den Teilnehmern intensiv besprochen. Darüber hinaus sollen die Teilnehmer ihre

Erfahrungen beim Vollzug der Vorschriften und bei der Durchsetzung berechtigter Ansprüche einbringen und einen intensiven Erfahrungsaustausch pflegen.

Das Motto des Tages lautet: Keine Frage soll offen bleiben und jeder soll von den Erfahrungen des anderen profitieren!

### Seminarinhalt:

- Die verschiedenen Möglichkeiten eines Kostenersatzes nach Feuerwehreinsätzen
- Die Tatbestände des Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz im Detail
- Änderungen durch das novellierte Bayerische Feuerwehrgesetz
- Kostensatzung und Bescheidmuster
- Aktuelle Rechtsprechung und ihre Auswirkungen auf die tägliche Verwaltungspraxis
- Erfahrungen der Teilnehmer



### Literaturhinweise

#### Beuth Praxis

#### Rechtssicherheit für Gebäudebetreiber

Wiederkehrende Prüfungen

von Dipl.-Ing. (FH) Architekt Claus Irsigler  
 Herausgeber: DIN  
 Ausgabedatum 2014-01  
 1. Auflage, 166 Seiten, A5, Broschiert

Der Betreiber öffentlich zugänglicher Gebäude trägt eine hohe Verantwortung. Unglücksfälle zeigen immer wieder die Notwendigkeit nach einer sicherheitstechnischen Organisation. Insbesondere von Schulen, Kindergärten, Versammlungsstätten etc. wird eine hohe Sicherheit in Bereichen wie Brandschutz, Standsicherheit, Verkehrssicherheit, vorbeugender Unfallschutz sowie Haustechnik und Elektrotechnik erwartet.

Die umfangreichen Rechtsquellen hinsichtlich der Prüf- und Wartungspflichten an öffentlichen Gebäuden in Ihrer Gesamtheit sind leider nur schwer zu

überblicken. Dieses Buch bietet unter anderem übersichtliche und praxiserprobte Checklisten, Sicherheitskerndokumente, nachvollziehbare Schutzziele, leicht verständliche Handlungsempfehlungen und rechtssichere Dokumentationen für wiederkehrende Prüfungen an Gebäuden.

Handlungsanleitungen, Praxisbeispiele, Arbeitshilfen und eine Zusammenfassung aller wesentlichen Rechtsquellen

Wiederkehrende Prüfungen an Gebäuden und die damit verbundenen umfangreichen Rechtsquellen sind ein wesentliches Aufgabenfeld der öffentlichen Verwaltung. Allerdings geben weder die Ministerien auf Bundes- oder Landesebene, noch die bestehenden Bauordnungen den Gebäudebetreibern und -eigentümern sinnvolle Zusammenstellungen für wiederkehrenden Prüfungen zur Gebäudesicherheit an die Hand. Die Prüf- und Wartungspflichten regelnden Dokumente sind ebenso zahlreich wie schwer zu überblicken. Der vorliegende Titel versammelt nun erstmalig Handlungsanweisungen und eine Über-

sicht an Rechtsanforderungen, der für die berufliche Praxis von privaten Gebäudeeigentümern, Hausverwaltern bis hin zu den Betreibern öffentlich oder gewerblich genutzter Gebäude äußerst hilfreich ist. Zur Verfügung gestellt werden unter anderem praxiserprobte Checklisten, nachvollziehbare Schutzziele und rechtssichere Dokumentationen sowie ein umfassendes Sicherheitskerndokument für wiederkehrende Prüfungen an Gebäuden.

Ein wichtiger Beitrag zu mehr Sicherheit und Risikominimierung

Die in diesem Buch gebündelten Informationen verbessern einerseits erheblich das Sicherheitsniveau von Gebäuden, gleichzeitig liefern sie einen sinnvollen Beitrag zur Risikominimierung. Im Mittelpunkt steht der Praxiswert für den Anwender. Der Titel beinhaltet Beispiele für unterschiedliche Gebäudenutzungen, inklusive der zu prüfenden Anforderungen, wie z.B. Gesetze und Normen. Behandelt wird ein umfassendes Sicherheitskonzept, das alle wiederkehrenden Prüfungen bei gezielten Gebäudenutzungen ein-

schließt. Die Auswahl der relevanten Rechtsvorschriften erfolgte mit Blick auf den bestmöglichen Nutzen für einen Querschnitt der Gebäudebetreiber. Besonders grundbesitzverwaltende Bauämter und Bauaufsichtsbehörden, Stadt-, Gemeinde- und Hausverwaltungen, Immobilieneigentümer und -betreiber sowie Unternehmer und Facility Manager können durch diesen Band sehr profitieren.

#### Aus dem Inhalt:

- Schutzziele
- Rechtsgrundlagen
- Typische Merkmale des Baubestands
- Bestandsaufnahme und Grundlagenermittlung
- Sicherheitstechnische Organisation der wiederkehrenden Prüfungen
- Arbeitshilfen
- Praxisbeispiele
- Zusammenfassung wesentlicher Rechtsquellen.

ISBN 978-3-410-23267-4  
Bestell-Nr. 23267

E-Book ISBN 978-3-410-23268-1  
Bestell-Nr. 23268

Link zur Webseite:  
<http://www.beuth.de/de/publikation/rechtssicherheit-fuer-gebäudebetreiber/164214422>

#### Erich Schmidt Verlag, Berlin

#### Georg Krafft/Carsten Rotermund

#### Kommunales Haftungsrecht

5., völlig neu bearbeitete Auflage, 2013, 998 Seiten, Preis: 118,-- Euro

Die völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte 5. Auflage des Klassikers „Haftungsrecht in der kommunalen Praxis“ mit dem neuen Titel „Kommunales Haftungsrecht“ richtet sich in erster Linie an juristische Entscheidungsträger der Kommunen, an Richter, Rechtsanwälte und Versicherungsjuristen; auch juristisch vorgebildete Leser haben Gewinn von der Lektüre.

Das besondere Anliegen, die Weichenstellung des öffentlich-rechtlichen Haftungsrechts zwischen hoheitlicher und privatwirtschaftlicher fiskalischer Betätigung der Kommunen darzustellen, ist den Autoren bestens gelungen. Es wird das gesamte Recht der öffentlichen Ersatzleistungen, verschuldensabhängig wie – unabhängig berücksichtigt – einschließlich der Gefährdungshaftung der Kommunen sowie die privatrechtliche Deliktshaftung Ansprüche bei Verletzung von Urheberrechten sowie das haftungsrechtliche Risiko der Kommunen im Wettbewerb sind kommentiert. Das Vergaberecht ist erstmals bearbeitet. Der erwarteten Praxisnähe wird auch dieser Abschnitt gerecht.

Die Autoren bilden zahlreiche Fallgruppen der Haftungsbereiche ab: von der Abwasserbeseitigung über den Hochwasserschutz bis zum gesamten

Bauplanungsrecht einschließlich der Haftung für Umwelteinrichtungen. Die gemeinschaftsrechtlichen Haftungstatbestände ebenso wie das vom Europarecht geprägte Glücksspielrecht – mit hohen wirtschaftlichen Risiken für die Kommunen verbunden – sind aktuell aufbereitet. Die Bearbeitung ist auf dem aktuellen Stand der Rechtsprechung, die in ihrer Komplexität gut lesbar, analysiert und aufgefächert wird.

Haftungsbereiche für den Betrieb von Gesundheitsämtern und Krankenhäusern sind in einem Kapitel erörtert, das die Kommunen insbesondere als Träger von Krankenhäusern stark beschäftigt. Denn dort haften sie auch für Arztfehler. Die rechtlichen Probleme aus Arzthaftung, aber auch allgemeiner Verkehrssicherungspflicht, erläutern die Autoren griffig. Zum Risiko einer eigenen persönlichen Haftung von Amtsträgern einschließlich der Haftung der Gemeinderäte – beispielsweise bei Verstößen gegen das kommunale Vertretungsverbot oder bei ehrkränkenden Äußerungen – finden sich für die Alltagsarbeit klare Hinweise in der Publikation wieder.

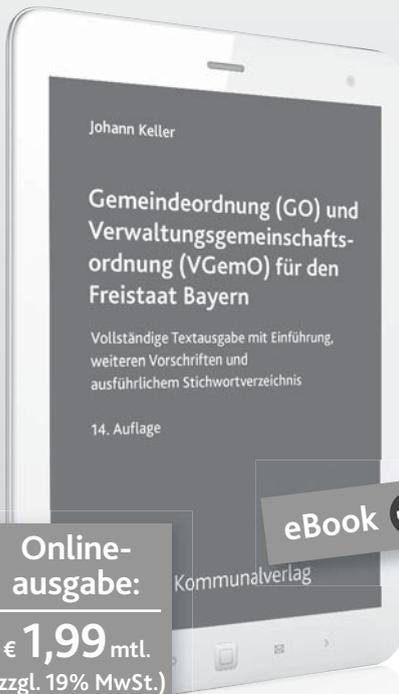
Die Neuauflage ist eine wesentlich erweiterte und neu konzipierte Version des schon in der Vergangenheit bewährten Standardwerks. In der Neubearbeitung ist sie erst recht ein Muss für jeden mit dieser Materie Beschäftigten. Den Autoren ist hier eine beachtenswerte Detailarbeit gelungen, die auf alle Fragen klare Antworten gibt.

NEU

# Nach der Kommunalwahl



Online im Shop bestellen:  
[www.carllink-kommunalverlag.de](http://www.carllink-kommunalverlag.de)  
Gebührenfreie Bestellhotline:  
**0800 7763665**  
Im Buchhandel erhältlich.



eBook + Buch!

Onlineausgabe:  
€ **1,99** mtl.  
(zzgl. 19% MwSt.)

**Keller**  
**Gemeindeordnung (GO) und Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) für den Freistaat Bayern**  
Vollständige Textausgabe mit Einführung, weiteren Vorschriften und Geschäftsordnungsmuster  
Bundle eBook + Buch, 14. Auflage 2014, 396 Seiten, kartoniert, inkl. Onlineausgabe auf jurion.de, € 16,90  
978-3-556-06424-5

Diese Textausgabe bietet – erstmals als eBook, Onlineausgabe und im Taschenbuchformat – Gemeinderatsmitgliedern und Mitarbeitern von Städten und Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbänden und Landratsämtern das relevante Basiswissen zu den wichtigsten Kommunalgesetzen.

Sie beinhaltet neben einer Einführung zum bayerischen Kommunalverfassungsrecht alle relevanten Vorschriften sowie das Geschäftsordnungsmuster für größere Einheitsgemeinden.

**Das eBook und die Onlineausgabe sind darüber hinaus u.a. um die rechtlichen Bestimmungen für Landkreise erweitert!**

**Der Autor:**  
*Dr. Johann Keller*, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Landkreistags, München

**Keller (Hrsg.)**  
**GeschäftsordnungsLINK Bayern**  
Auf der Grundlage des Geschäftsordnungs-Musters des Bayerischen Gemeindetages  
CD-ROM  
€ 129,- (zzgl. MwSt.)  
Art.-Nr. 67132000

Der Geschäftsgang des Gemeinderats richtet sich nach der jeweiligen Geschäftsordnung. Für eine effektive Arbeit müssen ihre Regelungen bekannt sein – von der Ladungsfrist bis zur Ausschussbesetzung. Dabei ist der GeschäftsordnungsLINK Bayern eine echte Hilfe: Er enthält die Geschäftsordnungen für Einheitsgemeinden, Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften, Gemeinschaftsversammlungen der Verwaltungsgemeinschaften sowie Zweck- und Schulverbänden, alle bearbeitbar und mit detaillierten Erläuterungen. Darüber hinaus ist auf der CD-ROM der Themenbereich der Aufwandsentschädigungen und steuerlichen Behandlung kommunaler Ehrenämter praxisgerecht erläutert.

**Herausgeber und Autoren:**  
*Dr. Johann Keller* (Hrsg.), Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Landkreistages; unter Mitarbeit von *Werner Bonengel*, Berufsmäßiger Stadtrat a.D., Schweinfurt; *Dr. Andreas Gaß*, Verwaltungsdirektor, Bayerischer Gemeindetag, München; *Franz Käsbohrer*, Leiter des Kämmerer- und Steueramts der Stadt Augsburg

Staatsministerin für Europaangelegenheiten  
und regionale Beziehungen  
in der Bayerischen Staatskanzlei



Dr. Beate Merk, MdL

Herrn Präsident  
Bürgermeister Dr. Uwe Brandl  
Bayerischer Gemeindetag  
Dreschstraße 8  
80805 München

Ihre Nachricht vom  
Ihr Zeichen

Unsere Nachricht vom  
Unser Zeichen C I 5 - 020191-5-563

München, 10.02.2014  
Durchwahl: 089 2165-2681

**Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) –  
Schreiben von Handelskommissar Karel de Gucht**

Anlage: Schreiben von Kommissar De Gucht vom 28.01.2014

Sehr geehrter Herr Präsident, *lieber Herr Dr. Brandl,*

es ist mir ein großes Anliegen, die Verhandlungen zur Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) zwischen der Europäischen Union und den USA aktiv zu begleiten. Das Freihandelsabkommen schafft große wirtschaftliche Chancen für Bayern und Europa. Gleichzeitig muss bei den Verhandlungen sichergestellt werden, dass dabei unverzichtbare Standards in besonders schützenswerten Bereichen erhalten bleiben. Die öffentliche Daseinsvorsorge ist mir dabei ein besonderes Anliegen.

In dem Verhandlungsmandat, das der EU-Kommission durch die EU-Mitgliedstaaten für die Verhandlungen über das geplante Freihandelsabkommen mit den USA erteilt wurde, ist verankert, dass die hohe Qualität der öffentlichen Daseinsvorsorge in der EU erhalten bleiben soll. Das geplante Freihandelsabkommen muss die Entscheidungsfreiheit der regionalen Körperschaften über die Organisation der Daseinsvorsorge, wie beispielsweise der Trinkwasserversorgung, vor Ort unberührt lassen.

./.

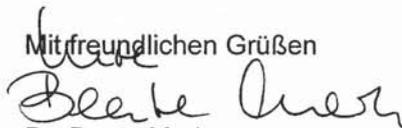
- 2 -

Die Sorgen der Kommunen nehme ich in diesem Zusammenhang sehr ernst, so dass ich mich diesbezüglich Ende letzten Jahres an Handelskommissar Karel De Gucht gewandt habe. In der Anlage übermittle ich Ihnen beiliegendes Antwortschreiben zur Kenntnis.

Diesen Brief übersende ich zur Information auch an die ebenfalls mit der Thematik berührten Ressortkollegen, Frau Staatsministerin Ilse Aigner, Herrn Staatsminister Joachim Herrmann sowie Staatsminister Dr. Marcel Huber.

Ein gleichlautendes Schreiben wurde auch den anderen Mitgliedern der Kommunalen Spitzenverbände in Bayern zugesandt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Beate Merk  
Staatsministerin

Ref. Ares(2014)190514 - 28/01/2014

KAREL DE GUCHT  
MEMBER OF THE EUROPEAN COMMISSION

Brussels, 280114  
KDG/MVH/CBE/dcm/S(13)3988950

*Sehr geehrte Frau Ministerin,*

*Ich danke Ihnen für Ihr Schreiben zur kommunalen Wasserversorgung im Abkommen zur Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP). Sie bringen darin die Besorgnis zum Ausdruck, dass die TTIP-Verhandlungen zu einer Liberalisierung und Privatisierung der Trinkwasserversorgung führen könnten. Gerne nutze ich diese Gelegenheit, um diese Bedenken auszuräumen.*

*Alle bisherigen Freihandelsabkommen der EU, einschließlich des noch nicht abgeschlossenen Abkommens mit Kanada, beinhalten eine sehr weitgehende Ausnahme – in der rechtlichen Form sogenannter Vorbehalte – für den gesamten Bereich der Daseinsvorsorge. Dies erlaubt es zum Beispiel, öffentliche Monopole oder Konzessionen für bestimmte inländische private Anbieter auf kommunaler Ebene aufrechtzuerhalten. Diese Ausnahme wird von unseren Handelspartnern allerdings gelegentlich kritisch gesehen – nicht zuletzt, weil wir unsererseits darauf hinarbeiten, dass europäische Unternehmen Zugang zu entsprechenden Sektoren in Drittlandsmärkten, z.B. im Bereich der Energieversorgung, erhalten, ohne dass ähnliche Prinzipien der Daseinsvorsorge anwendbar sind. Wir haben uns gleichwohl in allen bisherigen Handelsabkommen für diese Regelung eingesetzt und gedenken dies auch in Zukunft zu tun.*

*Über die generelle Ausnahme für die öffentliche Daseinsvorsorge hinaus nehmen wir in unsere Handelsabkommen einen weiteren Vorbehalt auf. Dieser gestattet es ausdrücklich, europäische Anbieter in den Bereichen Wassersammlung, -reinigung und -verteilung über den Bereich öffentlicher Monopole und Konzessionen hinaus gegenüber ausländischen Anbietern zu bevorzugen.*

*Ich denke, dass diese Sicherungen den in Ihren Schreiben vorgetragene Bedenken voll auf Rechnung tragen. Wie Sie sicherlich wissen, bekräftigen die Richtlinien für die Verhandlungen mit den USA die EU-vertraglich festgelegte besondere Bedeutung der öffentlichen Daseinsvorsorge ausdrücklich.*

*Dr. Beate Merk, MdL  
Staatsministerin für Europaangelegenheiten und regionale Beziehungen  
in der Bayerischen Staatskanzlei*

*Ich möchte mich auch herzlich bei Ihnen für Ihre Einladung nach München bedanken. Allerdings kann ich Ihnen noch keinen konkreten Termin für einen möglichen Besuch anbieten. Daher schlage ich vor, dass in den kommenden Wochen Mitarbeiter der Generaldirektion Handel nach München reisen, um das Thema mit Ihren Dienststellen, aber auch mit anderen interessierten Akteuren, zu besprechen. Die Vertretung der Europäischen Kommission in München könnte hierbei die Planung übernehmen.*

*Mit freundlichen Grüßen*



*Karel De Gucht*



Gute Ideen ...  
... in guten Händen

Wenn Sie auf Qualität Wert legen  
und hochwertige Druckerzeugnisse sowie  
eine zuverlässige Abwicklung schätzen,  
sind wir der richtige Partner für Sie.

Wir verfügen über modernste Drucktechnik,  
die es uns ermöglicht, Ihre Aufträge schnell, günstig  
und auf hohem Niveau auszuführen.



**DRUCKEREI SCHMERBECK**

Gutenbergstr. 12 • 84184 Tiefenbach • Tel. 08709/9217 - 0 • Fax 08709/9217 - 99  
email: [info@schmerbeck-druckerei.de](mailto:info@schmerbeck-druckerei.de) • homepage: [www.schmerbeck-druck.de](http://www.schmerbeck-druck.de)